



LANDESRECHNUNGSHOF
STEIERMARK

PRÜFBERICHT

FH JOANNEUM

DARSTELLUNG DER PRÜFUNGSERGEBNISSE

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zitierte Textstellen werden im Bericht in kursiver Schriftart dargestellt.



LANDTAG STEIERMARK - LANDESRECHNUNGSHOF
Trauttmansdorffgasse 2 | A-8010 Graz

lrh@stmk.gv.at

T +43 (0) 316 877 2250

F +43 (0) 316 877 2164

<http://www.lrh.steiermark.at>

Berichtszahl: LRH 20 J 5/2013-23

INHALTSVERZEICHNIS

KURZFASSUNG.....	5
1. PRÜFUNGSGEGENSTAND.....	7
1.1 Prüfungskompetenz und Prüfungsmaßstab	7
1.2 Stellungnahme zum Prüfbericht	8
2. FACHHOCHSCHULWESEN	9
2.1 Entwicklung der Fachhochschulen.....	9
2.2 Ausgangssituation	10
3. GRUNDLAGEN	12
3.1 Seinerzeitige Prüfungen des LRH	12
3.2 Prüfungsschwerpunkte.....	13
3.3 Rechtsverhältnisse	14
3.4 Organe und sonstige Gremien	15
3.5 Interne Revision	28
3.6 Qualitätskontrolle.....	30
3.7 Organisationsentwicklung	33
3.8 Aufbauorganisation	35
4. GEBARUNG	36
4.1 Finanzierung.....	36
4.2 Budgetierung	47
4.3 Studiengänge	49
4.4 Standorte.....	59
4.5 Rechnungswesen.....	69
4.6 Aktiva.....	70
4.7 Passiva.....	74
4.8 Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)	77
4.9 Personal	85
5. GLEICHBEHANDLUNG	95
6. VERGABERECHTLICHE PRÜFUNG.....	104
6.1 Öffentlicher Auftraggeber	104
6.2 Auftragsart.....	105
6.3 Geschätzter Auftragswert und Schwellenwerte.....	105
6.4 Stichprobenauswahl.....	107
6.5 Organisation der Beschaffung in der FHJ	108
6.6 Allgemeine Feststellungen	116
6.7 Einzelfeststellungen	123
7. VERWALTUNG	131
7.1 Abteilung 8 Wissenschaft und Gesundheit.....	131
7.2 Sonstige zuständige Stellen	134
8. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN.....	137

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
ABT02	Abteilung 2 Zentrale Dienste
ABT08	Abteilung 8 Wissenschaft und Gesundheit
AQ-Austria	Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria
AR	Aufsichtsrat
Art.	Artikel
BBG	Bundesbeschaffung GmbH
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BM	Bundesministerium
BMWFV	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
BVergG 2006	Bundesvergabegesetz 2006
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
Campus 02 FH	CAMPUS 02 Fachhochschule der Wirtschaft GmbH
EGT	Ergebnis gewöhnlicher Geschäftstätigkeit
F&E	Forschung und Entwicklung
FCR	Finanzen, Controlling und Rechnungswesen
FFG	Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft
FH	Fachhochschule(n)
FH-EF III	Fachhochschul-Entwicklungs- und Finanzierungsplan III
FHJ	FH JOANNEUM Gesellschaft mbH
FHStG	Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge
FMA	Facility Management
GBG	Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH
GEF	Geschäftsführung
GF	Geschäftsführer
GIBG	Bundesgesetz über die Gleichbehandlung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	GmbH-Gesetz
GO	Geschäftsordnung
GV	Generalversammlung
HS-QSG	Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz
IBSS	International Business School Styria
idgF	in der geltenden Fassung
IR	Interne Revision
iSd	im Sinne der/des

KV	Kollektivvertrag
LDF	Landesweite Datenbank zur Fördermittelabwicklung
lit.	litera
LRH	Landesrechnungshof
L-VG	Landes-Verfassungsgesetz 2010
MTD	Medizinisch-technische Dienste
MuT	Personalentwicklungsprojekt „Motivation und Transparenz“
OE	Organisationseinheit
OSB	Oberschwellenbereich
SAP	ein Software-Produkt für Rechnungswesen
SFG	Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft
StG	Studiengang / Studiengänge
UGB	Unternehmensgesetzbuch
USB	Unterschwellenbereich
USt	Umsatzsteuer
VoIP	Voice over IP
WS	Wintersemester
Z.	Ziffer
ZIT	Zentrale IT

KURZFASSUNG

Die FHJ ist als GmbH organisiert, unterliegt als Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen allerdings auch den Bestimmungen des Fachhochschul-Studiengesetzes (FHStG). Demnach hat die FHJ neben den gesellschaftsrechtlichen Organen ein Kollegium als Gremium, welches hinsichtlich der wissenschaftlichen Belange autonom agiert. Die FHJ ist gemessen an ihren Studierendenzahlen die drittgrößte FH in Österreich. Sie hat drei Standorte.

Der LRH empfiehlt eine Verschlankung und eine transparente, zeitbezogene Entlohnung des Aufsichtsrates. Alle Gesellschafter der FHJ unterliegen dem Einfluss des Landes; um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren sollten die Anteile an der Gesellschaft künftig nur noch von einem Gesellschafter gehalten und verwaltet werden. Die für die FHJ zuständige Abteilung steuert die Gesellschaft im Wesentlichen über Budgetvorgaben.

Die FHJ wird hauptsächlich durch den Bund, das Land sowie die Standortgemeinden finanziert. Der Bund gewährt eine studienplatzbezogene Finanzierung. Das Land gewährt Zuschüsse in Form einer Globalfinanzierung. Analog zur neuen Budgetierung des Landes sollten längerfristige Finanzierungszusagen erfolgen, um der FHJ mehr Planungssicherheit zu gewährleisten. Die drei Standortgemeinden leisten einen Finanzierungsbeitrag durch die Bereitstellung von Gebäudeinfrastruktur. Einnahmenseitig verzichtet das Land für die FHJ im Gegensatz zu vielen anderen FHs auf die Einhebung von Studiengebühren.

Während des geprüften Zeitraumes haben sich wesentliche gesetzliche Rahmenbedingungen für Fachhochschulen geändert, ferner gab es mehrere Wechsel im Management und im AR. Neue Studiengänge wurden in das Angebot der FHJ aufgenommen und organisatorische Anpassungen, die mitunter durch das starke Wachstum der FHJ notwendig wurden, sind in die Wege geleitet worden. Diese Prozesse waren teilweise mit hohem Ressourcenaufwand verbunden, die minimiert werden sollten.

Die FHJ hat in den letzten Jahren ihr Studienplatzangebot ausgeweitet und zusätzliche Bundesmittel lukriert. Das berufsbegleitende Angebot wurde in Graz und insbesondere Kapfenberg stark erweitert; allerdings wurden bei diesen teilweise hohe Drop-out-Raten verzeichnet.

Die stark nachgefragten gesundheitswissenschaftlichen Studiengänge wurden mangels Finanzierung durch den Bund nicht ausgeweitet, sondern teilweise sogar reduziert. Der LRH empfiehlt der zuständigen Abteilung, bedarfsgerecht in deren Entwicklung einzugreifen.

Die Bewerberquoten der einzelnen Studienrichtungen variieren entsprechend dem österreichweiten Trend stark. Während die technischen Studiengänge die vergleichsweise niedrigsten Bewerberquoten aufwiesen, gab es bei den gesundheitswissenschaftlichen Studiengängen bis zu 18 Bewerber pro Platz.

Standortbezogen herrschte in Kapfenberg, wo technisch orientierte Studiengänge angeboten wurden, die geringste Nachfrage, während in Graz die höchste durchschnittliche Bewerberquote verzeichnet wurde. Bei den Bachelor-Studiengängen war die Nachfrage zumeist höher als bei den Master-Studiengängen. Bei den technischen Studiengängen wurden tendenziell höhere Drop-out-Raten verzeichnet. Ein Studiengang wurde aufgrund eines seit vielen Jahren bestehenden Nachfragemangels inhaltlich verändert und von Kapfenberg nach Graz verlegt. Der LRH empfiehlt, auch andere Studiengänge mit geringen Bewerberquoten bzw. hohen Drop-out-Raten zu evaluieren und Maßnahmen zur besseren Auslastung zu treffen. Die FHJ nutzte im geprüften Zeitraum die Möglichkeit, bundesfinanzierte, aber nicht besetzte Studienplätze auf gefragtere Studiengänge umzuschichten. Etwa 4 % der zugesagten Bundesmittel konnten mangels Auslastung nicht lukriert werden.

Der Personalstand der FHJ ist seit ihrer Gründung enorm gestiegen. Zum Prüfungszeitpunkt gab es über 500 Dienstnehmer in einem echten Dienstverhältnis und über 800 externe Lehrbeauftragte. Der Personalaufwand ist der größte Kostenfaktor der Gesellschaft. Der LRH bemängelte das Fehlen eines transparenten Gehaltsschemas und begrüßt, dass 2012 ein entsprechendes Veränderungsprojekt gestartet wurde. Ein Schwerpunkt der Prüfung war auch der Aspekt der Gleichbehandlung bzw. Gleichstellung im Hinblick auf allfällige geschlechterbezogene Einkommensunterschiede innerhalb von Funktionsgruppen, der bei einem künftigen Gehaltsschema jedenfalls zu beachten ist.

Ein weiterer Prüfungsschwerpunkt war eine stichprobenartige Überprüfung der internen Beschaffungen. Die FHJ ist öffentlicher Auftraggeber und hat bei ihren Auftragsvergaben die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 anzuwenden. Im internen Regelwerk der FHJ werden die gesetzeskonforme Durchführung von Vergabeverfahren und die wesentlichen Verfahrensschritte ausführlich behandelt. Aufgrund der branchenspezifischen Besonderheiten wäre es möglich, häufiger von verfahrenserleichternden Bestimmungen Gebrauch zu machen bzw. allfällige Rahmenvereinbarungen abzuschließen. Ein größtmöglicher Wettbewerb ist anzustreben.

Da die Ermittlung des geschätzten Auftragswertes nicht durchgängig dokumentiert wurde, konnte nicht in allen Fällen nachvollzogen werden, ob die Bestimmungen über die Berechnung des Auftragswertes, vor allem hinsichtlich der Vertragsdauer bzw. im Hinblick auf wiederkehrende Leistungen, eingehalten wurden.

1. PRÜFUNGSGEGENSTAND

Der Landesrechnungshof überprüfte die

FH JOANNEUM Gesellschaft mbH (FHJ).

Die Prüfung umfasste den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2013. Soweit erforderlich nahm der Landesrechnungshof (LRH) auch auf frühere bzw. aktuellere Entwicklungen Bezug. Gemäß der Geschäftsverteilung der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung war bzw. ist die politische Zuständigkeit ab 1. Juli 2008 folgende:

- Frau Landesrätin Dr. Bettina Vollath bis 22. September 2009
- Frau Landesrätin Mag. Elisabeth Grossmann vom 23. September 2009 bis zur Wahl der neuen Landesregierung im Landtag am 21. Oktober 2010
- Frau Landesrätin Mag. Kristina Edlinger-Ploder vom 05. November 2010 bis 11. März 2014
- Herr Landesrat Mag. Christopher Drexler seit 11. März 2014

1.1 Prüfungskompetenz und Prüfungsmaßstab

Die Prüfungszuständigkeit des LRH ist gemäß Art. 50 Abs. 1 Z. 2 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) gegeben.

Die FHJ ist gemäß den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 (BVerG 2006) als öffentlicher Auftraggeber zu qualifizieren und hat bei der Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen die Bestimmungen des BVerG 2006 einzuhalten. Die Kontrolle von vergaberechtlichen Beschaffungsvorgängen ist Teil der Gebarungskontrolle und erfolgt gemäß Art. 51 Abs. 1 L-VG von Amts wegen.

Als Prüfungsmaßstäbe hat der LRH die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit heranzuziehen (Art. 49 Abs. 1 L-VG).

Der LRH hat aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben und der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben (Art. 49 Abs. 3 L-VG).

Grundlage der Prüfung waren die Auskünfte und vorgelegten Unterlagen der Gesellschaft, der Abteilung 8 Wissenschaft und Gesundheit (ABT08)¹, sowie eigene Recherchen und Wahrnehmungen des LRH. Zum Prüfungsablauf hält der LRH ausdrücklich fest, dass die Zusammenarbeit mit den zuständigen Mitarbeitern der FHJ und der ABT08 kooperativ und positiv war.

¹ vor 1. August 2012 Abteilung 3 Wissenschaft und Forschung

1.2 Stellungnahme zum Prüfbericht

Die Stellungnahme des **Herrn Landesrates Mag. Christopher Drexler** ist in kursiver Schrift direkt in den jeweiligen Berichtsabschnitten eingearbeitet. Allfällige Repliken des Landesrechnungshofes befinden sich nach der jeweils korrespondierenden Textstelle.

Frau Landesfinanzreferentin Landesrätin Dr. Bettina Vollath nahm den gegenständlichen Prüfbericht mit dem Hinweis darauf zur Kenntnis, dass grundsätzlich keine sachliche Zuständigkeit der Landesfinanzreferentin gegeben ist.

Ein Teil der Stellungnahme der Frau Landesfinanzreferentin Landesrätin Dr. Bettina Vollath ist passend zu Kapitel 7.20 dort eingearbeitet.

2. FACHHOCHSCHULWESEN

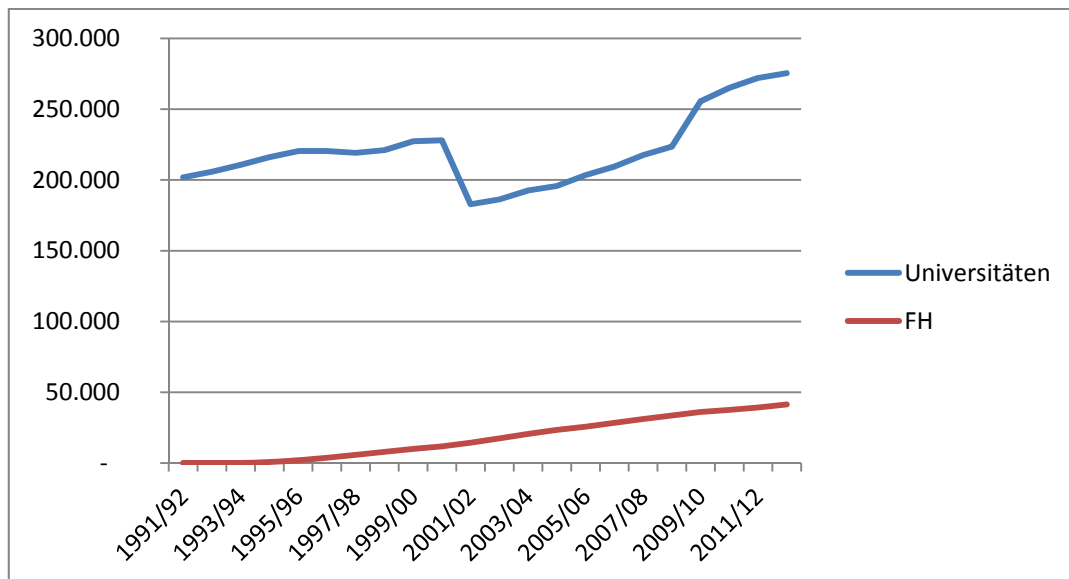
2.1 Entwicklung der Fachhochschulen

Im Oktober 1993 trat das Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge (FHStG) in Kraft, mit dessen Vollziehung der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut ist. Mit diesem Gesetz wurde die Grundlage für die Einrichtung von Fachhochschulen (FH) bzw. für eine postsekundäre berufsbezogene Ausbildung geschaffen.

Während das Studium an einer Universität wissenschafts- bzw. forschungsorientiert ausgerichtet ist, stellt das Studium an einer Fachhochschule eine zwar wissenschaftlich fundierte, allerdings praxisorientierte Ausbildung auf Hochschulniveau dar.

Die Anzahl der Studierenden an FH war von Beginn an stark steigend und betrug im Jahr 2013 etwa 13 % der Studierenden insgesamt.

Entwicklung der Studierendenzahlen in Österreich:



Quelle: Statistik Austria, aufbereitet durch den LRH

2001/02 wurden an den Universitäten Studiengebühren, allerdings ab 2008 weitgehende Befreiungen, eingeführt

2.2 Ausgangssituation

Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen können der Bund oder andere juristische Personen des öffentlichen Rechts, aber auch juristische Personen des privaten Rechts sein, soweit deren Unternehmensgegenstand überwiegend die Errichtung, Erhaltung und der Betrieb von Fachhochschul-Studiengängen ist.

In der Steiermark gibt es zwei FH, die beide in der privatrechtlichen Form von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) errichtet wurden:

- Die **FHJ** befindet sich überwiegend im direkten und indirekten Eigentum des Landes Steiermark. Sie wurde im Februar 1995 ins Firmenbuch eingetragen.
- Die **CAMPUS 02 Fachhochschule der Wirtschaft GmbH** (Campus 02 FH) befindet sich im Eigentum der Wirtschaftskammer Steiermark, der Industriellenvereinigung, zweier Banken und einem weiteren Unternehmen. Sie wurde im März 1993 ins Firmenbuch eingetragen.

An den steirischen FH studierten im Wintersemester (WS) 2013/14 rund 5.000 Personen, davon etwa 76 % an der FHJ und 24 % an der Campus 02 FH.

Österreichweit gab es 21 FH zum Stichtag 15. November 2013 mit ca. 43.600 Studenten. Die FHJ ist gemessen an den Studierendenzahlen die drittgrößte FH in Österreich; ihr Anteil an den Studierenden gesamt beträgt 8,8 %.

Erhalter	Gesamt
FH Oberösterreich Studienbetriebs GmbH	4.778
Fachhochschule Campus Wien	4.248
FH JOANNEUM Gesellschaft mbH	3.830
Fachhochschule Technikum Wien	3.709
Fachhochschule Wiener Neustadt für Wirtschaft und Technik GmbH	3.307
MCI Management Center Innsbruck - Internationale Hochschule GmbH	2.527
Fachhochschule Salzburg GmbH	2.525
FHW-Fachhochschul-Studiengänge Betriebs- u. Forschungseinrichtungen d.Wiener Wirtschaft GmbH	2.519
IMC Fachhochschule Krems GmbH	2.334
Fachhochschule Kärnten	2.125
Fachhochschule des bfi Wien GmbH	1.944
Fachhochschule St. Pölten GmbH	1.922
Fachhochschulstudiengänge Burgenland GmbH	1.721
FH Kufstein Tirol Bildungs GmbH	1.510
CAMPUS 02 Fachhochschule der Wirtschaft GmbH	1.193
Fachhochschule Vorarlberg GmbH	1.133
FH Gesundheitsberufe OÖ GmbH	764
FFH Gesellschaft zur Erhaltung und Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen mbH	602
FHG - Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol GmbH	433
Lauder Business School	302
BM für Landesverteidigung und Sport / Sektion II / Gruppe Ausbildungswesen / Ausbildung A	167
Gesamt	43.593

Quelle: Datawarehouse Hochschulbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW), via Internetabfrage, aufbereitet durch den LRH

FH in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) unterliegen zwar grundsätzlich den privatrechtlichen Bestimmungen des UGB und GmbHG, allerdings wirkt zusätzlich das Regelwerk für Fachhochschulen auf den Betrieb dieser Gesellschaften.

Die Steuerung des Fachhochschulwesens erfolgte in der Vergangenheit durch das BMWFV über den jeweils gültigen Fachhochschul-Entwicklungs- und Finanzierungsplan bzw. von 2010 bis 2013 über den Fachhochschulplan, in welchem die Grundsätze der Fachhochschulentwicklung, die Finanzierung und die Administration festgelegt waren.

Zum Prüfungszeitpunkt gab es keinen Fachhochschulplan, was von Experten kritisiert wurde, da dadurch keine allgemeine Planungsgrundlage für die strategische Weiterentwicklung der FH bzw. neuer Studiengänge vorhanden war.

**Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Christopher Drexler
(Stellungnahme der Geschäftsführung der FHJ):**

Diese Feststellung ist seitens der GF zu unterstreichen.

Mittlerweile (Mai 2014) wurde ein ENTWURF eines FH-Entwicklungs- und Finanzierungsplanes seitens des BMWFV ausgesendet.

Neben den gesellschaftsrechtlich vorgesehenen Organen (Generalversammlung, Aufsichtsrat und Geschäftsführung in der Rechtsform einer GmbH) ist ein Kollegium einzurichten, welches für die Durchführung und Organisation des Lehr- und Prüfungsbetriebes zuständig ist. Das Kollegium agiert somit im Idealfall parallel zu den gesellschaftsrechtlichen Organen inhaltlich selbständig im Sinne einer gelebten Hochschulautonomie und im Rahmen der formell und budgetär durch die Geschäftsführung vorgegebenen Strukturen (siehe auch Kapitel 3.4.5).

Die Rechtsform einer GmbH ermöglicht den FH daher einerseits einen freien Gestaltungsspielraum in vielen organisatorischen und finanziellen Belangen. Andererseits unterliegt die Gesellschaft als Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen den Bestimmungen des FHStG, dessen Vollzug wiederum dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung obliegt, sowie weiteren Vorschriften.

3. GRUNDLAGEN

3.1 Seinerzeitige Prüfungen des LRH

Im Jahr 2003 überprüfte der LRH erstmals die FHJ. Gegenstand der Überprüfung waren die Entwicklung des Fachhochschulwesens in der Steiermark, die Entwicklung des Angebotes und der Nachfrage von Fachhochschul-Studien an der FHJ sowie deren Gebarung. Der geprüfte Zeitraum waren die Jahre 1995 bis zum Frühjahr 2003. Wesentliche Feststellungen betrafen folgende Sachverhalte:

- Die **steigende Studierendenzahl** an der FH
- Die **hohen Bankstände** in der FHJ, welche das Land anderweitig nutzen hätte können
- Die **starken Schwankungen bei den Zahlungsflüssen** von Seiten des Landes, die eigentlich anlassbezogen und kontinuierlich sein sollten
- Diverse bestehende **dienstvertragliche Regelungen**

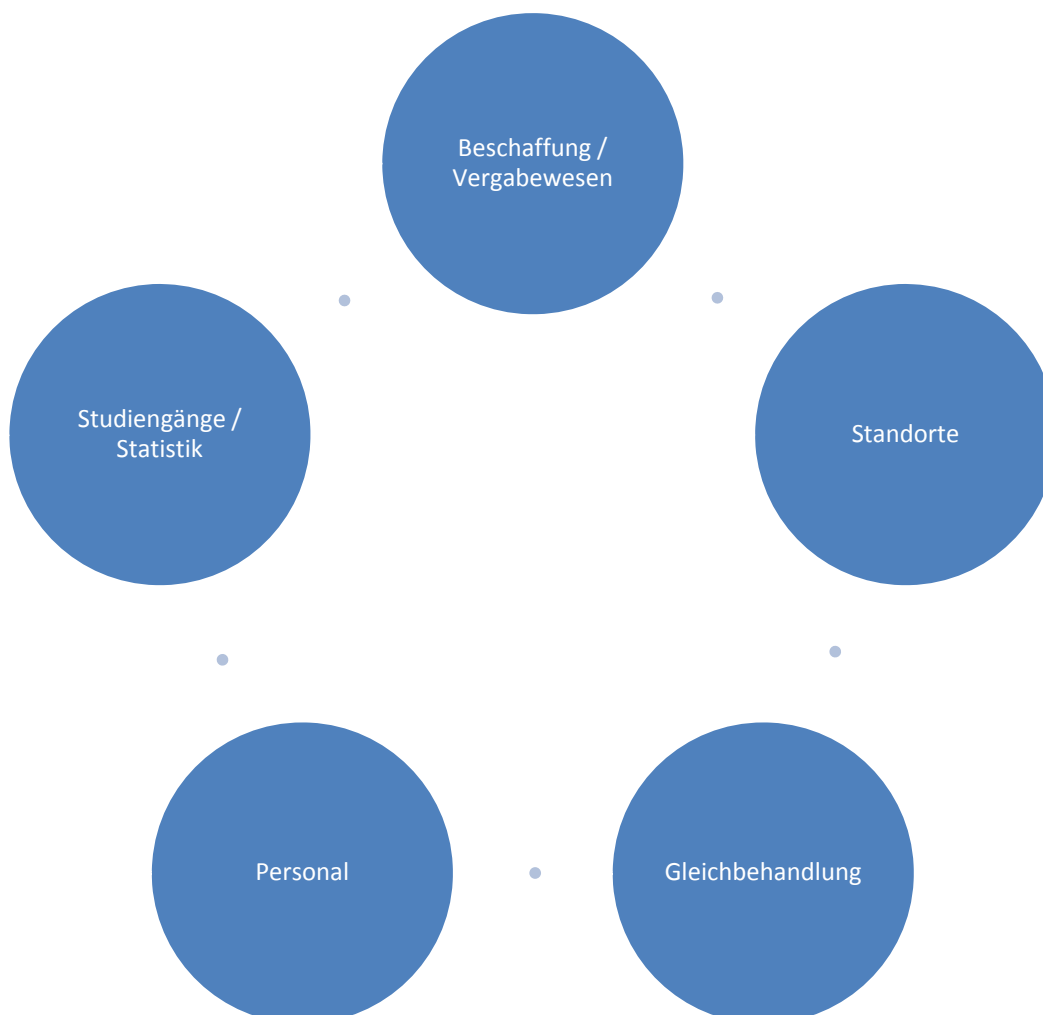
Im Jahr 2006 überprüfte der LRH den Standort Kapfenberg der FHJ. Prüfungsgegenstand waren der Betrieb und die Gebarung am Standort Kapfenberg sowie die Nachschau bezüglich des LRH-Berichtes über die FHJ aus dem Jahr 2003.

Prüfungsschwerpunkte waren:

- **Gehälter** (inklusive allfälliger Sachbezüge)
- **Rechnungswesen**
- Umstellung der Studiengänge auf das neue europäische System (**Bologna-Prozess**)
- **Auslastung** der vier damals angebotenen Studiengänge
- Die **gesunkenen Studierendenzahlen** im Studiengang Industrielle Elektronik (Empfehlung von Maßnahmen zur Auslastungssteigerung und der Festsetzung von Betriebsuntergrenzen für eine allfällige Stilllegung)

3.2 Prüfungsschwerpunkte

Der LRH hat im Rahmen der Prüfungskonzeption folgende Schwerpunkte für die Gebarungsprüfung festgelegt:



Zusätzlich wurden das Beteiligungsmanagement der Verwaltung, die Organisation der Organe und des Kollegiums, die Finanzierung sowie die Positionen des Jahresabschlusses betrachtet.

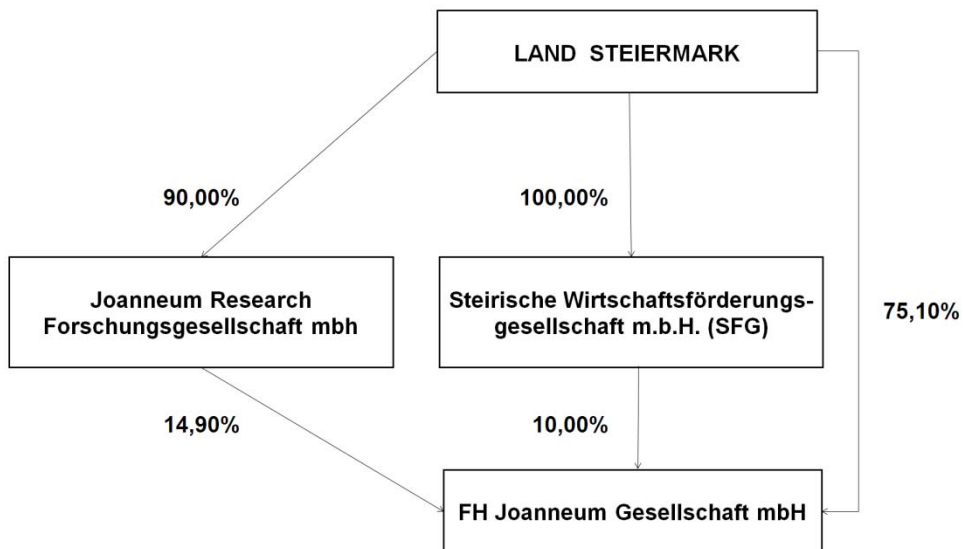
Eine umfassende Belegeinsicht nahm der LRH nicht vor; stattdessen erfolgte eine stichprobenartige Prüfung der internen Beschaffungsvorgänge.

3.3 Rechtsverhältnisse

Die FHJ wurde im Jahr 1995 ins Firmenbuch eingetragen und hat ihren Sitz in Graz; Zweigniederlassungen befinden sich in Kapfenberg und Bad Gleichenberg.

Mit Beschluss des Fachhochschulrates vom 2. Juli 2007 wurde der FHJ die Bezeichnung **Fachhochschule** verliehen.

Die Gesellschaft befindet sich fast ausschließlich im direkten und indirekten Eigentum des Landes Steiermark.



Gesellschafter	Kapital	%
Joanneum Research Forschungsgesellschaft mbH	596.000,00	14,90 %
Land Steiermark	3.004.000,00	75,10 %
Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H. (SFG)	400.000,00	10,00 %
SUMME	4.000.000,00	100,00 %

Quelle: Firmenbuch, aufbereitet durch den LRH

3.4 Organe und sonstige Gremien

Organe der Gesellschaft sind gemäß Gesellschaftsvertrag

- die Generalversammlung (GV),
- der Aufsichtsrat (AR) und
- ein oder zwei Geschäftsführer (GF).

Gemäß § 10 FHStG hat der Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen ein **Kollegium** zur Durchführung und Organisation des Lehr- und Prüfungsbetriebes einzurichten.

3.4.1 Generalversammlung

Den Vorsitz in der GV führt gemäß Gesellschaftsvertrag die zuständige ABT08 des Amtes der Landesregierung als Vertreterin des Mehrheitsgesellschafters.

Besondere Aufgaben der GV sind u. a.:

- Beratung über alle Gegenstände, die der AR oder die Geschäftsführung der GV vorlegen
- Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung und die Genehmigung der Dienstverträge mit den GF
- Bestellung und Abberufung der Mitglieder des AR
- Beschlussfassung über das Jahresprogramm und den Jahresvoranschlag mit Personalplan und Investitionsprogramm nach deren Prüfung durch den AR
- Genehmigung der Geschäftsordnung (GO) für den AR
- Genehmigung der strategischen Konzepte der FHJ
- Genehmigung der GO für das Kollegium nach deren Prüfung durch den AR
- Genehmigung der Aufnahme und Aufgabe von Fachhochschul-Studiengängen, Geschäftszweigen und Produktionsarten
- Genehmigung des Erwerbes und der Veräußerung von Beteiligungen
- Genehmigung des Organisationsplanes der FHJ
- Erteilung von Eigentümerweisungen
- Erstattung eines Dreivorschlages zur Wahl des Rektors/des Vizerektors nach dem FHStG
- Entscheidung, ob Prokura oder Handlungsvollmacht zum gesamten Geschäftsbetrieb erteilt werden darf und die Genehmigung der Erteilung im Einzelfall

Gemäß Gesellschaftsvertrag obliegt der GV die Genehmigung der Erteilung einer Prokura, die allerdings auch vom AR zu genehmigen ist.

Der LRH empfiehlt, zusätzlich zur Genehmigung der Erteilung der Prokura durch die GV auch eine Zustimmungspflicht der GV oder alternativ des AR zu Dienstverträgen mit allfälligen weiteren Prokuristen vorzusehen.

**Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Christopher Drexler
(Stellungnahme der ABT08):**

Der Gesellschaftsvertrag wird in dieser Hinsicht angepasst.

Im geprüften Zeitraum haben insgesamt 13 notariell beurkundete GV sowie 10 Gesellschafterbeschlüsse im Umlaufwege stattgefunden.

Der LRH stellt hierzu fest, dass die FHJ fast ausschließlich im Eigentum und somit im Einflussbereich des Landes liegt.

Mit einem Gesellschafterbeschluss sind daher – aufgrund der Eigentümerstruktur – die Vertreter von drei verschiedenen Stellen, die wiederum im Einflussbereich des Landes gelegen sind, beschäftigt.

Dies sind:

- ABT08 als Vertreter des Landes Steiermark
- Geschäftsführung bzw. der von dieser bevollmächtigte Vertreter der SFG
- Geschäftsführung bzw. der von dieser bevollmächtigte Vertreter der JOANNEUM RESEARCH Forschungsgesellschaft mbH

Diese Vertreter sind jeweils einzuladen und daher für diese Versammlungen zeitlich gebunden.

Der LRH regt an, die Anteile der beiden Minderheitsgesellschafter an der FHJ an den Hauptgesellschafter abzutreten. Danach wären Gesellschafterbeschlüsse nur noch durch eine Stelle zu fassen und von dieser zu dokumentieren. Vertreter der SFG sowie der JOANNEUM RESEARCH Forschungsgesellschaft mbH könnten im AR vertreten sein, um weiterhin allfällige Synergien zwischen der FHJ und diesen Gesellschaften zu nutzen.

Darüber hinaus stellte der LRH fest, dass mehr als die Hälfte der Gesellschafterbeschlüsse notariell beurkundet wurden. Dafür hat sich jeweils ein Notar aus dem Bezirk Deutschlandsberg nach Graz begeben.

Hierzu ist festzuhalten, dass eine notarielle Beurkundung von Generalversammlungen **grundsätzlich nicht erforderlich** ist. Erforderlich wäre diese z. B. für den Erwerb von Gesellschaftsanteilen, eine Umgründung oder Änderungen des Gesellschaftsvertrages,

nicht jedoch für die Bestellung des Wirtschaftsprüfers, die Erteilung der Entlastung von GF und AR, die Änderungen bei den Vertretungsbefugnissen etc.

Der LRH empfiehlt, GV nur wenn es gesetzlich erforderlich ist, notariell beurkunden zu lassen und Beschlüsse im Regelfall ohne Notar bzw. in Form von Umlaufbeschlüssen zu fassen.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Christopher Drexler (Stellungnahme der ABT08):

Grundsätzlich wird dieser Anmerkung zugestimmt. In der Vergangenheit bestand aber oftmals der Wunsch der Mitgeschafter, eine ordentliche Sitzung mit notarieller Begleitung durchzuführen.

Sollten die Anteile an der FHJ zur Gänze auf das Land Steiermark übertragen werden, hätte grundsätzlich nur noch die ABT08 Gesellschafterbeschlüsse zu fassen und zu protokollieren.

3.4.2 Aufsichtsrat

Der AR hat gemäß Gesellschaftsvertrag aus mindestens drei und maximal neun von den Gesellschaftern zu wählenden Personen zu bestehen.

Im geprüften Zeitraum war stets die laut Gesellschaftsvertrag höchstmögliche vorgesehene Anzahl an AR-Mitgliedern tätig.

Neben diesen Mitgliedern entsendet der Betriebsrat gemäß § 110 Abs. 4 Arbeitsverfassungsgesetz für jeweils zwei AR-Mitglieder der Gesellschafter ein Mitglied, plus ein weiteres Mitglied aufgrund der ungeraden Zahl – insgesamt waren daher immer fünf vom Betriebsrat entsandte AR-Mitglieder tätig.

Mit Ausnahme der Arbeitnehmervertreter erhalten die AR-Mitglieder analog zum jeweils geltenden Mindest-Stundentarif für „Senior Experts“ gemäß der Honorarordnung für Architekten Sitzungsentgelt. Der Anspruch darauf besteht neben der Teilnahme an den Sitzungen des AR auch für sämtliche im Auftrag des AR durchgeführte gesellschaftsorientierte Tätigkeiten. Die Abrechnung hat über Honorarnoten mit Stunden- und Leistungsnachweis zu erfolgen. Zudem werden die tatsächlich angefallenen Reisekosten gegen deren Nachweis erstattet.

Die Honorare an die AR-Mitglieder, die nicht vom Betriebsrat entsandt und nicht Dienstnehmer des Landes Steiermark waren, betrugen zwischen € 24.488,-- (2008/09) und € 44.106,87 (2012/2013).

Aufsichtsrat	gesamt
2008/09	24.487,94
2009/10	33.031,51
2010/11	32.312,58
2011/12	40.284,10
2012/13	44.106,87

Quelle: Buchhaltung der FHJ, aufbereitet durch den LRH

Die AR-Mitglieder des Betriebsrates werden nicht gesondert entlohnt; sie nehmen an den Sitzungen im Rahmen ihrer Dienstzeit teil.

Jene AR-Mitglieder, die gleichzeitig Dienstnehmer des Landes Steiermark oder von anderen Beteiligungsunternehmen sind, werden auf Basis der in der Regierungssitzung vom 17. Dezember 2007 beschlossenen „Richtlinie über die Zuerkennung von Aufwandsentschädigungen für Vertreter des Landes Steiermark in Aufsichtsgremien privatrechtlicher Gesellschaften“ entlohnt. Dieser zufolge gebührt für die Tätigkeit als AR bzw. AR-Vorsitzender ein monatliches Entgelt. Dieses betrug 2008 zwischen € 416,91 bzw. € 625,37 und zum Zeitpunkt der Prüfungsdurchführung € 457,82 bzw. € 686,73 (2014).

Diese Regelung betraf im geprüften Zeitraum fast durchgehend zwei Aufsichtsräte.

Ein AR-Mitglied erhält dieser Regelung zufolge ein jährliches Entgelt von gerundet € 5.000,-- (2008) bzw. € 5.300,-- (2014), unabhängig davon, wie viele Sitzungen pro Jahr stattfinden bzw. ob dieses Mitglied an den Sitzungen teilgenommen hat.

Im Fall der FHJ war das Entgelt für die AR-Mitglieder aus dem Bereich des Landes zwischen 46 % und 208 % über jenem, das die übrigen AR-Mitglieder der Kapitalvertreter erhalten haben.

Eine weitere Asymmetrie ergibt sich aus der Tatsache, dass bei AR-Mitgliedern aus dem Landesbereich **allfällige Abwesenheiten nicht zu einer Entgeltminderung** führen.

Jahr	Anzahl	Dauer der ARS samt Kapitalvertretersitzungen (in Stunden)	pro sonstiges AR-Mitglied	pro AR-Mitglied Land Stmk.
2008/09	6	25	3.081,00	5.003
2009/10	4	15,25	1.879,41	5.181
2010/11	3	13,75	1.694,55	5.227
2011/12	6	20,25	2.495,61	5.279
2012/13	6	29,25	3.604,77	5.279
SUMME	25	103,5	12.755,34	25.969

Quelle: FHJ Buchhaltung und ABT08 sowie die zutreffenden RSB, aufbereitet durch den LRH

Der LRH überprüfte die Abrechnungen der AR-Mitglieder stichprobenartig. Die geprüften Honorarnoten waren zumeist nachvollziehbar und Sonderleistungen waren zumindest stichwortartig beschrieben. Nicht alle betrachteten Stichproben waren korrekt abgerechnet; die Beanstandungen des LRH wurden mit der FHJ und der ABT08 besprochen.

Die AR-Vorsitzenden, die von der FHJ direkt zu bezahlen waren, haben ihre Leistungsdetails an die zuständige Abteilung des Landes übermittelt und nicht an die FHJ. Der LRH stellt hierzu fest, dass diese Leistungen zum Teil als Telefonate, Besprechungen und elektronischer Briefverkehr mit Personen außerhalb der ABT08 beschrieben waren und eine entsprechende Kontrolle aufgrund dieser Vorgehensweise nicht oder nur eingeschränkt möglich gewesen ist.

Der LRH empfiehlt der ABT08, in der GO für den AR zu konkretisieren, welche Zusatzleistungen ein AR-Mitglied verrechnen darf und inwieweit dafür ein schriftlicher Auftrag (z. B. im Rahmen einer AR-Sitzung durch die Aufnahme desselben ins Protokoll) notwendig ist.

Zudem sollten Leistungsdetails, wenn sie über das von den übrigen AR-Mitgliedern verrechnete Ausmaß hinausgehen, durch zumindest ein weiteres AR-Mitglied verifiziert werden, um eine Kontrolle zu gewährleisten.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Christopher Drexler (Stellungnahme der ABT08):

Wir werden die diesbezüglichen Möglichkeiten prüfen und mit dem Aufsichtsrat diskutieren.

Um Kosten zu sparen, sollte die Notwendigkeit von insgesamt neun AR-Mitgliedern überdacht und gegebenenfalls die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder reduziert werden. Die Reduktion der vom Gesellschafter gewählten Mitglieder würde auch zu einer Senkung der vom Betriebsrat zu entsendenden Mitglieder führen und dadurch Personalressourcen sparen.

**Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Christopher Drexler
(Stellungnahme der ABT08):**

Nach Ablauf der aktuellen Periode kann im Zuge der Neubestellung des Aufsichtsrates darüber befunden werden.

Der LRH regt an, die Aufsichtsratsentschädigung für Vertreter des Landes Steiermark insofern zu überdenken, als anstatt einem pauschalierten monatlichen Entgelt eine Entlohnung nach im AR verbrachten Stunden erfolgen sollte.

**Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Christopher Drexler
(Stellungnahme der ABT08):**

Diese Entscheidung über Aufsichtsratsentschädigungen liegt nicht in unserer Ressortverantwortung.

Aufgaben des AR sind u. a.:

- Überwachung der strategischen bildungspolitischen, wissenschaftlichen und forschungsmäßigen Ausrichtung der Gesellschaft
- Prüfung des Jahresprogramms und Jahresvoranschlags mit Personalplan und Investitionsprogramm nach den Maßstäben der Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie die Weiterleitung an die GV zur Genehmigung
- Prüfung der Regelungen gemäß § 10 Abs. 3 Z. 10 FHStG, wonach die Erlassung einer GO für das Kollegium geboten ist, und deren Weiterleitung an die GV zur Genehmigung
- Zustimmung zur Erteilung der Prokura bzw. Handlungsvollmacht
- Stellungnahme zu Grundsatzentscheidungen über die Durchführung und Organisation des Studienbetriebes, des sonstigen Ausbildungsangebotes und der anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten (F&E) der Gesellschaft

Als **AR** bzw. **ehemaliger AR** waren folgende Personen tätig:

per 30. Juni 2013 aktiv gewesene AR-Mitglieder	
Mag. Dr. Günter Witamwas	Vorsitzender
Mag. Regina Friedrich	Mitglied
DI Wolfgang Gugl	Mitglied
Mag. Friedrich Möstl	Stellvertreter des Vorsitzenden
Dr. Heinz Haselwander	Mitglied
Mag. Daniela Schachner-Blazizek	Mitglied
Mag. Gertrude Siml	Mitglied
Univ.-Prof. Mag. Dr. Elke Gruber	Mitglied
DI Wilhelm Herzog	Mitglied
vom Betriebsrat entsandt:	
Martin Gutzelinig	Mitglied
FH-Prof. DI Rüdiger Rudolf	Mitglied
FH-Prof. Dipl.-Ing. Walter Cadek	Mitglied
Dr. Kaja Unger	Mitglied
Johannes Hartner	Mitglied
im Prüfungszeitraum aktiv gewesene Mitglieder	
Mag. Patricia Theissl	Vorsitzende
KR Dir. Peter Cervenka	Mitglied
Dr. Burghard Kaltenbeck	Mitglied
Dr. Dieter Neger	Mitglied
vom Betriebsrat entsandt:	
FH-Prof. Dipl.-Ing. Helmut Knoll	Mitglied
Johann Ostermann	Mitglied
DI Doris Ulrich	Mitglied

Quelle: Firmenbuch

Dem LRH wurden die Protokolle der AR-Sitzungen vorgelegt. Diese fanden grundsätzlich vorschriftsmäßig statt. Im Geschäftsjahr 2010/11 fand im ersten und vierten Quartal keine Sitzung statt, im Geschäftsjahr 2009/10 gab es im ersten Quartal keine AR-Sitzung.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestfrequenzen von zumindest vier AR-Sitzungen (jeweils eine pro Quartal) sind einzuhalten.

3.4.3 Geschäftsführung

Im geprüften Zeitraum waren zumeist gleichzeitig zwei GF und immer ein Prokurist bestellt. Es war jeweils die gemeinsame Vertretung mit dem zweiten Geschäftsführer oder dem Prokuristen vorgesehen.

Vom 16. November 2008 bis 13. September 2009 sowie vom 1. Jänner 2011 bis 13. Juli 2011 gab es nur einen GF. In diesen Zeiträumen erfolgte die Vertretung selbständig, daher auch ohne den Prokuristen.

Geschäftsführer:

Aktiv	Zeitraum
Univ. Prof. DI Dr. Karl Peter Pfeiffer	seit 14. September 2009
Dr. Günter Riegler	seit 14. Juli 2011
Nicht mehr aktiv, aber im Prüfungszeitraum aktiv gewesen	
DI Dr. Michael Klees, M.A.L.D.	1. Juli 2007 bis 15. November 2008
Mag. (FH) Sabina Paschek, MBA	25. Juni 2007 bis 31. Dezember 2010

Prokurist:

Aktiv	Zeitraum
Dr. Peter Reininghaus	seit 1. Jänner 2003

Quelle: Firmenbuch

Nach § 6 Abs. 10 des Gesellschaftsvertrages haben die GF ihre Kompetenzen im Innenverhältnis im Rahmen einer GO für die GF zu regeln. Diese ist in Folge durch den AR zu genehmigen.

Dem LRH wurde die zum Zeitpunkt der Prüfungsdurchführung gültige GO für die GF vorgelegt; diese wurde per 25. März 2010 von den GF beschlossen und in der Aufsichtsratssitzung AR-Sitzung vom 23. Juni 2010 genehmigt.

In der GO ist zwar eine gemeinsame Verantwortung beider GF für alle Geschäftsführungsangelegenheiten festgelegt, allerdings erfolgt auch eine Verteilung der Aufgaben „kaufmännische Angelegenheiten“ und „wissenschaftliche Angelegenheiten“ auf jeweils einen GF.

Beschlüsse der Geschäftsführung sind mit Stimmeneinhelligkeit zu fassen; kommt diese nicht zustande, kann die jeweilige Angelegenheit an den AR herangetragen werden.

Beide GF haben an den Sitzungen des AR teilzunehmen, sofern sie nicht von bestimmten Beratungen ausgeschlossen werden.

3.4.4 Rektor

Der von der Generalversammlung bestellte wissenschaftliche GF der FHJ ist gleichzeitig auch der durch das Kollegium gewählte Rektor. Der Rektor fungiert daher aufgrund seiner dualen Funktion auch als Schnittstelle zwischen dem Kollegium und der übrigen erweiterten Geschäftsführung.

Als solcher ist er für einen weisungsfreien Bereich gemäß dem FHStG zuständig. Der Gesellschaftsvertrag sieht einen Verzicht der Gesellschafter auf ihr Weisungsrecht hinsichtlich dieses Bereiches vor.

Dem Rektor obliegen folgende Aufgaben:

- Erteilung von Anweisungen an Mitglieder des Lehr- und Forschungspersonals zu Art und Umfang der Ausübung ihrer Lehrverpflichtung, soweit dies zur ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung des Studienbetriebes nach Maßgabe der Studienpläne erforderlich ist
- Erteilung von Lehraufträgen aufgrund von Vorschlägen oder nach Anhörung des Kollegiums
- Vertretung des Kollegiums nach außen sowie die Vollziehung der Beschlüsse des Kollegiums

3.4.5 Kollegium

Das Kollegium ist ein unabhängiges Gremium, welches vom Erhalter einzurichten und für die Durchführung und Organisation des Lehr- und Prüfungsbetriebes zuständig ist.

Im Jahr 2012 wurde das FHStG geändert; dadurch hat sich die vorgeschriebene Zusammensetzung des Kollegiums wesentlich reduziert. Das neue Kollegium besteht aus dem Rektor als Leiter, dessen Stellvertreter, sechs Studiengangsleitern (anstatt aller Studiengangsleiter), mindestens sechs Vertretern des Lehr- und Forschungspersonals (anstatt mindestens acht) sowie vier Vertretern (anstatt einem Viertel der übrigen Mitgliederzahl) der Studierenden der FH.

Die neue GO des Kollegiums wurde per 23. September 2013 durch dieses selbst beschlossen und am 25. September 2013 vom AR genehmigt. Eine Genehmigung durch die GV war zum Zeitpunkt der Prüfungsdurchführung noch ausständig.

Das Kollegium hat gemäß dem FHStG u. a. folgende Aufgabenbereiche:

- Wahl der Leitung und Stellvertretung (Rektor bzw. Vizerektor) aufgrund eines Dreivorschlages des Erhaltes
- Änderungen betreffend akkreditierte Studiengänge im Einvernehmen mit dem Erhalter
- Einrichtung und Auflassung von Studiengängen und Lehrgängen zur Weiterbildung im Einvernehmen mit dem Erhalter
- Antragstellung zum Budget (Investitions-, Sach- und Personalaufwand) an den Erhalter
- Vorschläge für die Einstellung und Abberufung von Lehr- und Forschungspersonal an den Erhalter
- Inhaltliche Koordination des gesamten Lehrbetriebes
- Evaluierung des gesamten Lehrbetriebes samt Prüfungsordnung und Studienpläne
- Erlassung einer GO und einer Satzung im Einvernehmen mit dem Erhalter. In der Satzung sind jedenfalls die Studien- und Prüfungsordnungen, die Wahlordnung für das Kollegium, die Einrichtung allfälliger Arbeitsausschüsse und deren Statuten, Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern, Bestimmungen über Frauenförderung sowie Richtlinien für die sinngemäße Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens und über Verleihung von akademischen Ehrungen aufzunehmen. Die Satzung ist in geeigneter Form zu veröffentlichen.
- Entscheidung über Beschwerden gegenüber Entscheidungen der Studiengangsleitung

Die gesetzlich vorgesehenen Aufgaben des Kollegiums sehen daher eine inhaltliche Verantwortung für den Studienbetrieb und somit eine Trennung der akademischen von der kaufmännischen Verantwortung vor; allerdings ist in vielen Angelegenheiten, besonders auch jenen, die budgetrelevant sind, das Einvernehmen mit dem Erhalter herzustellen.

Das Kollegium unterliegt den Restriktionen der Organe der Gesellschaft, ist jedoch innerhalb dieser hinsichtlich des wissenschaftlichen Betriebes der FH autonom.

Die Kompetenzen bzw. Befugnisse von Kollegium und Aufsichtsrat bzw. Geschäftsführung waren in der Praxis nicht immer klar abgegrenzt oder die Interessen dieser Gremien so divergent, dass sich Ineffizienzen in deren Organisation bzw. der Organisationsentwicklung ergaben.

**Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Christopher Drexler
(Stellungnahme der Geschäftsführung der FHJ):**

Die Kompetenzabgrenzung zwischen der Erhaltensphäre und der Sphäre der hochschulischen Autonomie ist vom Gesetzgeber unscharf gelassen worden – es soll „Einvernehmen“ hergestellt werden.

Die vom LRH aufgezeigten Ineffizienzen, die insb. auf Kompetenzansprüche im Zuge der Verhandlung der Grundlagendokumente (Geschäftsordnungen etc.) beruhen, werden aus vielen Fachhochschulen berichtet.

Das FHStG 2011 ist in vielen Punkten unscharf. Derzeit findet ein Lernprozess für die Zusammenarbeit zwischen den autonomen Organen laut FHST und der GmbH statt.

Es bleibt zu hoffen, dass sich die Problematik mit Fortdauer der Geltung des neuen FHStG legt.

Durch die Novelle des FHStG musste das Kollegium der FHJ eine Satzung mit folgenden Bestandteilen erlassen:

- Studien- und Prüfungsordnungen
- Wahlordnung für das Kollegium
- Einrichtung allfälliger Arbeitsausschüsse samt Statuten
- Maßnahmen zur Gleichstellung von Männern und Frauen
- Bestimmungen über Frauenförderung
- Richtlinien für die sinngemäße Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens und über Verleihungen von akademischen Ehrungen

Der LRH stellte im Zuge seiner Überprüfung fest, dass die Satzung des Kollegiums gemäß FHStG zum Zeitpunkt der Prüfungsdurchführung noch nicht erlassen wurde, obwohl diese Bestimmung des FHStG mit 1. März 2012 in Kraft getreten ist.

Nach Angaben der FHJ wurden folgende Teile der Satzung zum Zeitpunkt der Prüfungsdurchführung im Kollegium beschlossen, aber noch nicht dem Erhalter zur Genehmigung vorgelegt (mit dem Erhalter wurde vereinbart, dass die gesamte Satzung zur Genehmigung vorgelegt wird):

- Wahlordnung des Rektorates der FHJ
- Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Kollegiums der FH JOANNEUM
- GO des Personal-, Innovations- und Budgetausschusses (für den Innovationsausschuss gilt die GO des Kollegiums nach Angaben der FHJ sinngemäß)

- Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern und Bestimmungen über Frauenförderung an der FHJ
- Verfahren zur Zuerkennung des Funktionstitels „Fachhochschul-Professor“

Folgende Teile der Satzung befanden sich noch in Ausarbeitung:

- Studien- und Prüfungsordnung
- Richtlinien über Verleihung von akademischen Ehrungen

Der LRH empfiehlt, die bereits ausgearbeiteten Prozesse dem Erhalter vorzulegen und nach dessen Genehmigung zu veröffentlichen. Die beiden ausstehenden Teile der Satzung sollten fertiggestellt und nach Genehmigung durch den Erhalter veröffentlicht werden, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen.

Das Kollegium hat folgende nicht ständige Arbeitsgruppen zur Vorbereitung, Begutachtung und Bearbeitung von Beratungsgegenständen gebildet (Zählung der Sitzungen bis jeweils 30. Juni 2013):

- Kollegium neu, GO, ab Februar 2012, 10 Sitzungen, 9 bis 11 Teilnehmer
- Entwicklungsplan, ab Juni 2012, 4 Sitzungen (außerhalb des Prüfzeitraumes), 6 bis 7 Teilnehmer
- Wahlordnung, ab Juni 2012, 3 Sitzungen, 5 bis 7 Teilnehmer
- Bezeichnungen und Ehrungen, ab Juni 2012, 1 Sitzung, 5 Teilnehmer
- Studienordnung, Prüfungsordnung 2012, ab Februar 2013, 2 Sitzungen, 7 Teilnehmer
- Leistungs- und Förderstipendien, ab Juni 2012, 2 Sitzungen, 6 Teilnehmer
- Frauenförderung, ab Juni 2012, 2 Sitzungen, 6 bis 7 Teilnehmer
- Didaktik, gesamter Prüfungszeitraum (2008/09 bis 2012/13), 15 Sitzungen, 7 bis 12 Teilnehmer
- Evaluierung, gesamter Prüfungszeitraum, 10 Sitzungen, 6 bis 12 Teilnehmer
- Prüfungsordnung, gesamter Prüfungszeitraum, 12 Sitzungen, 8 bis 12 Teilnehmer
- Positionspapier FHJ 2020, ab April 2013, 4 Sitzungen, 5 bis 12 Teilnehmer
- Positionspapier, bis Oktober 2009, 6 Sitzungen, 5 Teilnehmer
- Nostrifizierung, ab Dezember 2012, 3 Sitzungen, 3 bis 5 Teilnehmer
- Öffentlichkeitsarbeit, ab Jänner 2013, 3 Sitzungen, 5 Teilnehmer
- Plagiat, ab Juni 2012, 3 Sitzungen, 5 bis 8 Teilnehmer
- Studienrechtliche Angelegenheiten, 2012, 2 Sitzungen, 3 Teilnehmer
- Performance Record, Mai 2010 bis Februar 2011, 5 Sitzungen, 9 Teilnehmer
- Autonomie, Jänner 2008 bis März 2009, 4 Sitzungen, 5 bis 8 Teilnehmer

Zusätzlich waren folgende ständige Ausschüsse eingerichtet:

- Budgetausschuss, gesamter Prüfungszeitraum, 28 Sitzungen, 8 bis 9 Teilnehmer
- Nostrifizierungsausschuss, ab Dezember 2009, 6 Sitzungen, 5 Teilnehmer
- Innovationsausschuss, ab September 2008, 43 Sitzungen, 8 bis 11 Teilnehmer
- Personalausschuss, gesamter Prüfungszeitraum, 28 Sitzungen, 4 bis 12 Teilnehmer

Zu oben angeführten Arbeitsgruppen und Ausschüssen stellt der LRH fest, dass es eine heterogene Zusammensetzung gegeben hat. Darin waren Studierende, Personal aus Lehre und Forschung, Studiengangsleiter, das Rektorat bzw. die Geschäftsführung vertreten.

Insgesamt fanden für die angeführten 22 Arbeitsgruppen im geprüften Zeitraum fast 200 Sitzungen mit bis zu 12 Teilnehmern pro Sitzung statt.

Personalkosten für Sitzungen fielen für das Personal aus Lehre und Forschung sowie Verwaltung an; für die Führungskräfte (Geschäftsführung, Rektorat sowie Studiengangsleiter) entstanden aufgrund von All-Inclusive-Dienstverträgen keine zusätzlichen Kosten.

Der LRH empfiehlt, die Gruppengrößen nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu optimieren und sich eher am Minimum der absolut notwendigen Mitglieder zu orientieren, um Kosten zu sparen und Koordinationserfordernisse zu reduzieren.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Christopher Drexler (Stellungnahme der Geschäftsführung FHJ):

Die Geschäftsführung wird diese Empfehlung nach Möglichkeit zu befolgen versuchen; die Geschäftsführung hat aber – wegen der hochschulischen Autonomie – nur sehr begrenzte Einflussmöglichkeiten auf die effiziente Besetzung und Verhandlungsführung in den hochschulisch-autonomen Gremien.

3.5 Interne Revision

Die FHJ hatte im gesamten Prüfzeitraum eine Interne Revision (IR) zur Kontrolle von Abläufen und als Instrument zur Qualitätssicherung eingerichtet. Per Verfahrensweisung durch die GF wurde der IR ein uneingeschränktes aktives Informationsrecht eingeräumt. Ihre Prüfmaßstäbe sind die Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und die Zweckmäßigkeit der internen Vorgänge der FHJ. Sie ist zudem beauftragt, Empfehlungen zur Beseitigung und Vermeidung von Schwachstellen abzugeben.

Die IR handelt entlang von dreijährigen Prüfplänen sowie nach einem Einjahresplan, der an den Erfordernissen einer regelmäßigen Überwachung ausgerichtet ist. Bei begründetem Verdacht über dolose Handlungen können auch Sonderprüfungen durchgeführt werden.

Bis zum 30. Juni 2010 oblag die IR dem Leiter der Abteilung Personal und Recht. Beginnend mit 1. Jänner 2011 wurde ein externer Revisor beauftragt.

Die IR hat in den Wirtschaftsjahren (WJ) 2008/09 bis 2012/13 folgende Prozesse überprüft:

2008/09

- Evaluierung der Aktivität „Formula Student“ (ein Projekt des Studienganges Fahrzeugtechnik)
- Vertretungen der Kostenstellenverantwortlichen mit Stichtag 1. Jänner 2008
- Aufrechte Mitgliedschaften zum Stichtag 1. Juli 2008 und deren Evaluierung

2009/10

- Beamer (Anzahl, Lebensdauer, Austauschkriterien in den WJ 07/08 und 08/09)
- Aufnahmeverfahren bei zwei ausgewählten Studiengängen

2010/11

- Reisekosten
- Praktikumsbegleitung bei MTD-Studiengängen
- Abteilung Public Relations/Marketing

2011/12

- Entgeltliche Nebentätigkeit
- Beschaffungswesen FMA

2012/13

- Beschaffungswesen FMA: Instandhaltung / Wartung Infrastruktur
- Beschaffungswesen ZIT
- Beschaffung unter der Wertgrenze für Freigabe durch Geschäftsführung

Aufgrund der Unternehmensgröße und der Vielzahl von Prozessen ist die Einrichtung einer IR als positiv zu beurteilen.

Dem LRH wurden die Revisionsberichte vorgelegt. Diese waren umfangreich erläutert und plausibel. Sie enthielten Feststellungen sowie Empfehlungen, um Mängel in der Organisation zu beseitigen.

Der LRH empfiehlt, die IR in der derzeitigen Form beizubehalten. Wesentliche Prüfungsergebnisse sollten auch der zuständigen ABT08 mitgeteilt werden.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Christopher Drexler (Stellungnahme der Geschäftsführung FHJ):

Die GF schließt sich den Empfehlungen an.

Wesentliche Prüfungsergebnisse aus der IR wurden aber auch schon bisher an die Abteilung 8 im Zuge der regelmäßigen Jour Fixe-Meetings berichtet.

3.6 Qualitätskontrolle

Die Initiative zum Angebot neuer Studienrichtungen liegt bei den FH selbst. Die Akkreditierung und Evaluierung von Fachhochschul-Studiengängen hatte bis zum August 2012 durch den Fachhochschulrat zu erfolgen.

Mit dem Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) wurde die Qualitätssicherung an Privatuniversitäten, staatlichen Universitäten und FH sektorenübergreifend geregelt. Der Fachhochschulrat und andere, vormals separat für Universitäten zuständige Stellen wurden im Verlauf des Jahres 2012 in die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) integriert.

Die AQ Austria hat folgende Aufgaben im Bereich der externen Qualitätssicherung zu erfüllen:

- Entwicklung und Durchführung externer Qualitätssicherungsverfahren, Audit- und Akkreditierungsverfahren nach nationalen und internationalen Standards
- Akkreditierung von hochschulischen Bildungseinrichtungen und Studien
- Berichte an den Nationalrat im Wege des zuständigen Bundesministeriums
- Veröffentlichung der Ergebnisberichte der Qualitätssicherungsverfahren
- Kontinuierliche begleitende Aufsicht akkreditierter hochschulischer Bildungseinrichtungen und Studien hinsichtlich der Akkreditierungsvoraussetzungen
- Aufgaben gemäß den Bestimmungen des FHStG
- Zertifizierung von Bildungseinrichtungen nach Audit
- Durchführung von Studien und Systemanalysen, Evaluierungen und Projekten
- Information und Beratung zu Fragen der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung
- Internationale Zusammenarbeit im Bereich der Qualitätssicherung

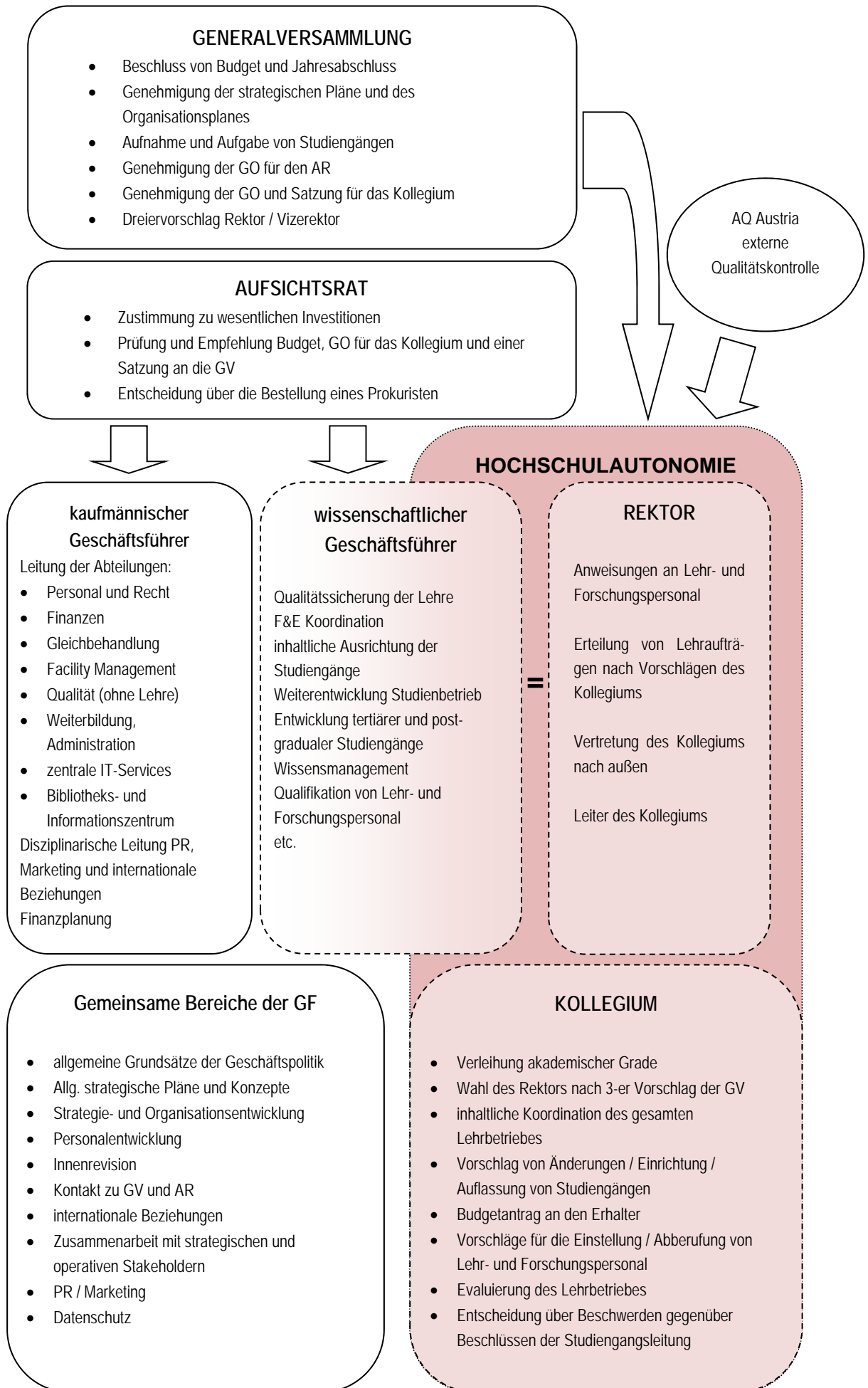
Die FHJ unterliegt somit grundsätzlich einer externen Qualitätskontrolle, die auch für die Erst-Akkreditierung von Studiengängen zuständig ist. Allerdings ist mit dem HS-QSG die Re-Akkreditierung von Studiengängen durch eine externe Stelle abgeschafft worden.

Die Re-Akkreditierung durch den Fachhochschulrat, die eine Qualitätskontrolle darstellen sollte, wurde durch die regelmäßige Überprüfung der fachhochschul-internen Qualitätsmanagementabteilungen ersetzt. Somit hat sich ein Teil der Verantwortung für die Qualitätssicherung von einer externen Prüfstelle auf die einzelnen FH selbst verlagert.

Für die FHJ ergab sich somit eine neue Aufgabe, die organisatorisch durch die bereits bestehende Abteilung für Qualitätsentwicklung und -management zu übernehmen war. Die inhaltliche Zuständigkeit liegt beim ständig eingerichteten Innovationsausschuss.

Zum Zeitpunkt der Prüfungsdurchführung war der angestrebte Prozess für das künftige Qualitätsmanagement der Studiengänge bereits entwickelt, aber noch nicht genehmigt.

Nachfolgend sind die Organe und Gremien der FHJ sowie deren wesentliche Aufgaben grafisch dargestellt.



3.7 Organisationsentwicklung

Während des geprüften Zeitraumes haben sich wesentliche gesetzliche Rahmenbedingungen für Fachhochschulen geändert, die Anpassungen in der FHJ erforderlich machten.

Intern gab es mehrere Wechsel im Management und im AR. Neue Studiengänge wurden in das Angebot der FHJ aufgenommen, die Umstellung auf das Bologna-System und organisatorische Anpassungen („Veränderungsprojekte“), die mitunter durch das starke Wachstum der FHJ notwendig wurden, sind in die Wege geleitet worden.

Wesentliche Veränderungsprojekte sind / waren:

- Änderung der Aufbauorganisation
- Modernisierung der Budgetierung und des Controlling
- „Motivation und Transparenz“ („MuT“) – ein Personalentwicklungsprojekt mit dem u. a. ein Gehaltsschema implementiert werden soll (nicht abgeschlossen)
- Einführung eines elektronischen Campusmanagementsystems (nicht abgeschlossen)
- Verbesserung des Beschaffungssystems (nicht abgeschlossen)
- Weiter- und Neuentwicklung des Studienangebotes
- Inhaltliche Veränderung des wenig nachgefragten Studienganges „Elektronik und Technologiemanagement“ in Kapfenberg und dessen Neustart als „Elektro- und Informationstechnik“ („Elektronik NEU“) am Standort Graz
- Anpassung des Kollegiums an die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen (nicht abgeschlossen)

Diese strategischen Aufgaben der Geschäftsführung sind als komplex zu beurteilen, zumal nicht nur die gesetzlichen Rahmenbedingungen einzuhalten sind, sondern durchaus divergente Interessen der involvierten Gremien (Eigentümer, Kollegium, Betriebsrat) wesentliche Einflussfaktoren bilden.

Diese Veränderungsprozesse stellen große Projekte dar, die mit hohem internen Kommunikationsaufwand verbunden waren. Wie in Kapitel 3.4.5 dargestellt, haben im geprüften Zeitraum fast 200 Ausschusssitzungen stattgefunden.

Die Geschäftsführung bzw. die kooperierenden Gremien haben versucht, die Strukturen und Prozesse so zu verändern, dass die FHJ, angepasst an ihr Wachstum, effizient funktionieren kann.

Der LRH beurteilt die derzeitige Entwicklung der FHJ durchwegs als zweckmäßig und geeignet, die Wirtschaftlichkeit der Gesellschaft zu steigern.

Die Veränderungsprozesse waren zum Teil mit hohem Ressourcenaufwand verbunden. Die externe Vergabe von Lieferungen und Leistungen in Zusammenhang mit diesen Projekten hat der LRH stichprobenartig überprüft und in Kapitel 6 dargestellt.

Der LRH empfiehlt, die begonnenen Prozesse voranzutreiben. Vor allem sollten das Personalprojekt finalisiert und die Satzung veröffentlicht werden.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Christopher Drexler (Stellungnahme der Geschäftsführung FHJ):

Die Veränderungsprojekte werden zügig vorangetrieben, beim Personalentwicklungsprojekt sollen wesentliche Meilensteine noch im Herbst 2014 abgeschlossen sein.

Projektteams sollten so gestaltet werden, dass die Größe einer Gruppe grundsätzlich auf dem Minimum der absolut notwendigen Mitarbeiter basiert und im Fall von komplexen Aufgaben nur soweit vergrößert wird, dass die erforderliche inhaltliche Heterogenität gewährleistet ist.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Christopher Drexler (Stellungnahme der Geschäftsführung FHJ):

Die GF schließt sich dieser Beurteilung vollinhaltlich an. Es wird im größtmöglichen Maß versucht, diese Empfehlung umzusetzen.

3.8 Aufbauorganisation

Im geprüften Zeitraum erfolgte eine Umstellung der Aufbauorganisation. Mit Beschluss des Aufsichtsrates vom 29. Jänner 2013 und 11. Februar 2013 (gemeinsames Protokoll) sowie in der außerordentlichen Generalversammlung vom 19. April 2013 wurden fachlich ähnliche Disziplinen in „Departments“ zusammengefasst. Die Organisation wurde daher an jene von Universitäten angeglichen.

Somit gab es zum Zeitpunkt der Prüfungsdurchführung insgesamt sechs Departments mit jeweils einem Vorsitzenden. Diese Departments bestanden aus gesamt 25 Instituten mit jeweils einem Leiter. Den Instituten sind jeweils ein oder mehrere Studiengänge zugeordnet. Fast jedes Institut betreibt auch ein eigenes Forschungszentrum („Transferzentrum“).

Den Vorsitzenden der Departments obliegt die strategische Ressourcenplanung für ihren Bereich. Sie können zur Erreichung einer optimalen Ressourcenallokation Budgetverschiebungen zwischen den Instituten vornehmen und bilden die Schnittstelle zu GF und Kollegium.

Vor dieser Umstrukturierung waren die Studiengänge auf insgesamt vier Fachbereiche aufgeteilt, wobei die jeweiligen Studiengangsleiter direkt der GF unterstellt waren und dieser zu berichten hatten.

Die neue Struktur bietet den Vorteil einer **geringeren Leitungsspanne** gegenüber der davor gültigen Aufbauorganisation, in welcher die GF weitgehend mit den Studiengangsleitern direkt zu kommunizieren hatten.

Die Studiengangsleiter bleiben weiterhin gemäß dem FHStG für inhaltliche Angelegenheiten der einzelnen Studien verantwortlich.

Durch die Departmentstruktur ergibt sich eine engere organisatorische Einbindung dislozierter Einheiten in die zentrale Organisation. Sie entspricht somit eher dem Ziel der Fachhochschulpläne des zuständigen Ministeriums sowie dem ursprünglichen Rahmenplan des Landes, wonach dislozierte Standorte u. a. durch eine gemeinsame Verwaltung verbunden sein sollen.

Der LRH erachtet die neue Aufbauorganisation als zweckmäßig. Die Leitungsspanne für die GF sowie die Departmentvorsitzenden ist angemessen. Die Departmentstruktur ermöglicht eine fächerübergreifende Koordination verwandter Studiengänge zur gezielteren strategischen Nutzung bestehender Ressourcen.

Das Organigramm ist auf der Website der Gesellschaft veröffentlicht.

4. GEBARUNG

4.1 Finanzierung

Die Finanzierung der FHJ erfolgt zum Großteil durch Fördermittel des Bundes und des Landes Steiermark. Die Standortgemeinden fördern den Studienbetrieb durch die Beistellung von Gebäude-Infrastruktur sowie die Übernahme von bestimmten, vertraglich vereinbarten Betriebskosten (siehe Kapitel 0).

4.1.1 Bundesmittel

Das FHStG sieht keine Bestimmungen für die Finanzierung von FH vor.

Voraussetzung für die Akkreditierung eines Fachhochschul-Studienganges ist die Vorlage einer Kalkulation mit Ausweis der Kosten pro Studienplatz und ein Finanzierungsplan für die Dauer der Genehmigung des Fachhochschul-Studienganges nunmehr bei der Agentur für AQ Austria.

Für die (Teil)finanzierung von Fachhochschulen durch den Bund galten österreichweit die fünfjährigen Fachhochschul-Entwicklungs- und Finanzierungspläne (bis 2009/10) und in den Studienjahren 2010/11 bis 2012/13 der Fachhochschulplan.

Die angeführten Pläne basierten auf einem Finanzierungsmodell mit folgenden nach Studienschwerpunkten variierenden Sätzen:

Fördersätze pro Jahr	2008/09*)	2009/10*)	2010/11**)	2011/12**)	2012/13**)
für Studienplätze in StG, die einen Technikanteil von mind. 50 % aufwiesen	6.904	7.940	7.940	7.940	7.940
für Studienplätze in StG, die einen Technikanteil von mind. 25 % aufwiesen	6.105	6.990	6.990	6.990	6.990
für Studienplätze in StG mit Schwerpunkt Tourismus	5.887	6.580	6.580	6.580	6.580
für Studienplätze in allen anderen StG	5.814	6.510	6.510	6.510	6.510

*) Fachhochschul Entwicklungs- und Finanzierungsplan III (gültig bis 2009/10)

***) Fachhochschulplan 2010/11 - 2012/13

Bei der Ermittlung der Normkosten waren die fachspezifischen Unterschiede sowie die Fixkostendegression zu berücksichtigen². Laut zitiertes Studie wurde für das kaum lösbare Problem der Fixkostendegression eine Hilfskonstruktion gewählt: Es wurde mit Annahme einer Mindestgröße von 1.000 Studienplätzen pro Erhalter kalkuliert.

² Quelle: Lassnigg et al., FH-Review – Grundmerkmale und Kennzahlen, IHS /iff/CHEPS, Seite 14

Bei kleineren Fachhochschul-Standorten ist daher davon auszugehen, dass die Fixkosten pro Studienplatz größer sind, insbesondere wenn es sich um autonome Einheiten handelt, die keine Synergien mit größeren Standorten nutzen können.

Das Finanzierungsmodell wurde derart aufgesetzt, dass die laufenden Kosten des Studienbetriebes, das heißt der Personal- sowie Betriebsaufwand, vom Bund gefördert werden. Investitionen in Gebäude und sonstige Infrastruktur hat der Erhalter aus anderen Quellen aufzubringen³.

Die Höhe der Förderung pro Studienplatz wurde aufgrund einer Kostenanalyse im Schul- und Universitätsbereich ermittelt. Von den festgestellten Normkosten trägt der Bund 90 %, woraus sich die Fördersätze zwischen € 5.814,-- (€ 6.510,--) und € 6.904,-- (€ 7.940,--) ergaben⁴. Die Höhe des Fördersatzes ist unabhängig von der Größe des Studienganges, das heißt der Bundesbeitrag steigt linear mit zusätzlichen Studienplätzen.

Für die Förderung der Studiengänge sind somit nicht die tatsächlichen Kosten entscheidend, sondern die Zahl der teilnehmenden Studierenden. Dieses Prinzip wurde als notwendig erachtet, weil der Bund auf die Kostensituation bei den Erhaltern keinen Einfluss hat.

Mangels Teilnahme des Bundes an der Finanzierung von Gebäudeinvestitionen und Infrastruktur (siehe oben) sowie durch die Begrenzung der Bundesfinanzierung der errechneten und valorisierten Normkosten mit 90 % ergibt sich ein zusätzliches Finanzierungserfordernis für den Erhalter.

Für die FHJ bedeutet dies, dass das Land Steiermark als Gesellschafter den übrigen Finanzierungsbedarf abzudecken hat, um deren Fortbestand laufend zu sichern.

Nachfolgend sind die im geprüften Zeitraum erhaltenen Bundesmittel an den drei Standorten der FHJ angeführt:

	Bundesmittel nach Standort				
	2008/09	2009/10	2010/11	2011/12	2012/13
Graz	12.087.026	13.268.609	14.107.817	13.844.739	14.211.152
Bad Gleichenberg	1.104.657	1.273.352	1.414.298	1.456.613	1.464.750
Kapfenberg	4.386.533	4.839.012	5.356.232	5.456.385	5.733.736
SUMME	17.578.216	19.380.973	20.878.346	20.757.737	21.409.637

Quelle: Controllingauswertung der FHJ, aufbereitet durch den LRH

³ Quelle: Fachhochschul-Entwicklungs- und Finanzierungsplan III, Seite 17ff

⁴ Werte in Klammer: ab 2009/10

Etwa 4 % der genehmigten Bundesmittel konnten in den Wirtschaftsjahren 2009/10 bis 2012/13 mangels Auslastung genehmigter Plätze nicht lukriert werden.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Christopher Drexler (Stellungnahme der Geschäftsführung FHJ):

Diese Unteraussschöpfung ist gering und resultiert aus „Drop-outs“ bei den damals auslaufenden Diplomstudiengängen; Umschichtungen zur Erzielung alternativer Einnahmen waren nach den Verteilungsregeln des Bundes bei diesen auslaufenden Studiengängen nicht möglich.

Nach den gesetzlichen Änderungen des Bundesgesetzes über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), des Bundesgesetzes über den Hebammenberuf sowie des Bundesgesetzes über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (GuKG) und nach entsprechenden Verordnungen des BM für Gesundheit und Frauen wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Etablierung von Fachhochschul-Studiengängen auch in diesen Bereichen geschaffen.

Auf Basis der angeführten gesetzlichen Änderungen hat die FHJ ab dem WS 2006 als Bachelor-Studien die gesundheitswissenschaftlichen Studien Logopädie, Hebammen, Diätologie, Ergotherapie, Radiologietechnologie, Biomedizinische Analytik und Physiotherapie angeboten.

Die Finanzierung dieser Ausbildungen erfolgt gleich wie vor deren Eingliederung in die Fachhochschulen ausschließlich durch die Länder.

Die Entwicklung der Fachhochschulen wurde in der Vergangenheit durch strategische Zielsetzungen des zuständigen BM gesteuert.

Es sollten u. a. folgende Strategien verfolgt werden:

- Konsolidierung der Standorte
- Stärkung von technisch-naturwissenschaftlichen Studiengängen und -angeboten
- Durchführung ausbildungsbezogener F&E-Aktivitäten
- Beitrag zur Bildung des Europäischen Hochschulraumes
- Bedarfs- und Akzeptanzerhebungen
- Erhöhung des Frauenanteiles
- Schaffung von Angeboten für Berufstätige

Das Land Steiermark hat diese Ziele in seinen „Rahmenplan für die Entwicklung und Finanzierung von Fachhochschul-Studiengängen in der Steiermark II (2006 bis 2010)“ zwar aufgenommen, deren Erreichen aber nach Angaben der zuständigen Abteilung mangels der Definition von Folgezielen durch den Bund **nicht weiter überprüft**.

Der LRH stellt fest, dass die FHJ versucht hat, eine Entwicklung gemäß diesen Vorgaben voranzutreiben. Detaillierte Ausführungen befinden sich in den korrespondierenden Kapiteln 4.1.4, 4.3, 0 und 5.

4.1.2 Landesmittel

Das Modell einer „Mischfinanzierung“ von FH war bereits in der ersten Entwicklungs- und Finanzierungsplanung für den Fachhochschulbereich (März 1994) vorgesehen. Dabei sollten sich neben dem Bund noch andere öffentliche sowie auch private Geldgeber beteiligen.

Im Fall der FHJ erfolgt die zusätzlich erforderliche Finanzierung über das Land Steiermark in Form einer **Globalfinanzierung**.

Für den geprüften Zeitraum wurden die Mittel des Landes aufgrund folgender Verträge festgesetzt:

- Rahmenplan für die Entwicklung und Finanzierung von Fachhochschul-Studiengängen in der Steiermark II (2006 bis 2010)
- Finanzierungsvertrag, gültig für die Kalenderjahre 2009 und 2010
- Finanzierungsvertrag, gültig für die Kalenderjahre 2011 und 2012
- Finanzierungsvertrag, gültig für die Jahre 2013 und 2014

Der Rahmenplan wurde in Anlehnung an den Finanzierungsplan III des Bundes verfasst. Gemäß Punkt 6.3 des Rahmenplanes bzw. den oben angeführten Finanzierungsverträgen wurde der Finanzierungsbedarf für die FHJ festgelegt.

Im Gegensatz zur Bundesfinanzierung, die sich am jeweiligen Studienjahr orientiert, sind die vom Land zuerkannten Mittel am Kalenderjahr ausgerichtet.

Wie aus nachstehender Tabelle ersichtlich, entsprachen die Mittel im Landesvoranschlag nicht jenen, die im Rahmenplan vereinbart waren. Die tatsächlichen Auszahlungen erfolgten wiederum in einer abweichenden Höhe.

Im Jahresabschluss zum 30. Juni 2010 wies die FHJ eine Forderung von €3,4 Mio. gegenüber dem Land aus, die allerdings aus Sicht der Abteilung nicht in dieser Höhe bestand. Im folgenden Jahresabschluss musste die FHJ eine Wertberichtigung von €1,2 Mio. aufwandswirksam verbuchen.

Dieser Umstand lässt darauf schließen, dass die Kommunikation zwischen der zuständigen ABT08 und der FHJ damals mangelhaft war. In den Folgejahren hat sich die FHJ mittels der Einholung von Saldenbestätigungen Klarheit über den Stand der Forderungen zum Jahresabschlussstichtag verschafft.

Der LRH stellt fest, dass die Auszahlungen im geprüften Zeitraum wesentlich unter jenem Betrag gelegen waren, der laut Rahmenplan bzw. dem Voranschlag für die FHJ budgetiert war.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Christopher Drexler (Stellungnahme der Geschäftsführung FHJ):

Bei der Finanzierung und Budgetierung mit Globalbudgets ist eine gewisse Reservenbildung unabdingbar; in der Vergangenheit waren die Reserven – wie vom LRH festgestellt – durchaus großzügig, mittlerweile haben die Faktorpreissteigerungen (Gehalts- und Preissteigerungen) die Spielräume bereits erheblich verengt. Wie weiter unten ausgeführt, wurde im Rahmen des Doppelbudgets 2013/14 eine erhebliche Reduktion der Reserven bewerkstelligt.

Der Rahmenplan des Landes ermöglichte der FHJ somit einen relativ hohen Budgetspielraum, der aber nicht ausgenutzt wurde.

Die Finanzierungszusagen wurden jeweils für zwei Kalenderjahre getroffen. Für den Betrieb der FHJ wären längerfristige bzw. rollierende Finanzierungszusagen zweckmäßig, um eine bessere Planungssicherheit zu gewährleisten. Die Finanzierungszeiträume könnten analog zum Landesfinanzrahmen auf vier Jahre festgelegt werden.

	Rahmenplan	Voranschlag gesamt	Auszahlungen an FHJ	Einsparungen zugunsten des Landeshaushales	Umbuchungen
2008	17.026.110,00	14.318.269,74	14.298.798,42	-	19.471,32
2009	19.719.530,00	22.489.110,00	22.043.938,75	394.000,00	51.171,25
2010	20.785.530,00	23.045.188,29	19.083.368,29	2.684.140,00	-
2011	19.746.300,00	19.746.300,00	14.000.000,00	-	-
2012	17.667.800,00	17.667.800,00	16.691.780,00	8.000.000,00	-
2013	16.351.200,00	16.351.200,00	16.342.684,70	-	8.515,30
	111.296.470,00	113.617.868,03	102.460.570,16	11.078.140,00	79.157,87

Quelle: ABT08, aufbereitet durch den LRH

Von den Mitteln laut Voranschlag 2008 bis 2013		
von insgesamt	€	113,6 Mio.
wurden	€	102,5 Mio.
an die FHJ ausgezahlt.		
Ein Betrag von gesamt	€	79.157,87
wurde direkt von der ABT08 in Zusammenhang mit der FHJ verwendet (für Rechtsberatung und die Schaltung von Anzeigen, Personalberatung).		
Die aus dem Voranschlag verbliebenen Mittel von	€	11,1 Mio.
wurden in den Jahren 2009 bis 2012 zu Gunsten des Landeshaushaltes eingespart.		

Im Jahr 2009/10 wurde das Finanzierungsmodell des Bundes valorisiert und somit die Bundessubvention pro Studienplatz erhöht (siehe Kapitel 4.1.1). Dadurch ist der Bedarf an Landesmitteln gleichermaßen gesunken. Die Differenz zwischen dem Rahmenplan bzw. den Finanzierungsverträgen und der Summe der Voranschläge ergibt sich somit im Wesentlichen aus diesem gesunkenen Mittelbedarf der FHJ, welcher im Juni 2010 zu einer **Rücküberweisung an das Land Steiermark** in Höhe von €2,2 Mio. führte.

4.1.3 Sonstige Subventionen

Aufgrund von Verträgen mit den Standortgemeinden werden Gebäudekosten von diesen übernommen und der in diesem Zusammenhang an die FHJ überwiesenen Kostenersatz seit dem Geschäftsjahr 2010/11 im Jahresabschluss unter „Förderungen Standortgemeinden“ ausgewiesen (siehe auch Kapitel 0).

4.1.4 Mittel aus Forschung und Entwicklung (F&E), „Drittmittel“

FH sind gekennzeichnet durch ein praxisbezogenes Ausbildungsangebot auf Hochschulniveau. Im Unterschied zur grundlagenorientierten Forschung auf den Universitäten haben FH eine anwendungsbezogene Forschung und Entwicklung zu etablieren.

Eine Akkreditierung als Fachhochschul-Studiengang setzt voraus, dass die zur Erreichung der Ziele und zur Sicherung der Grundsätze erforderlichen anwendungsbezogenen F&E-Arbeiten durch Mitglieder des Lehr- und Forschungspersonals durchgeführt werden.

Dies kann an der eigenen Einrichtung oder durch Kooperation mit anderen F&E-Einrichtungen geschehen.

Der LRH hat basierend auf Controllingauswertungen des Jahres 2012/13 festgestellt, dass fast alle Institute der FHJ über eine F&E-Einheit verfügten und F&E-Aufwendungen verbuchten. Die meisten F&E-Einheiten waren in diesem Jahr auch in der Lage, Erlöse für ihre Aktivitäten zu lukrieren.

Zur Unterstützung und Anbahnung von Forschungsprojekten beschäftigt die FHJ eine eigene Forschungskordinatorin.

Die FHJ nahm im geprüften Zeitraum an nationalen und internationalen Förderprogrammen teil.

Als wichtigster Fördergeber für FH in Österreich fungiert die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG). Von 2009 bis 2013 hat die FHJ gesamt 225 durch die FFG finanzierte F&E-Projekte durchgeführt.

Merkmal vieler Forschungsprojekte ist die Einbindung der Wirtschaft durch die Zusammenarbeit mit Klein- und Mittelbetrieben sowie großen Industriepartnern.

International nimmt die FHJ die Gelegenheit der Teilnahme an EU-Förderprogrammen wahr. Die F&E-Umsätze auf internationaler Ebene betragen zwischen 9 % (2008/09) und 17 % (2011/12)⁵.

Im Rechnungswesen der FHJ werden die F&E-Tätigkeiten pro Institut jeweils in einer eigenen Kostenstelle verbucht. Im Gegensatz zum Lehrbetrieb (für den kein Vorsteuerabzug möglich ist) kann die FHJ die dem F&E-Bereich zuordenbaren Vorsteuern lukrieren.

Durch die Verbuchung dieser Umsätze auf eigene Kostenstellen ist die Zuordenbarkeit der Vorsteuer gewährleistet und wird den Angaben der Gesellschaft zufolge auch zur Gänze geltend gemacht.

Andere Fachhochschulen haben ihre Forschungstätigkeiten im Wesentlichen in eigene Gesellschaften ausgegliedert.

⁵ Quelle: Wissensbilanzen der FHJ, Werte für 2012/13 noch nicht veröffentlicht

Der LRH hält die für die FHJ gewählte Form der Abgrenzung der F&E-Unternehmungen von der Lehrtätigkeit grundsätzlich für effizient und angemessen:

- Der Vorsteuerabzug ist aufgrund der getrennten Zuordnung von Aufwendungen gewährleistet.
- Bei einer Ausgliederung dieser Tätigkeiten wäre es erforderlich, die Zusammenarbeit der Gesellschaften gesondert und explizit zu regeln.
- Zudem entstünden bei einer Ausgliederung in eine eigene Gesellschaft zusätzliche Kosten (Fixkosten, Geschäftsführung, Rechnungswesen).

Vorteilhaft wäre eine Ausgliederung von F&E-Aktivitäten allerdings dann, wenn die Gebarung der F&E-bezogenen Umsätze den Gemeinnützigkeitsstatus der FHJ gefährden würde; sogenannte „begünstigungsschädliche Betriebe“ sollten dann in einer eigenen GmbH geführt werden.

Die FHJ unternahm im geprüften Zeitraum F&E-Aktivitäten mit steigenden Volumina. Die daraus lukrierten Mittel stiegen von € 3,4 Mio. im Jahr 2008/09 auf € 4,9 Mio. im Jahr 2012/13. Dabei wurden im letzten Geschäftsjahr 531 Projekte bearbeitet.

	<u>2008/9</u>	<u>2009/10</u>	<u>2010/11</u>	<u>2011/12</u>	<u>2012/13</u>
F&E-Umsätze (in Mio)	3,436	3,675	4,548	4,797	4,947
Anzahl der bearbeiteten Projekte	252	441	400	522	531

Quelle: Jahresabschlüsse der FHJ, aufbereitet durch den LRH

Der LRH hat die FHJ hinsichtlich ihrer F&E-Umsätze mit anderen FH verglichen.

Erhalter	Umsätze F&E	Studierende (WS 2012)
FH Oberösterreich	€ 13,7 Mio. ⁶	4.638
FH Campus Wien (Verein)	€ 6 Mio. ⁷	4.022
FHJ	€ 4,9 Mio.	3.700
FH Salzburg GmbH	€ 2,9 Mio. ⁸	2.429
FH Technikum Wien (Verein)	€ 2,9 Mio. ⁹	3.382
FH Wr. Neustadt	€ 2,4 Mio. ¹⁰	3.228
Fachhochschule Kärnten	€ 1,45 Mio. ¹¹	2.125
FH St. Pölten	€ 1 Mio. ¹²	1.871
Campus 02 FH	€ 0,2 Mio. ¹³	1.167

Die Forschungsumsätze der FHJ sind gemessen an anderen FH somit als hoch zu beurteilen.

Der LRH stellt fest, dass die F&E-Tätigkeit im geprüften Zeitraum zwar eine Einnahmenquelle mit steigenden Umsätzen gewesen ist, aber dadurch keine Überschüsse lukriert wurden.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Christopher Drexler (Stellungnahme der Geschäftsführung FHJ):

Die GF schließt sich dieser Beurteilung vollinhaltlich an.

Wir werden das Ausmaß der aus dem allgemeinen Budget der FHJ getragenen Eigenanteile („Selbstfinanzierung“) in Zukunft gesondert in den Controllingauswertungen ausweisen.

6 Quelle: FH OÖ Forschungs- und Entwicklungs GmbH, Jahresabschluss 2012 (Firmenbuch)

7 Quelle: publizierter Jahresbericht 2012/13

8 Quelle: Jahresabschluss 2012/13 (Firmenbuch)

9 Quelle: im Internet veröffentlichte Wissensbilanz 2011/12

10 Quelle: LRH Niederösterreich, Bericht 8/2013, Fachhochschule Wiener Neustadt für Wirtschaft und Technik Gesellschaft m.b.H., Seite 32, Umsätze der FOTEC mangels Ausweis im publizierten Jahresabschluss ohne FH-interne Umsätze; FOTEC Forschungs- und Technologietransfer GmbH (FOTEC),

11 Quelle: Jahresbericht 2012, Seite 43

12 Quelle: Jahresabschluss 2012 (Firmenbuch), Umsätze inkl. der FH-internen F&E Umsätze (2012);
Quelle: Jahresabschluss 2012 (Firmenbuch), Fachhochschule St. Pölten ForschungsGmbH,
Umsätze inkl. der FH-internen F&E-Umsätze (2012)

13 Quelle: Jahresabschluss 2012/13 (Firmenbuch)

Im Geschäftsjahr 2012/13 standen F&E-Umsätzen von	€	4,9 Mio.
Aufwendungen inklusive Abschreibungen in Höhe von gegenüber.	€	6,4 Mio.
Somit hat die FHJ ihre F&E-Unternehmungen mit zu 23,4 % selbst finanziert.	€	1,5 Mio.

Aufgrund ihrer Relevanz für die Finanzierung durch das Land Steiermark sollte diese Selbstfinanzierungsquote auch von der ABT08 ins Reporting aufgenommen werden.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Christopher Drexler (Stellungnahme der ABT08):

Diese Anregung wird umgesetzt werden.

Zusammenfassend stellt der LRH bezogen auf das Wirtschaftsjahr 2012/13 fest, dass die FHJ verglichen mit anderen FH hohe Umsätze aus F&E lukrieren konnte. FH-intern fand eine breite Streuung statt, da fast alle Institute F&E-Aktivitäten durchführten.

Zudem wurde die Gelegenheit, an unterschiedlichen nationalen und internationalen Förderprogrammen teilzunehmen, aktiv wahrgenommen.

Die F&E-Tätigkeit war nicht kostendeckend.

4.1.5 Studiengebühren

Grundsätzlich wäre der Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen gemäß FHStG berechtigt, von ordentlichen Studierenden einen Studienbeitrag von €363,63 je Semester einzuheben.

Aufgrund eines Beschlusses des Steiermärkischen Landtages vom 13. Dezember 2005, in dem die Abschaffung der Studiengebühren an FH von der Landesregierung gefordert wurde, hob die FHJ ab dem Wintersemester 2006/07 keine Studiengebühren mehr ein.

Allein im Jahr 2012/13 verzichtete damit das Land ohne Berücksichtigung eventueller Studiengebührenbefreiungen auf rund €2,7 Mio.

Eine Mehrzahl der FH hebt Studiengebühren ein:

Lediglich 6 von 21 FH in Österreich verzichten darauf. Auch die zweite steirische FH Campus 02 hebt Studiengebühren ein. Gebührenpflicht besteht zudem an anderen technisch orientierten FH, wie z. B. der FH Technikum Wien, die in der Nähe der TU Wien angesiedelt ist.

Der LRH stellt fest, dass somit die meisten FH in Österreich von der Einhebung von Studiengebühren Gebrauch machen und empfiehlt, diese zusätzliche Finanzierungsmöglichkeit für die FHJ zu prüfen.

4.2 Budgetierung

Das Budget der FHJ besteht aus drei wesentlichen Komponenten:

- Bundessubventionen
- Landesmittel
- Sach- und Geldleistungen der Standortgemeinden für die Infrastruktur
- Forschungs-(Dritt-)Mittel für die F&E-Tätigkeit

Während die Bundesmittel durch die Anzahl der Studienplätze und die vordefinierten Kostenbeiträge starr vorgegeben sind, haben die Landesmittel grundsätzlich die Rolle, die Differenz zu den Bundesmitteln abzudecken. Von Seiten des Landes gab es im geprüften Zeitraum einen Rahmenplan und zweijährige Finanzierungsverträge.

Wie in Kapitel 4.1.2 dargestellt, ermöglichten diese der FHJ **einen relativ hohen Budgetspielraum**.

Etwa 10 % der im geprüften Zeitraum für die FHJ im Voranschlag enthaltenen Landesmittel wurden von Seiten der FHJ **nicht abgerufen** und kam dies der Konsolidierung des Landeshaushaltes zugute.

Innerhalb der FHJ war es im Zuge des Budgetierungsprozesses bis zum Frühjahr 2012 üblich, für das Budget die Vorjahreszahlen fortzuschreiben und diese Beträge gegebenenfalls zu adaptieren. Es erfolgte daher keine jährliche Neuberechnung der erforderlichen Mittel. In der Vergangenheit war dies insofern möglich, als genügend Mittel für die FHJ reserviert waren.

Allerdings erfolgten ab dem Jahr 2011 sukzessive Kürzungen der Landesmittel.

in Mio €	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Landesmittel laut Rahmenplan bzw. Finanzierungsverträgen	17,03	19,72	20,79	19,75	17,67	16,35	14,85
Veränderung der Zuschüsse gegenüber dem Vorjahr	2,77	2,69	1,07	-1,04	-2,08	-1,32	-1,50

*) Laut Rahmenplan (2006 bis 2010) und den Finanzierungsverträgen

Im Frühjahr 2012 wurde der Budgetierungsprozess der FHJ geändert.

Ausgehend von der Landesförderung wurden im Zuge der Neugestaltung der Budgetierung für jede OE Zielgrößen für das Betriebsergebnis definiert. Innerhalb dieser Zielgrößen ist der Leiter der jeweiligen OE flexibel, soweit der Zielwert erreicht oder im positiven Sinn überschritten wird.

Die OE werden somit als eigene Profit-Center geführt, die den jeweiligen Leitern Eigenverantwortung hinsichtlich ihrer Budgetierung und Verwaltung einräumen. Gemäß dem FHStG obliegt dem Kollegium bzw. dem eingerichteten Budgetausschuss in Folge die Antragstellung zum Budget an den Erhalter.

Das Budget wird mittels des beschriebenen Prozesses mehrjährig – für einen Zeitraum von drei Jahren – festgesetzt.

Die FHJ führt neben der Buchhaltung eine Kostenrechnung, in welcher die OE als eigene Kostenstellen erfasst sind. Für Auswertungen wie Soll-Ist-Vergleiche verwendet die FHJ die spezielle Software „Corporate Planner“.

Der LRH begrüßt grundsätzlich die Neustrukturierung des Budgetprozesses und das durch die Software erleichterte Controlling, da es eine genauere Budgetplanung ermöglicht. Die Einbindung des Kollegiums durch Befassung des von diesem geformten Budgetausschusses ist formell gegeben.

4.3 Studiengänge

4.3.1 Entwicklung der Studiengänge

Der Ausbau des Studienangebotes an der FHJ erfolgte entlang folgender Rahmenbedingungen:

- 1.) Finanzierung – der Ausbau von bundesfinanzierten Studiengängen bringt zusätzliche Fördermittel pro Studienplatz, während der Ausbau von gesundheitswissenschaftlichen Studiengängen vom Budget der FHJ getragen werden muss.
- 2.) Neue Studienrichtungen hatten den vom BMWFW vorgegebenen Kriterien „technisch-naturwissenschaftlich“, „Förderung berufsbegleitender Studiengänge“ und „Förderung von Maßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung von Studiengängen und Standorten“ zu entsprechen.
- 3.) Bologna Umstellung: Die Umstellung der Diplomstudiengänge auf Bachelor-Studiengänge bedeutete, dass jährlich eine Studierendengruppe weniger pro Studiengang an der FHJ studierte und entsprechend weniger Bundesmittel lukriert werden konnten. Daher hat die FHJ das Angebot an entsprechenden Master-Studiengängen ausgeweitet.

Das BMWFW hat für die Studienjahre 2012/13 bis 2014/15 die geförderten Studienplätze um insgesamt 1500 erweitert und alle FH eingeladen, ihre Vorhaben einzubringen.

Positiv hervorzuheben ist, dass der FHJ davon insgesamt 125 Studienplätze genehmigt wurden, die zu einer Ergänzung des Studienangebotes beitragen. Insbesondere die genehmigten Master-Studiengänge tragen zu einer besseren Deckung bestehender Fixkosten bei, die nach der Umstellung der vierjährigen Diplomstudiengänge auf dreijährige Bachelor-Studiengänge zu Finanzierungslücken geführt haben.

Nachfolgend wird die Entwicklung der Studiengänge, sortiert nach Standorten, dargestellt:

Standort BAD GLEICHENBERG	2008/09	2009/10	2010/11	2011/12	2012/13
Diätologie (Bachelor)	1	1	1	1	1
Ergotherapie (Bachelor)	1	1	1	1	1
Gesundheitsmanagement im Tourismus (Bachelor)	1	1	1	1	1
Gesundheitsmanagement im Tourismus (Diplom)	3	0	0	0	0
Gesundheitsmanagement im Tourismus (Master)	2	1	1	1	1
Summe *)	4	4	4	4	4

*) ohne ausklingende Diplomstudiengänge, Gesonderte Zählung der berufsbegleitenden Linien

Zifferncodes: 1 = bereits bestehender Studiengang, 2 = neuer Studiengang, 3 = eingestellter Studiengang

Quelle: FH-interne Statistik

Am Standort Bad Gleichenberg lief das einzige noch angebotene Diplomstudium „Gesundheitsmanagement im Tourismus“ 2008/09 aus. Gleichzeitig wurde ein korrespondierendes Master-Studium neu angeboten.

Standort KAPFENBERG	2008/09	2009/10	2010/11	2011/12	2012/13
Advanced Electronic Engineering (Master)	0	2	1	1	1
Advanced Security Engineering (Master)	1	1	1	3	0
Advanced Security Engineering berufsbegleitend (Master)	0	0	0	2	1
Elektronik & Technologiemanagement (Bachelor)	1	1	1	1	1
Elektronik & Technologiemanagement (Diplom)	1	3	0	0	0
Energie-, Verkehrs- und Umweltmanagement (Bachelor)	2	1	1	1	1
Energie-, Verkehrs- und Umweltmanagement (Diplom)	1	1	1	3	0
Energy and Transprt Management (Master)	0	0	0	2	1
Industriewirtschaft / Industrial Management (Bachelor)	2	1	1	1	1
Industriewirtschaft / Industrial Management (Diplom)	1	1	1	1	1
Industriewirtschaft / Industrial Management berufsbegleitend (Bachelor)	2	1	1	1	1
Industriewirtschaft / Industrial Management berufsbegleitend (Diplom)	1	1	1	1	1
International Industrial Management (Master)	0	0	0	2	1
International Industrial Management berufsbegleitend (Master)	0	0	0	2	1
Internettechnik (Bachelor)	1	1	1	1	1
Internettechnik (Diplom)	1	3	0	0	0
Internettechnik "Software Design" berufsbegleitend (Bachelor)	1	1	1	1	1
Internettechnik "Software Design" berufsbegleitend (Diplom)	1	3	0	0	0
IT Recht & Management berufsbegleitend (Master)	0	2	1	1	1
Summe *)	7	9	9	13	12

*) ohne ausklingende Diplomstudiengänge, Gesonderte Zählung der berufsbegleitenden Linien

Zifferncodes: 1 = bereits bestehender Studiengang, 2 = neuer Studiengang, 3 = eingestellter Studiengang

Quelle: FH-interne Statistik

Die Ausweitung des Studienangebotes war am Standort Kapfenberg am größten. Dort wurden unter Einrechnung der berufsbegleitenden Linien 2008/09 insgesamt 7 Studiengänge angeboten, 2012/13 insgesamt 12.

Die neuen Angebote betreffen technische Disziplinen, womit einem der strategischen Ziele der Fachhochschulentwicklung Rechnung getragen wurde.

Allerdings haben tendenziell technisch orientierte Studiengänge, die auch vorwiegend in Kapfenberg angeboten werden, hohe Ausfallsraten („Drop-out-Raten“) zu verzeichnen. Zudem ist der Standort in Kapfenberg jener mit den niedrigsten Bewerberquoten.

Die vergleichsweise geringe Nachfrage nach technischen Studiengängen war österreichweit an FH zu verzeichnen.

	2008/09	2009/10	2010/11	2011/12	2012/13
STANDORT GRAZ					
Architektur (Master)	1	1	1	1	1
Ausstellungs- und Museumsdesign (Master)	1	1	1	1	1
Bank und Versicherungswirtschaft berufsbegleitend (Bachelor)	1	1	1	1	1
Baumanagement und Ingenieurbau (Master)	1	1	1	1	1
Bauplanung und Bauwirtschaft (Bachelor)	1	1	1	1	1
Biomedizinische Analytik (Bachelor)	1	1	1	1	1
Business in Emerging Markets "International Management" (Master)	2	1	1	1	1
Communication, Media and Interaction Design (Master)	1	1	1	1	1
eHealth "Health Care Engineering" (Bachelor)	1	1	1	1	1
eHealth (Diplom) ("Health Care Engineering")	1	1	3	0	0
eHealth (Master) ("Health Care Engineering")	0	2	1	1	1
Fahrzeugtechnik (Bachelor)	0	0	0	2	1
Fahrzeugtechnik (Diplom)	1	1	1	1	1
Hebammen (Bachelor)	1	1	1	1	1
Industrial Design (Bachelor)	0	0	2	1	1
Industrial Design (Diplom)	1	1	1	1	1
Industrial Design (Master)	0	0	0	0	2
Informationsdesign (Bachelor) ("Softwaredesign")	1	1	1	1	1
Informationsdesign (Diplom) ("Softwaredesign")	1	1	1	3	0
Informationsmanagement (Bachelor)	1	1	1	1	1
Informationsmanagement (Diplom)	1	3	0	0	0
Informationsmanagement (Master)	0	2	1	1	1
Journalismus und Public Relations (Bachelor)	2	1	1	1	1
Journalismus und Public Relations (Diplom)	1	1	1	3	0
Logopädie (Bachelor)	1	1	1	1	1
Luftfahrt (Bachelor)	2	1	1	1	1
Luftfahrt (Diplom)	1	1	1	3	0
Luftfahrt (Master)	0	0	0	2	1
Management internationaler Geschäftsprozesse (Bachelor)	1	1	1	1	1
Management internationaler Geschäftsprozesse (Diplom)	1	1	1	3	0
Physiotherapie (Bachelor)	1	1	1	1	1
Produktionstechnik & Organisation berufsbegleitend (Bachelor)	0	0	0	2	1
Produktionstechnik & Organisation berufsbegleitend (Diplom)	1	1	1	1	1
Radiotechnologie (Bachelor)	1	1	1	1	1
Soziale Arbeit (Bachelor)	1	1	1	1	1
Soziale Arbeit (Diplom)	1	3	0	0	0
Soziale Arbeit berufsbegleitend (Master)	0	2	1	1	1
Soziale Arbeit berufsbegleitend (Master) zielgruppenspezifisch	1	3	0	0	0
Summe *)	20	23	23	26	27

*) ohne ausklingende Diplomstudiengänge, Gesonderte Zählung der berufsbegleitenden Linien

Zifferncodes: 1 = bereits bestehender Studiengang, 2 = neuer Studiengang, 3 = eingestellter Studiengang

Quelle: FH-interne Statistik

Am Standort Graz wurde das Studienangebot von 20 auf 27 ausgeweitet. In Graz werden sowohl technische, als auch technisch-wirtschaftliche, rein wirtschaftliche sowie gesundheitswissenschaftliche Studiengänge angeboten.

4.3.2 Umstellung auf ein zweistufiges Studiensystem

Mit der Bologna-Erklärung der EU-Mitgliedsstaaten aus dem Jahr 1999 wurde u. a. beabsichtigt, eine europaweite Vergleichbarkeit von Studienabschlüssen herzustellen.

Die FHJ hat **alle angebotenen Studiengänge im geprüften Zeitraum** auf ein zweistufiges System sukzessive fertig umgestellt und Bachelor-Studiengänge mit geringerer Studiendauer anstatt der Diplomstudiengänge eingeführt.

Während der Übergangszeit musste die FHJ die bereits begonnenen Diplomstudien parallel zu den neu eingeführten Bachelor-Studien anbieten.

Die kürzere Studiendauer beim Grundstudium (Bachelor) bedeutet eine jährlich geringere Anzahl an Studierenden eines Studienganges, wodurch auch **weniger Bundesmittel lukriert** werden können. Um eine effizientere Ressourcennutzung innerhalb der Studiengänge zu erreichen hat die GF **die Strategie verfolgt, das Angebot an Master-Studien auszubauen.**

Die FHJ hat im geprüften Zeitraum ihr Angebot an Master-Studien im Sinne eines zweistufigen Studienmodells gemäß dem Bologna-Prozess von 8 im Jahr 2008/9 auf 17 im Studienjahr 2012/13 erweitert. Diesen stehen insgesamt 26 Bachelor-Studiengänge gegenüber.

Der LRH stellt fest, dass Master-Studien ausschließlich für solche Studienrichtungen angeboten werden, deren Normplätze auch mit Bundesmitteln finanziert werden. Im Bereich der Gesundheitsstudien wird kein Master-Studium angeboten.

4.3.3 Schaffung von Angeboten für Berufstätige

Die Schaffung von Angeboten für Berufstätige stellte in den letzten Jahren ein strategisches Ziel des zuständigen BM dar.

Die FHJ hat ihr Angebot an berufsbegleitenden Studien (in unterschiedlichen Formen) im geprüften Zeitraum von 3 auf 8 ausgeweitet. Berufsbegleitende Studien werden in Kapfenberg und am Standort Graz angeboten.

Die Anzahl der Bewerber war bei zwei Studiengängen in Kapfenberg und einem Studiengang in Graz vergleichsweise gering.

Bei den berufsbegleitenden Studiengängen werden teils **hohe Drop-out-Raten** verzeichnet.

Gerade bei berufsbegleitenden Studiengängen, die abends und an Wochenenden stattfinden, sollte die Anreisedauer der Lehrenden sowie Studierenden optimiert werden, um die Studien für Bewerber attraktiver zu machen und um Drop-out-Raten gering zu halten.

Hierzu sollten Erhebungen zum Reiseverhalten sowie Bedarfs- und Akzeptanzstudien im Hinblick auf eine allfällige Verlegung schlecht nachgefragter berufsbegleitender Studiengänge oder solcher mit hohen Drop-out-Raten an den Hauptstandort Graz durchgeführt werden.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Christopher Drexler (Stellungnahme der Geschäftsführung FHJ):

Die GF nimmt diese Anregung auf und wird derartige Erhebungen durchführen.

4.3.4 Bewerber

Neben dem Lehrinhalt der Studiengänge und den Fähigkeiten des Lehrpersonals bildet die Anzahl der Bewerber einen wesentlichen Faktor für die Qualität und somit für den Output einer Bildungseinrichtung.

Hohe Bewerberquoten (Bewerber pro Platz) ermöglichen den Verantwortlichen eine entsprechende Selektion. Die Vermeidung von Ausfällen durch die Aufnahme von entsprechend qualifizierten Bewerbern trägt bei gleichbleibendem Lehrniveau wesentlich zur Effizienz einer FH bei.

Dem Fachhochschulrat-Jahresbericht 2010 zufolge überstieg die Bildungsnachfrage gesamt gesehen jenem des Bildungsangebotes deutlich. Auf einen Aufnahmeplatz entfielen im Studienjahr 2010/11 insgesamt drei Bewerbungen, wobei eine starke Streuung entlang der Fächergruppen zu vermerken war. Österreichweit lag das Verhältnis der Bewerbungen pro Aufnahmeplatz bei der Gruppe „Technik, Ingenieurwissenschaften“ bei 1,9, in der Gruppe der Gesundheitswissenschaften bei 7,7. Bei den Bachelor-Studiengängen gab es durchschnittlich 3,6 Bewerbungen auf einen Aufnahmeplatz und bei den Master-Studiengängen 1,7 Bewerber pro Aufnahmeplatz.

Bezogen auf die Standorte der FHJ stellte der LRH fest, dass die **Bewerberquote** im Studienjahr 2012/13 am **Standort Graz** mit durchschnittlich etwas **mehr als vier Bewerbern pro Studienplatz am höchsten** war.

An **zweiter Stelle** rangierte der **Standort Bad Gleichenberg** mit etwas **weniger als 4 Bewerbern** pro Studienplatz.

Die **geringsten Bewerberquoten** verzeichnete der **Standort Kapfenberg** mit **unter 2 Bewerbern** pro Studienplatz.

Die **gesundheitswissenschaftlichen Studiengänge** waren am **gefragtesten**.

Bei den **Bachelor-Studien** war, dem österreichweiten Durchschnitt entsprechend, die Nachfrage generell **höher** als bei den **Master-Studiengängen**, was sich auch aus der Eigenschaft des Bachelor-Studiums als Basisstudium ergibt.

Für das **Studium Elektronik & Technologiemanagement (Bachelor)** am **Standort Kapfenberg** gab es im Studienjahr 2012/13 lediglich **17 Bewerber**, von denen schließlich **11 das Studium tatsächlich begonnen haben**. Bereits im Bericht des LRH 2006 wurde auf diese Schwäche hingewiesen.

Wie bereits angeführt, war die vergleichsweise geringe Nachfrage nach technischen Studiengängen österreichweit an FH zu verzeichnen.

Die FHJ hatte ihre Studienplätze zwar nicht voll ausgelastet, nutzte allerdings die Möglichkeit, leerstehende Plätze auf andere Studiengänge umzuschichten, um die genehmigten, nach besetzten Studienplätzen bemessenen, Bundesmittel möglichst auszuschöpfen. Etwa 4 % der genehmigten Bundesmittel konnten in den vergangenen Jahren nicht lukriert werden.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Christopher Drexler (Stellungnahme der Geschäftsführung FHJ):

Die GF schließt sich dieser Beurteilung vollinhaltlich an und verweist an dieser Stelle auf die umfangreichen und vielfältigen Bemühungen, die BewerberInnenzahlen durch eine Vielzahl an Maßnahmen, darunter auch die Verlegung des Elektronikstudienganges nach Graz, zu steigern.

4.3.5 Kosten

Die FHJ führt eine Kostenrechnung, in welcher die einzelnen Studiengänge als Kostenstellen angelegt sind. Auf diesen Kostenstellen werden die Kosten pro Studiengang sowie die zuordenbaren Erlöse inklusive der Bundesmittel erfasst. Enthalten sind somit die zuordenbaren Personalkosten sowie die Sachkosten pro Studiengang. Die Kosten des zentralen Overhead (Management, Gebäudekosten) werden auf eigenen Kostenstellen verbucht und nicht auf die einzelnen Studiengänge umgelegt.

Die fehlende Umlage der Infrastrukturkosten entspricht den Annahmen für die Berechnung der Normsätze für die Bundesmittel, die ohne die Gebäudeinvestitionen und Infrastruktur gerechnet werden.

Eine Vergleichbarkeit der Kosten pro Studiengang laut Controlling der FHJ mit den Normkosten ist nicht gegeben, da im Controlling der FHJ die Kosten der Management Services ohne Infrastruktur auf eigenen Kostenstellen geführt werden und nicht den Studiengängen zugerechnet werden. Eine Gegenüberstellung dieser Posten würde daher tendenziell eine Überfinanzierung der Studiengänge durch den Bund ergeben.

Eine Ausrichtung des Controllings analog zu den Berechnungsgrundlagen des Finanzierungsmodells des Bundes würde eine Vergleichbarkeit der Kostenstruktur der bundesfinanzierten Studiengänge mit den Erlösen aus Bundesmitteln gewähren.

Der LRH hat von der Abteilung Finanzen, Controlling und Rechnungswesen der FHJ Daten zur Auswertung der Kosten, Aufwendungen, Erlöse und somit auch des Ergebnisses pro Studiengang erhalten. Von 40 berechneten Studiengängen verzeichneten 21 ein positives Ergebnis auf Basis einer Teilkostenrechnung.

Die Studiengänge Logopädie, Elektronik & Technologiemanagement sowie Industrial Design waren die teuersten Studiengänge mit zurechenbaren jährlichen Aufwendungen von € 12.500,-- bis € 15.100,-- pro Normplatz.

Logopädie hat die zweithöchste Bewerber-pro-Platz-Quote; im Jahr 2012 konnten von 177 Bewerbern nur 15 aufgenommen werden, bei eigentlich 12 vorhandenen Plätzen. Eine zusätzliche Ausweitung der Plätze würde vor allem aufgrund des geringen Betreuungsschlüssels zu einem starken Anstieg der (sprungfixen) Kosten führen.

Der LRH hat **festgestellt**, dass **Studiengänge mit negativen Ergebnissen überwiegend hohe Bewerberquoten** aufweisen. Eine Ausweitung des Angebotes in diesen Studienrichtungen würde daher zu einer stärkeren Budgetbelastung führen.

Die Geschäftsführung der FHJ hat die budgetären Vorgaben des Landes umzusetzen. Im geprüften Zeitraum wurde das aus Bundesmitteln finanzierte Studienangebot ausgeweitet, während rein aus Landesmitteln finanzierte Studienplätze, die gleichzeitig auch kostenintensiv waren, nicht ausgeweitet oder sogar reduziert wurden.

Für die gesundheitswissenschaftlichen Studiengänge, die ausschließlich durch das Land finanziert werden, wurden im geprüften Zeitraum weder von der zuständigen ABT08 noch von der FHJ Bedarfs- und Akzeptanzstudien in Auftrag gegeben. Dadurch liegen keine Daten betreffend den Bedarf an Absolventen dieser Studiengänge auf. Somit ist auch keine valide Steuerungsgrundlage vorhanden.

Nach Angaben der FHJ wurden bei Einführung der gesundheitswissenschaftlichen Studiengänge im WS 2006 die zuvor in den Landesakademien angebotenen Platzzahlen übernommen.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Christopher Drexler (Stellungnahme der ABT08):

Dazu besteht ein aus dem Kranken- und Kuranstaltengesetz (BGBl 27/1958 idgF) ableitbarer Versorgungsauftrag. In § 3 leg cit ist vorgesehen, dass in Anträgen auf Bewilligung der Errichtung einer Krankenanstalt der Anstaltszweck und das Leistungsspektrum (einschließlich Personalausstattung) anzuführen sind.

Aufgrund der Rückmeldungen über den hohen Bedarf an AbsolventInnen und dem sehr großen Interesse an diesen Studiengängen wurden bisher keine Bedarfsanalysen durchgeführt.

Bei den Studiengängen Hebammen und Physiotherapie mit jeweils sehr hohen Bewerberquoten wurde die Anzahl der angebotenen Plätze aus Kostengründen sogar reduziert. Beim Studiengang Hebammen wurde dazu übergegangen, nur noch jedes zweite WS Anfängerstudienplätze anzubieten; im WS 2011/12 gab es daher erstmals keine Beginner in diesem Studiengang.

Der LRH empfiehlt der zuständigen ABT08, entsprechende Steuerungsgrundlagen einzuholen und gegebenenfalls eine Ausweitung dieser Studienplätze nach Maßgabe des vorhandenen Budgets zu veranlassen.

Eine Steuerung könnte analog zum Finanzierungsmodell des Bundes durch die Bindung eines Teiles der Landesmittel an entsprechende Studienplätze erfolgen.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Christopher Drexler (Stellungnahme der ABT08):

Die entsprechende Steuerung erfolgt aufgrund von Meldungen der KAGes. Zum Beispiel wird auf Grund einer dringenden Bedarfsmeldung der KAGes die Hebammenkohorte für 2014/15 um 4 Plätze auf insgesamt 20 Plätze aufgestockt.

Da in der Kostenrechnung der FHJ nur die Erlöse aus Bundesmitteln den einzelnen Studienrichtungen zugeordnet werden und nicht die Landesmittel, welche aufgrund ihres Charakters einer Globalfinanzierung nicht direkt zuordenbar sind, werden die **gesundheitswissenschaftlichen Studiengänge ohne Subventionserlöse** verbucht. Dies führt zu einer **sehr negativen Ergebnisdarstellung auf deren Kostenstellen**.

Durch die Bindung eines Teiles der Landesmittel an die gesundheitswissenschaftlichen Studiengänge würden der Systematik des Controllings der FHJ zufolge auch bei diesen Erlöse zu verbuchen sein.

4.3.6 Lehrgänge

Gemäß dem FHStG ist der Erhalter berechtigt, in den Fachrichtungen der bei ihnen akkreditierten Fachhochschul-Studiengänge auch Lehrgänge zur Weiterbildung anzubieten.

Die Studierenden eines Lehrganges haben gemäß dem FHStG einen **Lehrgangsbeitrag** zu entrichten, der **unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten** festzusetzen ist. Für Lehrgänge ist daher gesetzlich vorgesehen, dass eine Abdeckung der ursächlichen Kosten erfolgt.

Die FHJ bot im geprüften Zeitraum folgende Master-Lehrgänge an:

- European Project and Public Management
- International Supply Management
- Angewandte Bioanalytik
- Angewandte Ernährungsmedizin

Folgende Master-Lehrgänge wurden nach dem Prüfungszeitraum erstmals angeboten:

- International Hospitality and Spa Management
- Public Communication

Da Lehrgänge ein zusätzliches Angebot der FHJ darstellen, ist eine auf Grenzkosten basierende Kostenrechnung für diese Lehrgänge zur Überprüfung der Kostendeckung der Lehrgangsbeiträge zweckmäßig.

Der LRH stellt fest, dass der Kostenrechnung zufolge zwei Lehrgänge nicht nur kostendeckend bewirtschaftet wurden, sondern in allen geprüften Jahren ein positives Teilergebnis aufwiesen.

Ein Lehrgang wies in den Wirtschaftsjahren 2008/09 und 2009/10 ein positives und in den Wirtschaftsjahren 2010/11 bis 2012/13 ein negatives Ergebnis auf.

Die negativen Jahresergebnisse resultierten daraus, dass mangels Bewerbungen in diesen Jahren keine neuen Lehrgänge mehr gestartet wurden. Über den gesamten Prüfungszeitraum betrachtet war das Ergebnis positiv.

Der dreisemestrige Master-Lehrgang „European Project and Public Management“ wird in Form einer Kooperation mit der International Business School Styria (IBSS) angeboten und weist in der FHJ keine eigene Kostenstelle auf. Der FHJ obliegt die akademische Leitung sowie damit verbundene Leistungen wie z. B. die Qualitätssicherung, während die IBSS für die gesamte Durchführung inklusive der Bereitstellung von Räumlichkeiten und für die Organisation der Vortragenden verantwortlich ist.

Die FHJ erhält pro Lehrgang zumindest €20.000,-; eine Berechnung der entstehenden Overhead-Kosten für die akademische Leitung erfolgt nicht. Den von der Geschäftsführung angegebenen Überschuss aus diesem Lehrgang hält der LRH für plausibel.

Auf die Einhebung zumindest kostendeckender Beiträge für angebotene Lehrgänge ist auch künftig zu achten.

**Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Christopher Drexler
(Stellungnahme der Geschäftsführung FHJ):**

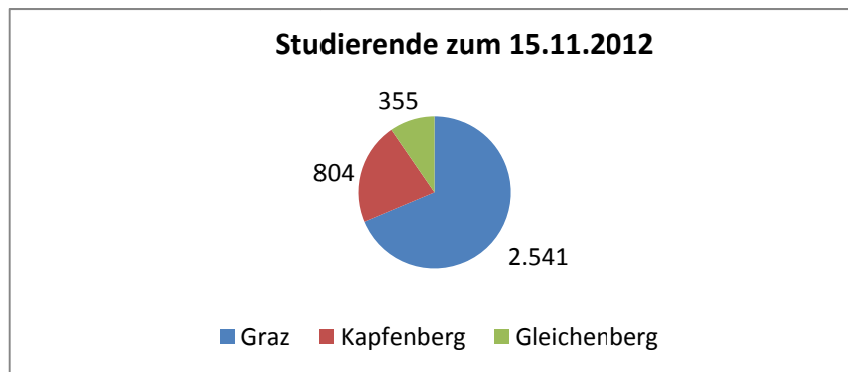
Die GF schließt sich dieser Beurteilung vollinhaltlich an.

4.4 Standorte

Hauptstandort ist mit zuletzt 2.541 Studierenden die Stadt Graz.

In Kapfenberg gab es per 15. November 2013 gesamt 804 Studierende von ausschließlich technischen Studiengängen.

Am kleinsten Standort Bad Gleichenberg mit zuletzt 355 Studierenden finden vier gesundheitswissenschaftliche Studiengänge statt.

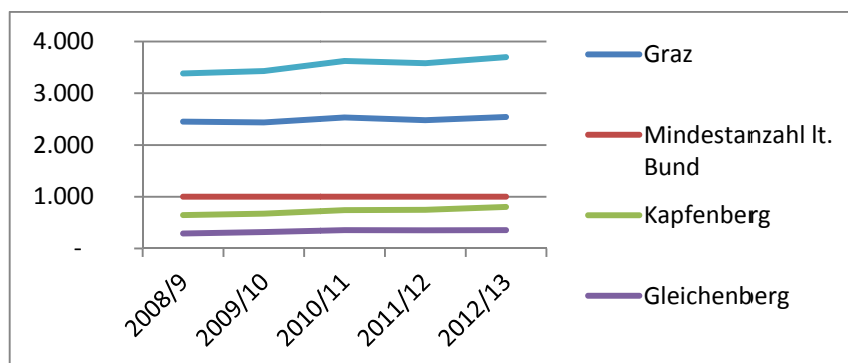


Studierende per 15.11. des jeweiligen Jahres

Standort	2008/9	2009/10	2010/11	2011/12	2012/13
Graz	2.451	2.437	2.532	2.481	2.541
Kapfenberg	645	673	740	748	804
Gleichenberg	288	318	353	351	355
Gesamt	3.384	3.428	3.625	3.580	3.700

Quelle: interne Statistik der FHJ

An den dislozierten Standorten Kapfenberg und Bad Gleichenberg wurde die in den Entwicklungs- und Finanzierungsplänen des Bundes vorgesehene Mindestanzahl an Studierenden von 1.000 aus dem jeweiligen regionalen Einzugsgebiet im geprüften Zeitraum nicht erreicht.



Quelle: Statistik der FHJ, aufbereitet durch den LRH

Wie der Rechnungshof in seinem Bericht aus dem Jahr 2010 aufzeigte, handelt es sich bei diesen Standorten der FHJ allerdings nicht um Einzelfälle: er stellte fest, dass nur 15 von 32 Fachhochschul-Standorten in Österreich mehr als 1.000 Studierende aufwiesen¹⁴.

Die Problematik kleinerer Standorte liegt darin, dass die Berechnung der Normsätze pro Studierendem, die der Bundesfinanzierung zugrunde liegen, von Standorten ausgeht, an denen mindestens 1.000 Studierende betreut werden. Bei kleineren Standorten ist damit zu rechnen, dass aufgrund der Fixkosten höhere Kosten pro Studierendem entstehen, als das Finanzierungsmodell berücksichtigt. Da der Erhalter jene Kosten, die nicht vom Bund getragen werden, abdecken muss, führen kleinere Standorte tendenziell zu einer größeren finanziellen Belastung für den Erhalter.

Die FHJ trägt diese Infrastrukturkosten allerdings nicht alleine. Mit den Standortgemeinden wurden Verträge abgeschlossen, die diese dazu verpflichten, Gebäudeinfrastruktur und Betriebskosten für die FHJ zu übernehmen. Somit wird ein Teil der Infrastrukturkosten, die an den Standorten entstehen, von den Gemeinden (Graz, Kapfenberg und Gleichenberg) übernommen.

Diese Verträge wurden im Verlauf des Ausbaues der FHJ abgeschlossen. Die kostenlose Verfügung von Gebäudeinfrastruktur für zusätzliche oder abgeänderte Studiengänge wurde jeweils durch neue Verträge vereinbart, sodass mit den Standortgemeinden, insbesondere mit Graz und Kapfenberg, viele einzelne Verträge bestehen. Mit der Stadtgemeinde Graz bestehen 18 Einzelverträge betreffend die Bereitstellung der Infrastruktur.

Der LRH empfiehlt, soweit wie möglich eine Konsolidierung der Einzelverträge unter Aufrechterhaltung des vereinbarten Leistungsvolumens anzustreben.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Christopher Drexler (Stellungnahme der Geschäftsführung FHJ):

Die GF wird diese Empfehlung nach Möglichkeit umzusetzen versuchen.

Alle Verträge beinhalten im Wesentlichen die Vereinbarung, dass die für den Betrieb des jeweiligen Studienganges notwendigen Räumlichkeiten von der Standortgemeinde entweder angemietet werden oder dass die Standortgemeinde jene Kosten übernimmt, welche der FHJ durch die Anmietung dieser Räumlichkeiten entstehen. Zusätzlich

¹⁴ Rechnungshof, Reihe Steiermark 2010/1, Seiten 12 ff.

waren die Gemeinden dazu verpflichtet, die wesentlichen Betriebskosten und Kosten für notwendige Reparaturen der Gebäude zu übernehmen.

In den Einzelverträgen werden die zu übernehmenden Kosten spezifiziert, wobei diese Spezifikationen in den Verträgen teilweise unterschiedlich beschrieben sind.

In allen Verträgen wurde festgehalten, dass aufgrund der vereinbarten Kostenübernahmen **außer den laufenden Stromkosten im Inneren der Gebäude** und für Objektbeleuchtung sowie Kosten der **Telekommunikation**¹⁵ der FHJ keine Kosten aus der Gebäudebereitstellung durch die Gemeinden erwachsen.

Der LRH stellt fest, dass durch diese Vereinbarungen die jeweiligen Standortgemeinden eine Mitfinanzierung der FHJ übernommen haben.

Dies entspricht der Absicht des Bundes, durch das aufgesetzte Finanzierungsmodell auch die Länder und Gemeinden in die Finanzierung einzubinden, wodurch sich eine stärkere Bindung der FH an regionale und lokale „Stakeholders“ ergibt¹⁶.

Diese Verträge wurden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, jedenfalls aber so lange, wie der jeweilige FH-Studiengang am jeweiligen Standort betrieben wird. Eine **einseitige Kündigung** wurde bei aufrehtem Betrieb des jeweiligen Studienganges **somit ausgeschlossen**.

Im Jahr 2005 wurden gesonderte Vereinbarungen mit den Standortgemeinden Graz sowie Kapfenberg abgeschlossen, mittels derer sich die FHJ verpflichtete, ein Drittel der damals eingehobenen Studiengebühren an diese Standortgemeinden weiterzuleiten.

In der Vereinbarung mit Kapfenberg war vorgesehen, dass dieses Studiengebühren-drittel in den Jahren 2005 und 2006 von der FHJ direkt für diesen Standort („z. B. für die weitere Gestaltung der Außenanlagen“) zu verwenden ist. Ab 2007 erfolgte eine zweckgebundene Weiterleitung an die Stadtgemeinde „zur Abdeckung eines Teiles der Ausgaben“ dieser Gemeinde für die FH.

Hierzu hat der LRH bereits in seinem Bericht aus dem Jahr 2006 festgestellt, dass die Gestaltung der Außenanlagen **bereits in den im Jahr 2004 abgeschlossenen Verträgen geregelt war und deshalb keiner weiteren Vereinbarung bedurft hätte**.

¹⁵ Telekommunikationskosten und Objektbeleuchtung sind im Vertrag mit der Standortgemeinde Kapfenberg für Industrielle Elektronik und Industriewirtschaft nicht gesondert angeführt
Objektbeleuchtung ist in den Verträgen mit der Stadt Graz sowie der Gemeinde Bad Gleichenberg nicht angeführt

¹⁶ Quelle: Lassnigg et al., FH-Review, Grundmerkmale und Kennzahlen, IHS/iff/CHEPS, Seite 14

In der seinerzeitigen Replik zu diesem LRH-Bericht hat die damals sachlich zuständige Landesrätin angeführt, dass das Angebot zur Überlassung eines Drittels der Studiengebühren seitens des Mehrheitseigentümers, des Landes Steiermark, an die Gemeinden Graz und Kapfenberg ergangen sei. Im Gegensatz zur Vereinbarung mit der Stadt Graz sei das vereinbarte Drittel der Studiengebühren in Kapfenberg in der FHJ geblieben, um aufgrund der dortigen schlechten Bewerbungslage verstärkt Marketingmaßnahmen durchzuführen.

In der Vereinbarung mit der Stadt Graz wurde damals keine spezielle Zweckwidmung vereinbart.

Als die Studiengebühren beginnend mit dem Studienjahr 2006/07 abgeschafft wurden, ist auch die Vertragsgrundlage für die Weiterleitung eines Teiles davon an die beiden Standortgemeinden entfallen.

Die FHJ hat sich in Folge mittels einer Vereinbarung gegenüber allen Standorten dazu verpflichtet, ab dem WS 2006/07 einen Jahresbeitrag pro Studierendem von €242,42 als „Studiengebührenersatzbeitrag“ an die Standortgemeinden zu bezahlen. Diese Beträge sollten zweckgebunden sein, wobei die Formulierungen des Verwendungszweckes in den drei mit den Standortgemeinden getroffenen Vereinbarungen unterschiedlich waren:

Graz:

Die Beiträge der FHJ an die Stadt Graz wurden *„insbesondere für die Abdeckung der für den Betrieb der fachhochschulischen Infrastruktur entstehenden Betriebskosten für bundesmittelfinanzierte Studienplätze“* geleistet. Mit derselben Vereinbarung wurden die in Graz neu startenden MTD- und Hebammen-Studiengänge genehmigt, wodurch der FHJ allerdings keine weiteren Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden sollten.

Kapfenberg:

„Die vereinbarten Beträge werden zweckgebunden, nämlich als u. a. Beitrag zu Bewirtschaftungskosten, Kosten der Instandhaltung und Verbesserung sowie als Kosten für Maßnahmen, die die Qualität des Lehr- und Forschungsbetriebes erhalten und künftig nachhaltig sicherstellen, geleistet.“

Gleichenberg:

Die Beträge wurden zweckgebunden, *„u. a. als Beitrag zu Bewirtschaftungskosten, Kosten der Instandhaltung und Verbesserung sowie als Kosten für Maßnahmen, die die Qualität des Lehr- und Forschungsbetriebes erhalten und künftig nachhaltig sicherstellen“*. Insbesondere waren diese Beiträge als *„Förderung dafür“* definiert, *„dass sämtliche Umbauten, die aufgrund der im Wintersemester 2006/07 beginnenden MTD-Fachhochschul-Studiengänge am Standort Bad Gleichenberg notwendig geworden sind, von Seiten der Gemeinde Bad Gleichenberg vorgenommen werden.“*

Die Beiträge der FHJ an die Standortgemeinden betragen im geprüften Zeitraum gesamt €3,4 Mio. Nachfolgend ist dieser Betrag nach Jahren und Standortgemeinden aufgliedert:

	2008/09	2009/10	2010/11	2011/12	2012/13	SUMME
Graz	459.044,80	453.836,64	470.914,56	471.156,80	482.663,20	2.337.616,00
Kapfenberg	153.451,86	155.027,59	172.239,41	172.481,83	186.784,59	839.985,28
Gleichenberg	40.211,84	47.963,52	55.109,60	55.472,96	54.504,00	253.261,92
SUMME	652.708,50	656.827,75	698.263,57	699.111,59	723.951,79	3.430.863,20

Quelle: Buchhaltung der FHJ, aufbereitet durch den LRH

Diese Vereinbarungen entsprachen aus Sicht der FHJ nicht dem Prinzip der Sparsamkeit. Durch den Verzicht auf die Einhebung von Studiengebühren könnte die FHJ Einnahmen in wesentlicher Höhe nicht mehr lukrieren.

Aufgrund dieser Vereinbarungen bestand zusätzlich die Pflicht, den Standortgemeinden weiterhin ein Drittel der fiktiven Studiengebühren als „Studienersatzbeiträge“ zu gewähren.

Der LRH stellt fest, dass sich die Zweckbindung dieser freiwilligen Beiträge an die Gemeinden teilweise auf Leistungen bezogen hat, welche die Gemeinden bereits aufgrund der Verträge über die Bereitstellung der Infrastruktur zu leisten gehabt hätten. Dies bezieht sich vor allem auf die Bewirtschaftungskosten sowie die Kosten der Instandhaltung. Die Bindung der Mittel an diese Leistungen war daher nicht zweckmäßig.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Christopher Drexler (Stellungnahme der ABT08):

Die entsprechenden Verträge wurden seitens der Gesellschaft gekündigt.

Eine Zweckbindung von freiwilligen Geldleistungen an die Standortgemeinden hätte sich dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit folgend nur auf Leistungen beziehen sollen, welche nicht bereits vereinbart waren. Generell sollten Gegenleistungen detailliert beschrieben werden und quantifizierbar sein.

In regelmäßigen Abständen hätte die Verwendung der Mittel hinsichtlich ihrer vereinbarten Zweckbindung durch die FHJ oder aufgrund ihrer Wesentlichkeit für die Gebarung auch durch die ABT08 hinterfragt werden sollen.

Das Land Steiermark hat aufgrund der Budgetkonsolidierung beschlossen, ab dem Jahr 2014 keine freiwilligen „Studiengebührenersatzbeiträge“ an die Gemeinden mehr zu leisten. Diesbezügliche Schreiben ergingen bereits im Oktober 2012 an die jeweiligen Gemeinden. Im Herbst 2013 wurden die Vereinbarungen durch die FHJ gekündigt.

Diese Entscheidung entspricht dem Prinzip der Sparsamkeit. Allfällige künftige Vereinbarungen über Zahlungen der FHJ für Leistungen der Standortgemeinden, die über die ursprünglich vereinbarten Infrastrukturbeiträge hinausgehen, sollten künftig detailliert dargestellt und auch quantifiziert werden, um Auslegungsschwierigkeiten und Konflikte zu vermeiden.

Für den Betrieb der MTD-Studiengänge in Graz hat die FHJ ab September 2007 zusätzliche Gebäudeflächen von der Grazer Bau- und Grünlandsicherungsges.m.b.H. (GBG) angemietet. Dieser Mietaufwand ist von der FHJ zu tragen und wird mangels vertraglicher Vereinbarung nicht an die Standortgemeinde weiterverrechnet.

4.4.1 Standortkosten

Für die FHJ entstehen durch die dislozierten Standorte zusätzlichen Kosten:

Kapfenberg:

Telekommunikation (eigene Leitung), standortbezogene EDV, Leasing (Drucker, Kopierer), Personal (Haustechnik, Portierloge, EDV, Bibliothek), Bibliothek (doppelt gehaltene Zeitschriften), Firmenwagen (Poolfahrzeuge), Fahrtkosten, Wachdienst, Gebäudeinstandhaltung, Wohnungen.

Nach eigener Kalkulation der FHJ betragen diese Kosten jährlich in Summe **TS €876**.

Umgekehrt betragen dieser Berechnung zufolge der Mietaufwand und die Personalkosten für die Haustechnik, den die Gemeinde Kapfenberg für die FHJ trägt, etwa TS €628 exklusive der Betriebskosten, des Heiz- und Reinigungsaufwandes.

Bad Gleichenberg:

Telekommunikation (eigene Leitung), standortbezogene EDV, Leasing (Drucker, Kopierer), Personal (Haustechnik, EDV, Bibliothek), Bibliothek (doppelt gehaltene Zeitschriften), Firmenwagen (Poolfahrzeuge), Fahrtkosten, Wachdienst, Gebäudeinstandhaltung, Zuschuss Mensa, Küchenmiete, Reinigungsdienst

Die FHJ hat die Standortkosten für Bad Gleichenberg mit jährlich **TS €421** kalkuliert.

Die Bereitstellung des Gebäudes am Standort Bad Gleichenberg entspricht Berechnungen der FHJ zufolge einem (kalkulatorischen) Wert von etwa TS €185 exklusive der Betriebskosten. Die Stadtgemeinde übernimmt Kosten des Reinigungspersonals in Höhe von TS €17 (50 % der Gesamtkosten) und der Haustechnik in Höhe von TS €24,4 pro Jahr.

Das Führen eines FH-Standes stellt somit einen wesentlichen Kostenfaktor sowohl für die FHJ als auch für die betroffenen Gemeindehaushalte dar.

4.4.2 Nachprüfung der Entwicklung des Standortes Kapfenberg aufgrund der Prüfung durch den LRH im Jahr 2006

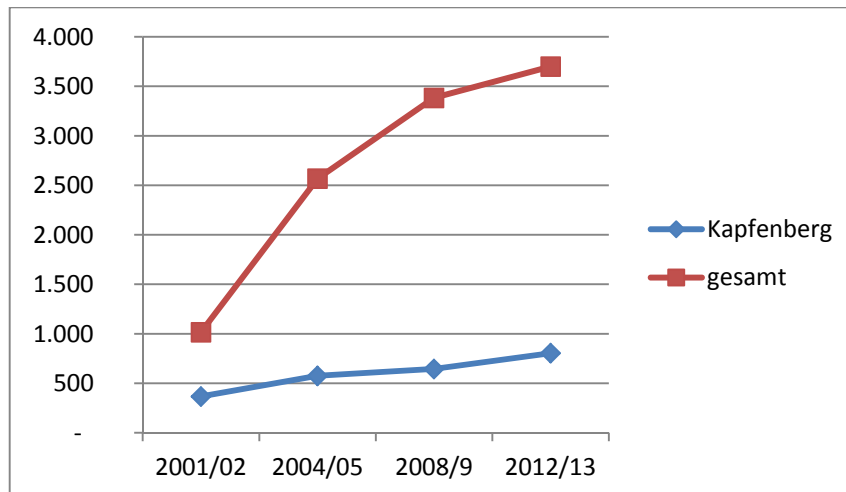
Entwicklung des Standortes

Der LRH hat im Kapitel 4.3.1 die Entwicklung des Studienangebotes am Standort Kapfenberg, der Ausbildungen mit technischem Schwerpunkt anbietet, erläutert. Demnach wurde das Angebot von sieben auf zwölf Studiengänge ausgeweitet. Bei der im Jahr 2006 durchgeführten Überprüfung durch den LRH wurden am Standort Kapfenberg insgesamt vier Studiengänge angeboten.

Die technischen Studiengänge verzeichnen österreichweit relativ niedere Bewerberquoten. Kapfenberg ist jener Standort mit den niedrigsten Bewerberquoten (siehe 4.3.3).

Zusätzlich verzeichnet die FHJ bei technischen Studiengängen teilweise hohe Drop-out-Raten.

Die Studierendenzahlen haben sich analog zur Ausweitung der Studiengänge nach oben entwickelt. In der nachstehenden Übersicht ist die Entwicklung der Studierendenzahlen in Kapfenberg gegenüber derselben für die FHJ gesamt dargestellt.



Quelle: statistische Daten der FHJ, aufbereitet durch den LRH

Der LRH stellte bereits bei seiner Überprüfung der FHJ am Standort Kapfenberg im Jahr 2006 fest, dass Minderauslastungen bei zwei von damals vier Studiengängen bestehen und er hat Maßnahmen zur Steigerung der Auslastung empfohlen. Zudem wurde angeregt, Betriebsuntergrenzen für eine allfällige Stilllegung festzusetzen.

„Im Studiengang Industrielle Elektronik wurde auf Ansuchen der FHJ die Zahl der genehmigten Studienplätze von 45 auf 25 herabgesetzt, sodass sich die ursprüngliche Kapazität von 180 Studienplätzen – beginnend im Herbst 1998 – jährlich um 20 verringerte. Dadurch wurde im Studienjahr 2002/03 die bis zum Prüfungszeitpunkt gleich gebliebene Kapazität von 100 genehmigten Studienplätzen erreicht.

Nach Ansicht des LRH ist es allerdings als bemerkenswertes Signal zu sehen, wenn die Auslastung in diesem Studiengang auch nach der Kapazitätsreduktion in den letzten vier Studienjahren diskontinuierlich **von 101 % auf 75 % gesunken** ist. Auch im Studiengang Infrastrukturwirtschaft sind Minderauslastungen erkennbar.

Der LRH konnte sich davon überzeugen, dass eine Vielzahl von Anstrengungen in der Zentrale der FHJ und auch von den Mitarbeitern vor Ort unternommen wird, um die Auslastung zu steigern. **Diese Anstrengungen sollten sich aber auch in den Studentenzahlen derart niederschlagen, dass Vollausslastung erreicht wird.**

Es wird daher empfohlen, sowohl Maßnahmen zur Steigerung der Auslastung zu setzen als auch Betriebsuntergrenzen für eine allfällige Stilllegung festzulegen.“

In der seinerzeitigen Stellungnahme der damals sachlich zuständigen Landesrätin wurde die Ausarbeitung eines spezifischen Standortkonzeptes angekündigt.

Dieses Standortkonzept wurde dem LRH, datiert mit 3. Februar 2009, vorgelegt. Als geplante Maßnahmen sind inhaltliche Änderungen bestehender Studiengänge, gezielte Internationalisierung, modernes Marketing, gezielte Organisationsänderungen und eine Infrastrukturverbesserung angeführt.

Fokus des Konzeptes war somit die Aufrechterhaltung der Studiengänge sowie des Standortes.

Der LRH kritisiert, dass in diesem Konzept zwar Maßnahmen angeführt sind, allerdings wurde keine dieser Maßnahmen quantifiziert, das heißt deren Kosten dargestellt.

Der LRH stellt fest, dass es weder in diesem Konzept angeführt ist noch von Seiten der FHJ erhoben wurde, wie viele

- **der Studierenden tatsächlich in Kapfenberg und näherer Umgebung wohnen,**
- **der Lehrenden dort angesiedelt sind und**
- **Personen daher zum Studium bzw. zum Arbeitsplatz regelmäßig pendeln müssen, inklusive einer Quantifizierung der Kosten.**

Da sich die Bewerbersituation im Verlauf der Zeit nicht gebessert hatte, erfolgte im Jahr 2013 ein weiteres „Reformkonzept“ für die beiden Studiengänge Elektronik & Technologiemanagement (Bachelor) und Advanced Electronic Engineering (Master).

Es wurde daher entschieden, den Studiengang Elektronik & Technologiemanagement zu reorganisieren und als neu ausgerichtetes Studium „Elektro- & Informationstechnik“ mit den Wahlfachgruppen „Automation“ und „Energy“ gänzlich nach Graz zu verlegen. Durch diese Verlagerung sollen sich dem Reformkonzept zufolge, Synergien im selben Department durch gemeinsame Lehrveranstaltungen mit den Instituten Luftfahrt, Fahrzeugtechnik sowie Produktionstechnik und Organisation ergeben.

Der LRH begrüßt diese Maßnahme, nachdem die Nachfrage nach Studienplätzen in diesem Studiengang über viele Jahre nicht gesteigert werden konnte.

Das Institut Engineering samt Forschungszentrum sowie der Master-Studiengang sollen am Standort Kapfenberg verbleiben. Zusätzliche Maßnahmen, wie die Aufstockung von Technik-Studienplätzen beim Studiengang Advanced Electronic Engineering oder beim Bachelor Internettechnik, sowie die Entwicklung eines neuen Studienganges „IT-Compliance“ sollen den Standort künftig stärken.

Hinsichtlich des Verbleibens aller übrigen Studiengänge und deren Institute in Kapfenberg sollten Erhebungen hinsichtlich der Reisebewegungen der Studierenden sowie Mitarbeiter durchgeführt werden.

Wenn eine Mehrzahl der Studierenden und eine Mehrzahl der Lehrenden nur für den Unterricht von Graz an den Standort reist, sollte unter Berücksichtigung der erforderlichen Kapazitäten am Standort Graz eine weitere Verlagerung von Studiengängen angestrebt werden.

Hinsichtlich der berufsbegleitenden Studienrichtungen sollte darauf geachtet werden, eine möglichst große Zielgruppe zu erreichen. Für Berufstätige sollte nicht nur der Zeitpunkt des Lehr- und Prüfungsbetriebes optimiert werden, sondern auch die notwendige Anfahrtszeit.

Der LRH empfiehlt Erhebungen durchzuführen, ob berufsbegleitende Studiengänge mit geringer Bewerberanzahl bzw. hohen Drop-out-Raten in Kapfenberg in einem größeren Einzugsgebiet besser nachgefragt werden.

Die FHJ nutzt die Möglichkeit, nicht besetzte Studienplätze auf gefragtere Studiengänge umzuschichten, um die zuerkannten Bundesmittel trotzdem zu lukrieren.

Mittel- bis langfristig sollte trotzdem versucht werden, die technischen Studiengänge besser auszulasten, um die Effizienz der FHJ hinsichtlich ihrer technischen Ausbildung zu heben.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Christopher Drexler (Stellungnahme der Geschäftsführung FHJ):

Die GF teilt diese Beurteilungen vollinhaltlich und bemüht sich schon jetzt, die Empfehlung umzusetzen.

Es sollte unter Berücksichtigung der vorhandenen Kapazitäten am Hauptstandort evaluiert werden, inwieweit eine weitere Verlagerung von dislozierten, vergleichsweise gering nachgefragten Studiengängen deren Auslastung und die Gebarung der FHJ verbessern würde.

Aufgrund der Verträge mit den Standortgemeinden Kapfenberg und Bad Gleichenberg werden die Gebäude samt wesentlichen Betriebskosten der FHJ kostenlos zur Verfügung gestellt.

Für die 2006/07 gestarteten MTD-Studiengänge muss die Gebäudemiete von der FHJ selbst finanziert werden, da von der Stadt Graz für die benötigten Gebäudeflächen keine Kosten übernommen werden. Dieser potentielle Kostenfaktor ist vor einer allfälligen weiteren Verlegung von Studiengängen zu berücksichtigen und den dort wegfallenden Standortfixkosten gegenüberzustellen.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Christopher Drexler (Stellungnahme der ABT08):

Das Standortportfolio der Fachhochschulen in der Steiermark ist historisch auch im Kontext regionalpolitischer Überlegungen zu sehen.

4.5 Rechnungswesen

Dem LRH wurden alle angeforderten Unterlagen des Rechnungswesens bestmöglich zur Verfügung gestellt. Es wurden sämtliche erbetenen Auskünfte genau und umfangreich erteilt. Der Gesamteindruck von der Führung des Rechnungswesens war positiv.

Das Rechnungswesen der Gesellschaft wird in der Software SAP geführt. Für das Controlling wird die Planungssoftware Professional Planner mittels Datenexport aus der Buchhaltung eingesetzt.

Die Jahresabschlüsse werden von der FHJ selbst erstellt und unterliegen aufgrund der Einstufung der Gesellschaft als „große GmbH“ gemäß dem UGB der Pflicht zur Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer.

Dem LRH wurden alle Prüfberichte übermittelt. Innerhalb des geprüften Zeitraumes wurde einmal der Abschlussprüfer gewechselt, was dem anzustrebenden Prinzip der Rotation entspricht. In keinem der geprüften Jahre hat die jeweils zuständige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Einwendungen gegen den jeweiligen Jahresabschluss erhoben und zugleich bescheinigt, dass der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Die Wirtschaftsjahre der Gesellschaft beginnen jeweils am 1. Juli und enden am 30. Juni des Folgejahres.

4.6 Aktiva

Bilanz	2008/09	%	2009/10	%	2010/11	%	2011/12	%	2012/13	%
AKTIVA										
A. ANLAGEVERMÖGEN										
I. Immaterielle Vermögensgegenstände gewerbliche Schutzrechte und ähnl. Rechte u. Vorteile	328.589,00	1,40%	401.835,00	1,61%	369.739,00	1,43%	275.167,00	0,93%	827.036,59	2,82%
II. Sachanlagen										
1. Bauten auf fremdem Grund	0,00	0,00%	0,00	0,00%	0,00	0,00%	0,00	0,00%	0,00	0,00%
1. technische Anlagen und Maschinen	2.218.420,00	9,45%	1.985.144,05	7,94%	1.945.657,00	7,54%	2.360.892,00	7,88%	2.174.727,00	7,42%
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.694.688,00	19,99%	4.227.128,00	16,91%	3.850.113,00	14,92%	3.539.497,00	11,82%	3.494.895,00	11,90%
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	213.521,21	0,91%	114.312,91	0,46%	78.171,38	0,30%	21.181,27	0,10%	23.977,74	0,08%
III. Finanzanlagen Wertpapiere des Anlagevermögens	396.951,08	1,69%	396.951,09	1,59%	396.951,09	1,54%	41.951,09	1,38%	417.390,55	1,42%
B. UMLAUFVERMÖGEN										
I. Vorräte										
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	14.244,00	0,06%	12.299,60	0,05%	8.424,80	0,03%	5.261,70	0,02%	1.898,50	0,01%
2. noch nicht abrechenbare Leistungen	2.607.166,92	11,10%	3.261.632,83	13,05%	5.165.212,21	20,02%	5.457.558,34	18,23%	5.705.709,42	19,48%
II. Forderungen u. so. Vermögensgegenstände										
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	455.035,21	1,94%	461.375,89	1,85%	381.213,00	1,48%	495.352,18	1,67%	577.968,16	1,97%
2. Forderungen gegenüber öffentlichen Körperschaften	4.338.140,64	18,47%	4.015.661,98	16,06%	2.059.230,60	7,98%	5.751.428,30	19,21%	8.982.940,26	30,67%
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	91.927,44	0,39%	44.789,71	0,18%	40.486,23	0,16%	85.149,06	0,28%	123.848,52	0,42%
III. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten	7.023.263,98	30,32%	9.024.012,76	36,30%	10.936.374,52	42,30%	11.101.142,64	37,35%	6.613.536,18	22,58%
C. RECHNUNGSABGRENZUNG	150.437,08	0,64%	115.107,81	0,46%	150.651,45	0,58%	133.632,54	0,45%	181.816,07	0,62%
D. TREUHANDVERMÖGEN	150.293,11	0,64%	136.645,72	0,55%	423.691,80	1,64%	205.823,88	0,69%	77.618,64	0,26%
Bilanzsumme	23.482.677,75	100%	24.996.897,35	100%	25.806.005,08	100%	29.942.637,00	100%	29.293.362,73	100%

Quelle: Jahresabschlüsse der FHJ, aufbereitet durch den LRH

Das Vermögen der Gesellschaft ist im geprüften Zeitraum von €23,5 Mio. auf €29,3 Mio. angestiegen.

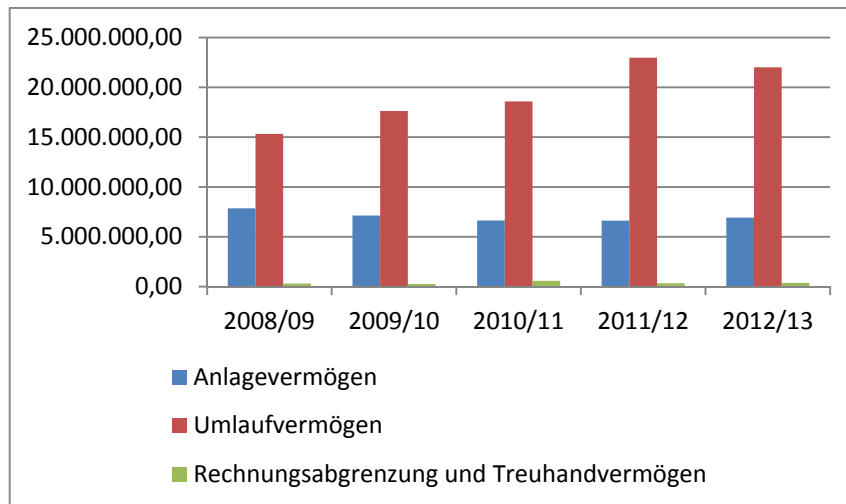
Anlagevermögen:

Das Anlagevermögen besteht hauptsächlich aus technischen Anlagen, Maschinen sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung. Einen geringeren Anteil nehmen immaterielle Vermögensgegenstände (Softwarelizenzen) sowie Wertpapiere zur Deckung von Abfertigungsansprüchen der Mitarbeiter ein.

Das Anlagevermögen verringerte sich im geprüften Zeitraum von €7,9 Mio. auf €6,9 Mio. Die Abschreibungen betragen zwischen €3,2 Mio. (2009/10) und €2,5 Mio. (2012/13). Die Investitionen in Anlagevermögen betragen zwischen €2,2 Mio. (2008/09 und 2010/11) und €2,8 Mio. (2012/13). Die Neuinvestitionen waren somit geringer als Abschreibungen der Anlagen samt der Buchwerte ausgeschiedener Anlagegüter.

Umlaufvermögen:

Das Umlaufvermögen nahm mit durchschnittlich über 70 % den größten Anteil am Vermögen der Gesellschaft ein.

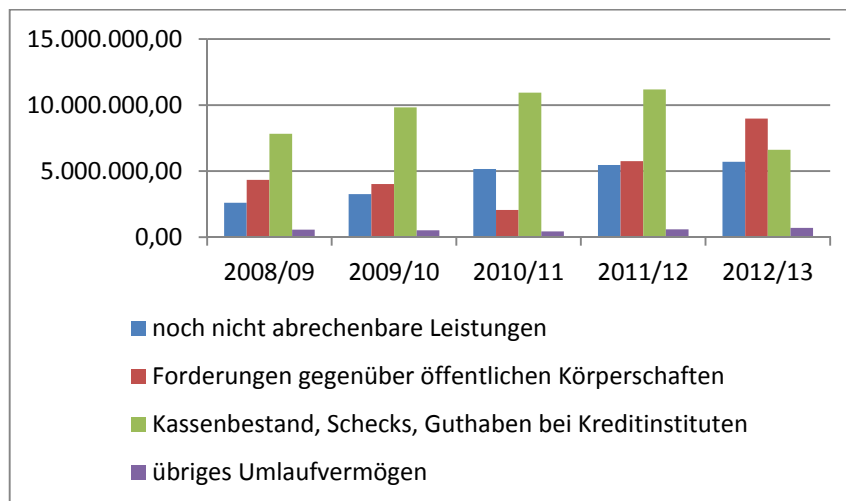


Quelle: Jahresabschlüsse der FHJ, aufbereitet durch den LRH

Treuhandverbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzung werden aufgrund ihrer Geringfügigkeit zur Anpassung an die Skala zusammen dargestellt

Wesentliche Positionen des Umlaufvermögens betreffen die Subventionsforderungen gegenüber öffentlichen Körperschaften¹⁷, die ausgewiesenen künftigen Forderungen aus laufenden, noch nicht abgerechneten Projektaufträgen sowie die Bank- und Kassenstände zum 30. Juni des jeweiligen Jahres.

Relevante Posten im Umlaufvermögen:



Quelle: Jahresabschlüsse der FHJ, aufbereitet durch den LRH

Im LRH-Bericht aus 2003 wurde festgestellt, dass die FHJ zum Jahreswechsel 2002/03 über ein liquides Barvermögen in Höhe von rund € 11,7 Mio. verfügte. Dies entsprach damals beinahe dem 1,5-fachen der Landeszahlungen für 2002. Der LRH hielt in Folge fest, dass ein derart hohes Barvermögen für eine gemeinnützige Landesgesellschaft

¹⁷ hauptsächlich an das Land Steiermark

nicht erforderlich sei. Es wurde damals empfohlen, das Barvermögen in der Gesellschaft zu reduzieren, um diese Mittel anstatt anderweitiger Darlehensaufnahmen zu verwenden.

Im jetzt geprüften Zeitraum lagen die Barbestände zum 30. Juni jeden Jahres zwischen € 6,6 Mio. (2012/13) und € 11,2 Mio. (2011/12). Gemessen an der Jahresförderung des Landes sowie dem seither gestiegenen Aufwand der Gesellschaft ist das Barvermögen, der damaligen Empfehlung des LRH entsprechend, gesunken.

in TS €	2008/09	2009/10	2010/11	2011/12	2012/13
Cash-Flow aus dem ordentlichen Ergebnis	3.046	3.483	2.649	2.788	2.653
Nettogeldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-909	2.597	1.600	893	-3.800
Nettogeldfluss aus der Investitionstätigkeit	-628	-596	-488	-646	-770
Nettogeldfluss gesamt	-1.537	2.001	1.112	247	-4.570
liquide Mittel Jahresbeginn	9.360	7.823	9.824	10.936	11.183
liquide Mittel Jahresende	7.823	9.824	10.936	11.183	6.614

Quelle: Jahresabschlüsse der Gesellschaft, aufbereitet durch den LRH

Überweisungen des Landes werden der ABT08 zufolge auf dem in Kapitel 7.1 beschriebenen Reportingfile basierend durchgeführt.

In den Jahren 2009 und 2010 erfolgten Zahlungen an die FHJ in sieben bzw. sechs Tranchen, verteilt über diese Kalenderjahre, 2011 in drei Tranchen und 2012 bzw. 2013 nur noch in zwei Tranchen (Mai bzw. Juni und Dezember). Ende Mai 2012 wurde ein Betrag von € 5 Mio. an die FHJ überwiesen, obwohl der Stand der liquiden Mittel in diesem Zeitraum hoch war.

Der LRH empfiehlt der zuständigen ABT08 darauf zu achten, dass Überweisungen sich nach dem Liquiditätsbedarf der Gesellschaft richten. Eine nur halbjährliche Auszahlung der Fördermittel (in nur zwei Tranchen) führt dazu, dass liquide Mittel in der Gesellschaft veranlagt werden und für eine landesinterne Verwendung nicht zur Verfügung stehen.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Christopher Drexler (Stellungnahme der ABT08):

Diese Anregung wurde bereits in zahlreichen Rechnungshofprüfungen, u. a. auch in nicht die Fachhochschule JOANNEUM GmbH betreffenden, festgehalten. Aus diesem Grund hat die Abteilung 8 in das Reportingsystem den Stand der liquiden Mittel zu Periodenbeginn und -ende aufgenommen. Grundsätzlich kann man eine Diskussion darüber führen, wie hoch die Liquiditätsreserve sein soll. Nicht außer Acht lassen darf man jedoch, dass die Fachhochschule JOANNEUM GmbH auch treuhänderisch F&E Mittel (von verschiedenen

(inter)nationalen Förderstellen) verwaltet, die sich ebenfalls in den liquiden Mitteln wiederfinden und im Grunde nicht zur Deckung des laufenden Betriebs verwendet werden dürfen. Aus diesem Grund ist nach Meinung der Abteilung 8 die Kritik am zu hohen Liquiditätsstand der Fachhochschule JOANNEUM GmbH nur bedingt richtig.

Replik des LRH:

Das Treuhandvermögen ist laut den Jahresabschlüssen geringfügig im Vergleich zu den übrigen Bankguthaben. Vgl. auch Grafik auf Seite 71.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Christopher Drexler (Stellungnahme der Geschäftsführung FHJ):

Schon jetzt erfolgen die Liquiditätsabrufe an die ABT08 sehr spät (Dezember und Juni), sodass insgesamt keine ineffiziente Finanzmittelgesteuerung eingetreten sein sollte.

Im geprüften Zeitraum wurden in der FHJ insgesamt 28 abteilungsbezogene Handkassen geführt.

Der LRH hat die Kassen stichprobenweise überprüft und empfiehlt die Einführung von Richtlinien zur Führung von Handkassen. Für Kassenbewegungen sollten ein verpflichtendes Vier-Augen-Prinzip und die zwingende Angabe des betrieblichen Verwendungszweckes vorgesehen sein.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Christopher Drexler (Stellungnahme der Geschäftsführung FHJ):

Die GF wird diese Empfehlung umsetzen.

Das in den Jahresabschlüssen ausgewiesene Treuhandvermögen betrug zwischen TS € 137 (2009/10) und TS € 424 (2010/11) und betrifft Projektfördermittel, die die FHJ als Projektkoordinator für dritte Förderungsnehmer treuhändig verwaltet. Dem Treuhandvermögen stehen passivseitig Treuhandverbindlichkeiten in gleicher Höhe gegenüber.

4.7 Passiva

Bilanz	2008/09	%	2009/10	%	2010/11	%	2011/12	%	2012/13	%
PASSIVA										
A. EIGENKAPITAL										
I. Stammkapital	4.000.000,00	17,03%	4.000.000,00	16,00%	4.000.000,00	15,50%	4.000.000,00	13,36%	4.000.000,00	13,65%
II. Bilanzgewinn	84.006,38	0,36%	264.361,18	1,06%	1.762,03	0,01%	0,00	0,00%	0,00	0,00%
<i>davon Gewinnvortrag</i>	61.881,68	0,26%	84.006,38	0,34%	264.361,18	1,02%	1.762,03	0,01%	0,00	0,00%
B. INVESTITIONSZUSCHÜSSE	5.919.002,44	25,21%	5.384.990,00	21,54%	4.860.230,00	18,83%	4.617.911,00	15,42%	4.559.878,00	15,57%
C. RÜCKSTELLUNGEN										
1. Rückstellungen für Abfertigungen	1.411.079,23	6,01%	1.560.787,84	6,24%	1.735.045,85	6,72%	1.883.156,34	6,29%	2.085.357,30	7,12%
2. sonstige Rückstellungen	2.592.695,04	11,04%	3.514.668,16	14,06%	3.944.711,33	15,29%	3.907.898,06	13,05%	4.099.326,54	13,99%
D. VERBINDICHKEITEN										
1. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	3.099.080,07	13,20%	4.021.780,71	16,09%	5.408.307,95	20,96%	5.530.138,16	18,47%	6.306.888,89	22,55%
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.598.102,20	6,81%	1.309.828,45	5,24%	1.366.288,16	5,29%	2.121.807,99	7,09%	1.840.597,80	5,60%
3. sonstige Verbindlichkeiten	2.289.466,43	9,75%	2.464.882,43	9,86%	2.386.586,09	9,25%	2.457.853,08	8,21%	2.697.710,69	9,21%
<i>davon aus Steuern</i>	445.214,78	1,90%	496.991,85	1,98%	476.297,30	1,85%	464.463,76	1,55%	452.035,85	2,23%
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	1.850.001,85	4,94%	1.294.178,13	5,18%	1.301.560,69	5,04%	1.349.249,57	4,51%	1.893.408,81	4,76%
E. TREUHANDVERBINDICHKEITEN	150.293,11	0,64%	136.645,72	0,55%	423.691,80	1,64%	205.123,88	0,69%	177.618,64	0,61%
F. RECHNUNGSABGRENZUNG	2.338.952,87	9,96%	2.338.952,87	9,36%	1.679.352,87	6,51%	5.216.548,49	17,42%	3.425.984,87	11,70%
Bilanzsumme	23.482.677,75	100%	24.996.897,35	100%	25.806.006,08	100%	29.942.017,00	100%	29.253.362,73	100%

Quelle: Jahresabschlüsse der FHJ, aufbereitet durch den LRH

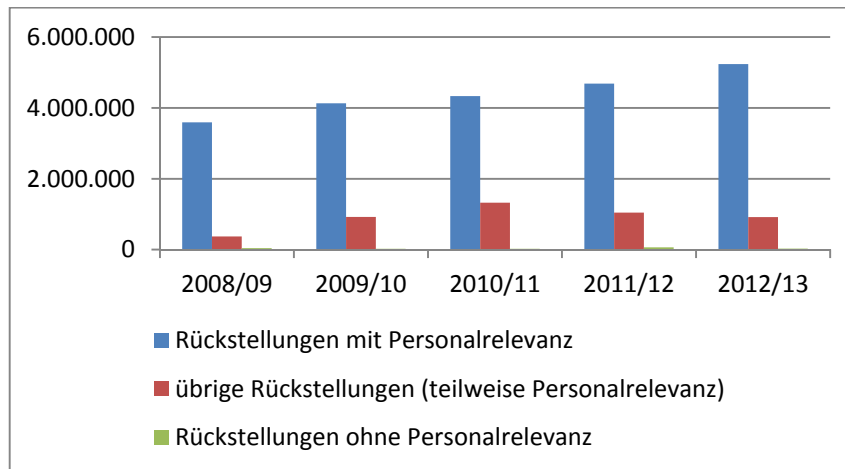
Die Eigenkapitalquote inklusive der Investitionszuschüsse des Landes ist im geprüften Zeitraum stets gesunken: von 42,6 % (2008/09) auf 29,22 % (2012/13).

Dies beruht auf

- gleichbleibendem Stammkapital,
- einem Absenken der zum Beginn des Prüfungszeitraumes bestehenden geringfügigen Bilanzgewinne auf Null per 30. Juni 2012,
- einem Absinken der ausgewiesenen Investitionszuschüsse, sowie
- auf einer Vergrößerung der Bilanzsumme aufgrund eines Anstieges
 - der erhaltenen Anzahlungen auf Bestellungen, die unter den Verbindlichkeiten im Fremdkapital ausgewiesen sind,
 - der Personalarückstellungen für Abfertigungen und nicht konsumierte Urlaube, sowie sonstiger Rückstellungen
 - der sonstigen Verbindlichkeiten, insbesondere der zum Abschlussstichtag ausgewiesenen Verbindlichkeiten an das Finanzamt und die Sozialversicherung aufgrund einer Erhöhung der Mitarbeiterzahl und
 - der passiven Rechnungsabgrenzung aus erhaltenen Fördermitteln.

Die Rückstellungen für Abfertigungen, nicht verbrauchte Urlaube, Überstunden, Jubiläumsgeld und ein Teil der übrigen Rückstellungen betreffen unmittelbar das Personal und sind in Summe im geprüften Zeitraum wesentlich angestiegen.

Diese sowie die jeweils bestehenden Verbindlichkeiten aus Lohnabgaben und Sozialversicherungsbeiträgen **verdeutlichen die mit stark gesteigener Mitarbeiterzahl erhöhten Verpflichtungen der FHJ.**



Quelle: Jahresabschlüsse der FHJ, aufbereitet durch den LRH

Der Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite wird zur Abgrenzung von Landessubventionen bebucht. Im Wirtschaftsjahr 2006/07 leistete das Land einen außerordentlichen Zuschuss in Höhe von € 5,2 Mio., welcher ausdrücklich der Abdeckung von zukünftigen Aufwendungen gewidmet wurde. Davon wurde im Jahr 2006/07 ein Betrag von TS € 690 und in Jahren 2007/08 sowie 2008/09 jeweils ein Betrag von € 1,1 Mio. verbraucht.

Der per 30. Juni 2009 noch übrige Betrag von € 2,3 Mio. bedeutet daher, dass zur Aufwandsabdeckung noch Reserven aus früheren Fördermitteln des Landes zur Verfügung standen.

2009/10 konnte ohne Verwendung dieser Reserve ein ausgeglichenes Ergebnis erzielt werden. In den Jahren 2010/11 und 2012/13 wurde jeweils eine Auflösung verbucht, die sich ergebniserhöhend auswirkte. 2011/12 erfolgte eine aufwandswirksame Zuführung, da die FHJ sonst ein zu hohes positives Ergebnis ausgewiesen hätte.

Das im Jahresabschluss ausgewiesene Ergebnis spiegelt daher nicht den unmittelbaren Liquiditätsbedarf der FHJ wider.

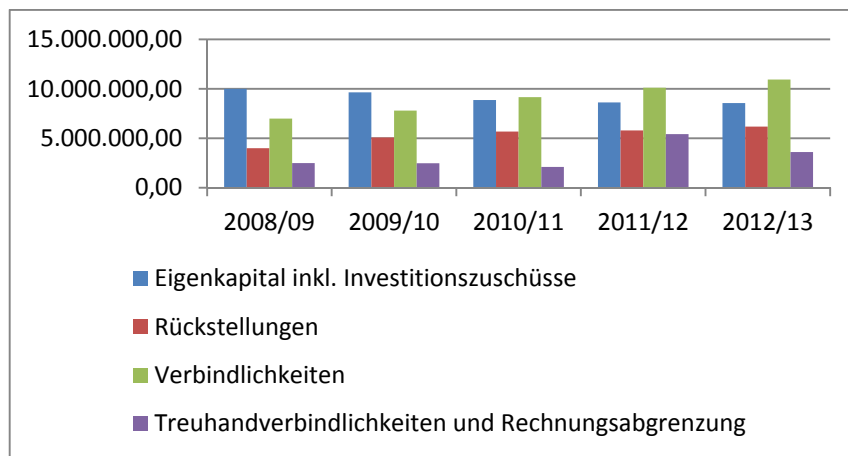
Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Christopher Drexler (Stellungnahme der Geschäftsführung FHJ):

Diese Aussage ergibt sich zwingend aus der Unterscheidung zwischen der buchhalterischen Ebene (Aufwands-/Ertragsrechnung in der Rechnungslegung nach UGB) und der Cashflow-Bedarfsrechnung bei der Bemessung der Zahlungsmittelströme.

Replik des LRH:

Die Feststellung, dass das ausgewiesene Ergebnis nicht den Liquiditätsbedarf der FHJ widerspiegelt, ist als Beschreibung der Sachlage zu verstehen.

Den ausgewiesenen Treuhandverbindlichkeiten stehen Guthaben in derselben Höhe auf der Aktivseite gegenüber. Diese sind im Verhältnis zur Bilanzsumme geringfügig und beruhen auf der Tatsache, dass die FHJ Projektgelder für Dritte verwaltet.



Quelle: Jahresabschlüsse der FHJ, aufbereitet durch den LRH

Treuhandverbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzung werden zur Anpassung an die Skala zusammen dargestellt

4.8 Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)

	2008/09	%	2009/10	%	2010/11	%	2011/12	%	2012/13	%
Gewinn- und Verlustrechnung										
Umsatzerlöse	3.031.554,51	85%	3.159.716,95	83%	2.763.357,55	59%	4.711.785,03	94%	4.970.357,22	95%
Bestandsveränderungen	530.466,42	15%	658.483,31	17%	1.903.579,38	41%	292.346,13	6%	248.151,08	5%
Summe Umsatzerlöse	3.562.021,43	100%	3.818.200,26	100%	4.666.936,93	100%	5.004.131,16	100%	5.218.508,30	100%
sonstige betriebliche Erträge										
Erlöse aus dem Abgang vom und der Zuschreibung zum Anlagevermögen	15.180,50	0%	31.473,09	1%	9.280,31	0%	31.739,00	1%	49.319,93	1%
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	401.083,24	11%	291.309,35	8%	1.418,00	0%	361.566,01	7%	3.000,00	0%
übrige										
Erträge aus Subventionen des Bundes	17.578.216,16	493%	19.380.973,13	508%	20.878.345,87	447%	20.751.736,70	415%	21.409.637,44	410%
Erträge aus Subventionen des Landes/Stmk.	14.778.718,34	415%	16.568.483,41	434%	14.566.615,69	312%	13.189.157,56	263%	14.428.141,87	276%
Erträge aus sonstigen Subventionen	2.474,99	0%	27.926,80	1%	19.491,82	0%	1.039.987,91	21%	1.255.703,09	24%
Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen	2.419.109,16	68%	2.363.561,27	62%	2.231.202,64	48%	2.202.515,82	44%	2.057.384,75	39%
übrige	1.518.217,36	43%	1.482.705,50	39%	1.632.648,66	35%	752.563,70	15%	755.751,41	14%
Betriebsleistung	40.275.021,58	1131%	43.964.632,81	1151%	44.006.139,92	943%	43.329.397,86	866%	45.177.446,79	866%
Aufwendungen für Material u. sonstige bezogene Herstellungsleistungen										
Materialaufwand	-403.325,90	-11%	-410.394,55	-11%	-347.183,88	-7%	-371.446,31	-7%	-425.398,70	-8%
Aufwendungen für bezogene Leistungen	-9.159.101,11	-257%	-9.172.352,14	-240%	-8.969.419,62	-192%	-7.464.001,39	-149%	-8.148.340,94	-156%
Personalaufwand	-23.285.722,14	-654%	-25.401.159,60	-665%	-25.755.520,03	-552%	-26.621.036,43	-532%	-27.595.487,29	-529%
Abschreibungen										
auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für das Ingangsetzen und Erweitern eines Betriebes	-2.900.679,47	-81%	-3.166.091,79	-83%	-2.683.257,13	-57%	-2.661.942,30	-53%	-2.512.851,93	-48%
sonstige betriebliche Aufwendungen										
Steuern, soweit nicht auf Einkommen u. Ertrag	-8.373,11	0%	-3.342,73	0%	-11.006,37	0%	-1.368,92	0%	-9.597,68	0%
übrige	-4.708.753,17	-132%	-5.695.972,16	-149%	-6.596.557,59	-141%	-6.367.423,03	-127%	-6.556.465,84	-126%
Betriebserfolg, Betriebsverlust	-190.933,22	-5%	115.319,84	3%	-357.204,70	-8%	-167.320,52	-3%	-70.695,59	-1%
Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	13.893,90	0%	11.779,69	0%	11.443,87	0%	10.572,01	0%	8.559,94	0%
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	210.257,70	6%	53.255,29	1%	83.161,68	2%	141.486,48	3%	56.696,19	1%
Erträge aus dem Abgang vom und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren	0,00	0%	0,00	0%	0,00	0%	15.000,00	0%	5.439,46	0%
Aufwendungen aus Finanzanlagen	-11.093,70	0%	0,00	0%	0,00	0%	0,00	0%	0,00	0%
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0%	0,00	0%	0,00	0%	0,00	0%	0,00	0%
Finanzergebnis	213.057,90	6%	65.034,98	2%	94.605,55	2%	166.058,49	3%	70.695,59	1%
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	22.124,68	1%	180.354,82	5%	-262.599,15	-6%	-1.762,03	0%	0,00	0%
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag (KESt)	0,00	0%	0,00	0%	0,00	0%	0,00	0%	0,00	0%
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	22.124,68	1%	180.354,82	5%	-262.599,15	-6%	-1.762,03	0%	0,00	0%
Auflösung von Kapitalrücklagen	0,00	0%	0,00	0%	0,00	0%	0,00	0%	0,00	0%
Gewinnvortrag	61.881,68	2%	84.006,36	2%	264.361,18	6%	1.762,03	0%	0,00	0%
Bilanzgewinn	84.006,36	2%	264.361,18	7%	1.762,03	0%	0,00	0%	0,00	0%

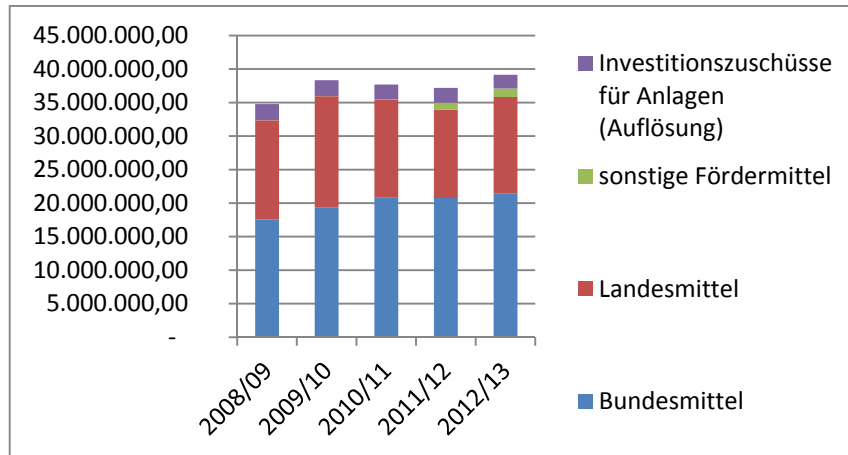
Quelle: Jahresabschlüsse der FHJ, aufbereitet durch den LRH

4.8.1 Umsatzerlöse, sonstige Erträge und Betriebsleistung

Als **Umsatzerlöse** sind im Jahresabschluss die Erlöse aus der F&E-Tätigkeit sowie jene Erlöse, die aus den Lehrgängen lukriert werden, ausgewiesen.

Diese Umsätze betragen im geprüften Zeitraum zwischen €3,6 Mio. (2008/09) und €5,2 Mio. (2012/13) mit steigender Tendenz.

Wesentliche Posten der **sonstigen Erträge** sind die Subventionserlöse (Bund, Land, Standortgemeinden). Während die Bundessubventionen analog zum Ausbau der Studiengänge anstiegen, sind die Landessubventionen aufgrund der Budgetkonsolidierung gesunken.



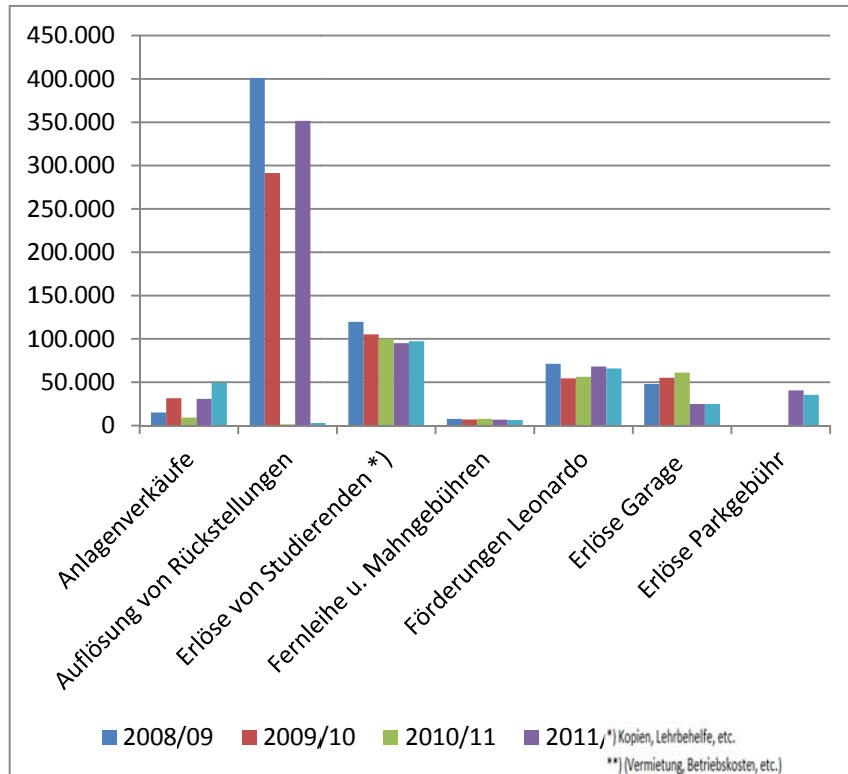
Quelle: Jahresabschlüsse der FHJ, aufbereitet durch den LRH

Die Subventionserlöse betragen zwischen € 32,4 Mio. (2008/09) und € 37,1 Mio. (2012/13).

Die jährlichen Auflösungen der Investitionszuschüsse für Anlagen in Höhe von durchschnittlich etwa € 2,3 Mio. sind ebenso als Subventionserlöse (Land) zu werten.

Als **übrige sonstige betriebliche Erträge** waren u. a. folgende Positionen ausgewiesen:

- Erlöse von Studierenden aus Kopie- und Lernbehelf-Verkäufen
- Vermietungserlöse (Garagenplätze, Kantine)
- Betriebskostenbeiträge der Standortgemeinden (bis 2009/10, danach gesonderter Ausweis)
- Erlöse aufgrund von internationalen Austauschprogrammen (Leonardo)
- Einnahmen aus Bibliotheksgebühren
- Anlagenverkäufe
- Rückstellungsaufösungen



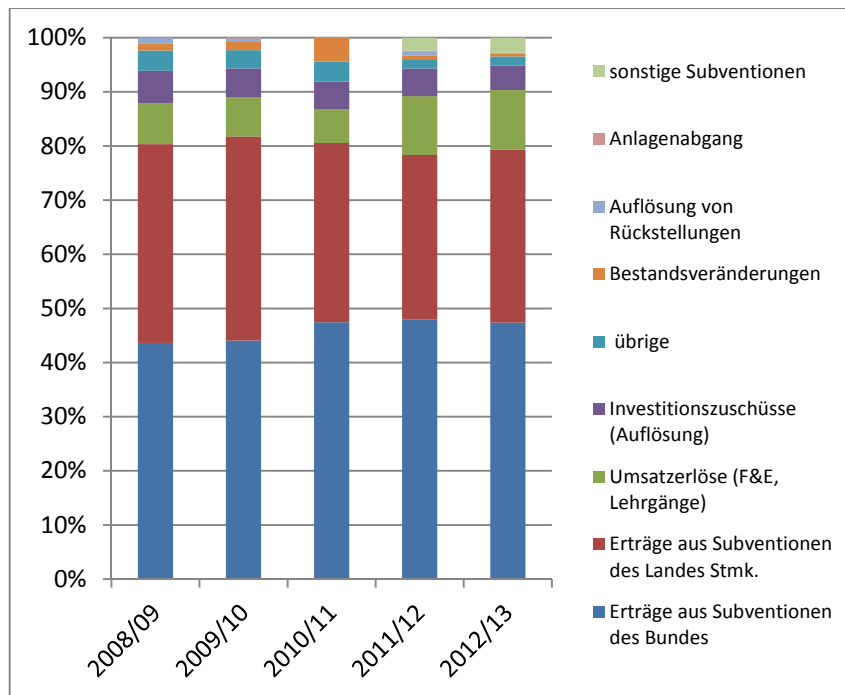
*) Kopien, Lehrbehelfe, etc.

bis 2009/10 sind die Betriebskostensätze der Standortgemeinden als sonstige Erträge ausgewiesen, danach auf einer eigenen Position „Förderung Standortgemeinden“, mangels Vergleichbarkeit entfällt daher die Darstellung in o. a. Grafik

Quelle: Buchhaltung der FHJ, aufbereitet durch den LRH

Die **Betriebsleistung als Summe der Umsatzerlöse und sonstigen Erträge** ist von € 40,3 Mio. auf € 45,2 Mio. gestiegen. Der überwiegende Teil der Betriebsleistung der FHJ bestand aus Fördermitteln des Bundes und des Landes Steiermark. Dies ist im Kapitel 4.1 detailliert dargelegt.

Betriebsleistung der FHJ, Zusammensetzung:

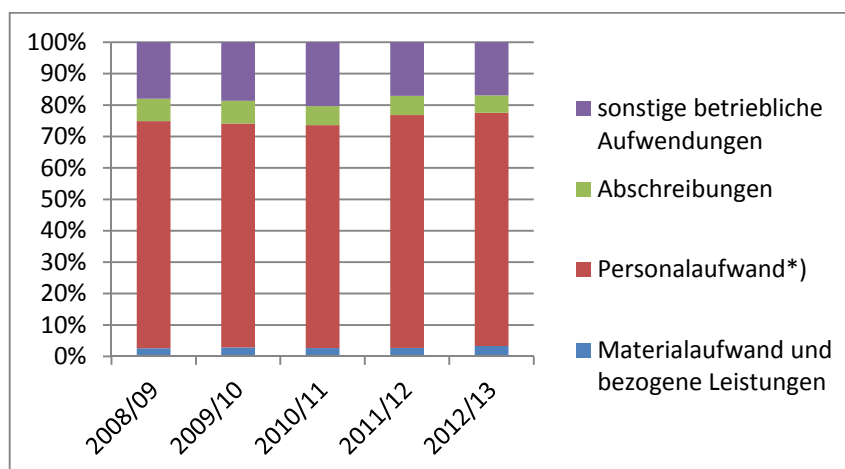


Quelle: Buchhaltung der FHJ, aufbereitet durch den LRH

4.8.2 Aufwendungen

Bei den Aufwendungen nimmt der **Personalaufwand** inklusive des Aufwandes für freie Dienstnehmer und Werkvertragsnehmer den **weitaus größten Anteil** ein. Analog zum Personalanstieg ist auch der Anteil am gesamten betrieblichen Aufwand gewachsen.

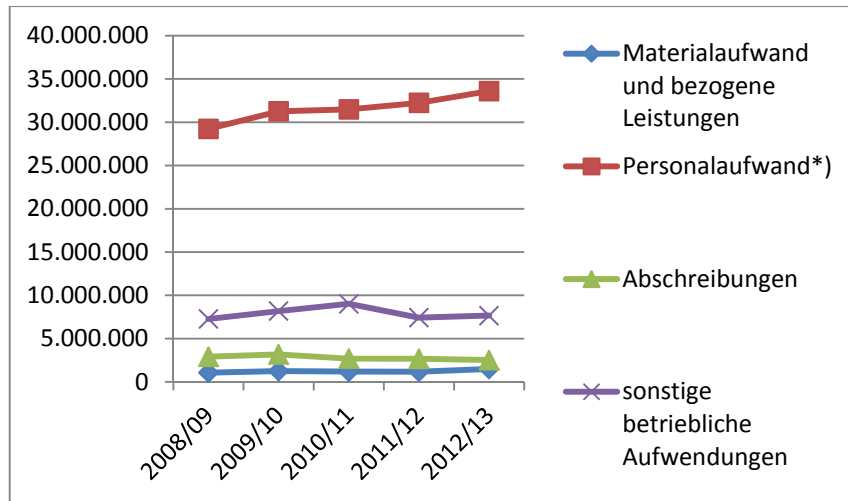
Zusammensetzung betrieblicher Aufwand in %:



*) inkl. freier Dienstnehmer, nebenberufl. Lehrender und Werkvertragsnehmer

Quelle: Buchhaltung der FHJ, aufbereitet durch den LRH

Entwicklung betrieblicher Aufwand in €



*) inkl. freier Dienstnehmer, nebenberufl. Lehrender und Werkvertragnehmer

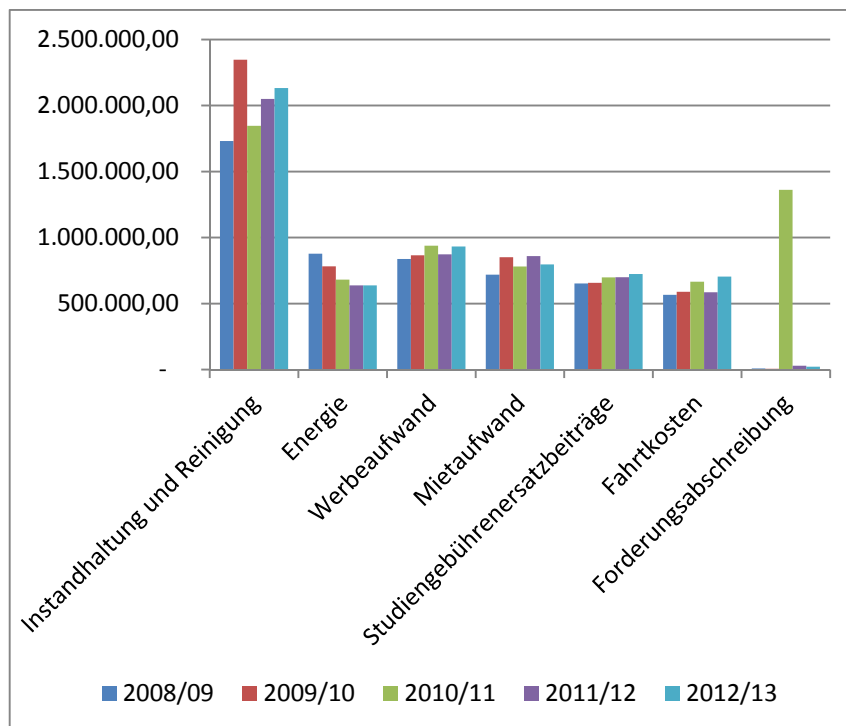
Quelle: Buchhaltung der FHJ, aufbereitet durch den LRH

Feststellungen des LRH zum Personal befinden sich im Kapitel 0.

Der übrige sonstige Aufwand betrug laut Jahresabschluss zwischen € 4,7 Mio. (2008/09) und € 6,6 Mio. (2010/11 und 2012/13).

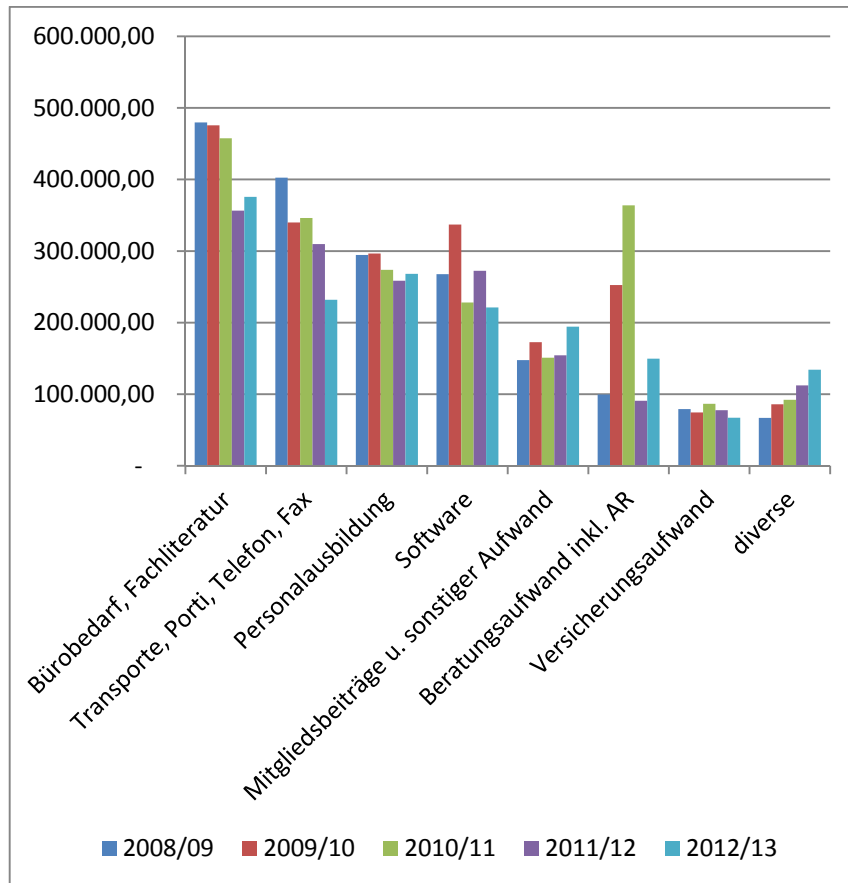
Die größten Positionen nahmen der Aufwand für Instandhaltung und Reinigung, für Energie, Werbung, Miete, die freiwillige Bezahlung der Studiengebührenersatzbeiträge und Fahrtaufwand ein.

Im Jahr 2010/11 wurde eine Subventionsforderung gegenüber dem Land Steiermark wertberichtigt und überwiegend im sonstigen Aufwand verbucht.



Quelle: Buchhaltung der FHJ, aufbereitet durch den LRH

Weitere Positionen im sonstigen Aufwand sind der Büroaufwand, Transporte, Porti, Telefon, Fax, Personalausbildung, Softwareaufwand, Mitgliedsbeiträge, Beratungs- und Versicherungsaufwand und andere. In der nachstehenden Grafik ist ein sinkender Trend bei den wesentlichen Positionen erkennbar.



Quelle: Buchhaltung der FHJ, aufbereitet durch den LRH

4.8.3 Betriebsergebnis, Finanzergebnis, EGT

Die FHJ wies in allen geprüften Jahren außer 2009/10, einen Betriebsverlust aus, der gerundet zwischen TS €- 71 und TS €- 357 betrug. Im Jahr 2009/10 wurde ein Betriebserfolg von gerundet TS € 115 verbucht.

Das Finanzergebnis war in allen Jahren positiv, hauptsächlich aufgrund von Zinserträgen, die die FHJ aufgrund hoher Bankstände erzielte. Im Jahr 2008/09 waren die Zinserträge am höchsten mit TS € 210.

In den Jahren 2008/09 und 2009/10 war das Ergebnis gewöhnlicher Geschäftstätigkeit (EGT) positiv¹⁸, was in Folge zum Ausweis von Bilanzgewinnen führte. 2010/11 war das EGT negativ, wurde aber durch die Bilanzgewinne aus den Vorjahren ausgeglichen. 2011/12 wäre das Jahresergebnis positiv gewesen, wurde allerdings durch die Veränderung der Subventionsrücklage mit Null ausgewiesen.

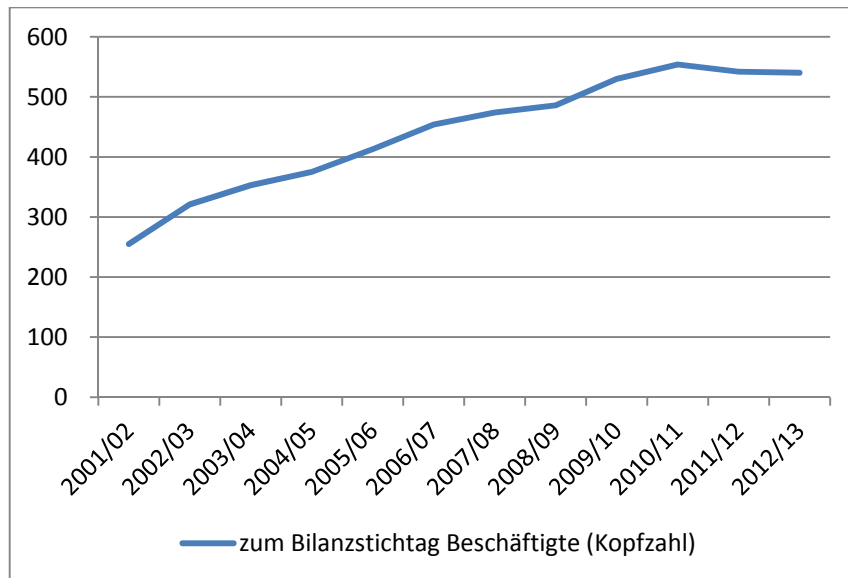
2012/13 wäre das Ergebnis negativ gewesen, konnte allerdings durch Veränderung der Subventionsrücklage auf Null ausbalanciert werden.

¹⁸ 2008/09 aufgrund des hohen Finanzergebnisses

4.9 Personal

4.9.1 Anzahl der Mitarbeiter

Seit der Gründung der Gesellschaft hat sich der Personalstand von **nur 26 Mitarbeitern¹⁹ auf 540 vervielfacht**. Zu Beginn des Prüfzeitraumes²⁰ betrug die Anzahl der Dienstnehmer 474.



Quelle: LRH 2003 und Jahresabschlüsse der FHJ, aufbereitet durch den LRH

Personal	2008/09	2009/10	2010/11	2011/12	2012/13
Beschäftigte (nach durchschnittlicher Kopfzahl)					
Angestellte	487	517	545	532	529
Lehrlinge	6	7	8	8	8
<i>gesamt</i>	<i>493</i>	<i>524</i>	<i>553</i>	<i>540</i>	<i>537</i>
Beschäftigte zum Bilanzstichtag	511	537	546	542	540
Beschäftigte (VZÄ) - ohne dienst- zugewiesene Mitarbeiter	402	411	418	419	417
dienstzugewiesene Mitarbeiter	21	21	20	18	18

Quelle: Jahresabschlüsse der Gesellschaft, aufbereitet durch den LRH

Zusätzlich zu den echten Dienstnehmern beschäftigte die FHJ im geprüften Zeitraum **jeweils über 800 Lehrbeauftragte**.

¹⁹ in einem echten Dienstverhältnis ohne die dienstzugewiesenen Mitarbeiter

²⁰ zum 1. Juli 2008

In der Vergangenheit herrschte österreichweit Unsicherheit bezüglich der sozialversicherungs- und abgabenrechtlichen Behandlung von Lehrbeauftragten. Dabei ging es in der Hauptsache um die Frage, ob Lehrbeauftragte als echte oder freie Dienstnehmer bzw. als Werkvertragsnehmer abzurechnen sind.

Der Personalaufwand inklusive dem Aufwand für Lehrbeauftragte bildet den größten Kostenfaktor der Gesellschaft. Die korrekte Abrechnung sämtlicher Entgeltempfänger ist daher ein wesentlicher Faktor für die Einhaltung des Budgets.

Im Zuge der Überprüfung wurde festgestellt, dass die FHJ in allen geprüften Jahren regelmäßig Säumnis- und Verspätungszuschläge bei der Gebietskrankenkasse zu entrichten hatte. Diese betragen zwischen €8.868,-- (2008/09) und €27.053,-- (2012/13).

Die gesetzlichen Bestimmungen und Entwicklungen hinsichtlich sämtlicher Angelegenheiten betreffend Personal sollten beachtet werden. Die Einordnung jedes einzelnen Lehrbeauftragten sollte bei dessen Beauftragung bzw. bei einer allfälligen Veränderung seiner Beauftragung gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erfolgen. Für eine fristgerechte Entrichtung sämtlicher Abgaben ist zu sorgen.

Für allfällige Risiken sollte periodengerecht Vorsorge in Form von Rückstellungen getroffen werden.

Nach Angaben der FHJ herrschte zum Zeitpunkt der Prüfungsdurchführung in fast allen diesbezüglichen Belangen Klarheit über die korrekte Vorgehensweise. Eventuelle künftige Nachforderungen seien in Absprache mit dem Steuerberater und Wirtschaftsprüfer rückgestellt worden. Die Meldungen gemäß § 109a Einkommensteuergesetz (EStG) werden nach Auskunft der FHJ wie gesetzlich vorgeschrieben durchgeführt. Die Lehrbeauftragten der FHJ werden je nach Art und Ausmaß der Beschäftigung entweder als nebenberuflich Lehrende, freie Dienstnehmer oder auch als Werkvertragsnehmer abgerechnet.

4.9.2 Rechtliche Rahmenbedingungen

Für Dienstnehmer von FH gibt es im Gegensatz zu Dienstnehmern der Universitäten keinen Kollektivvertrag (KV).

FHJ-intern ist zum Zeitpunkt der Prüfungsdurchführung kein fixes, offiziell gültiges Gehaltsschema implementiert. Sämtliche Verträge mit Dienstnehmern werden frei zwischen der erweiterten Geschäftsführung und den Bewerbern ausver-

handelt, wobei man sich an gewisse Standardrahmen (für jede Verwendungsgruppe) hält.

Keine bindenden Vorgaben haben den Vorteil, Bewerber gemäß ihrer beruflichen Erfahrung und nach marktwirtschaftlichen Maßstäben zu entlohnen. Allerdings darf dabei nicht außer Acht gelassen werden, dass die FHJ zwar eine praxisbezogene Ausbildung durchführt, aber aufgrund ihrer Finanzierung durch Subventionen sowie der herrschenden Arbeitsbedingungen dem Charakter eines öffentlichen Dienstgebers entspricht.

Wie in der 2003 durchgeführten Überprüfung hat der LRH auch für die Jahre 2008/09 bis 2012/13 bei den Gehältern **hohe Schwankungsbreiten** innerhalb derselben Mitarbeiterkreise (Studiengangsleiter, hauptberuflich Lehrende, berufsspezifisch Lehrende, sonstige Wissenschaftler, Verwaltung und Geschäftsführung) festgestellt.

Wesentliche gehaltsbestimmende Faktoren wurden bereits im Bericht des LRH (2003) angeführt:

- *„Angebot und Nachfrage je nach Studienrichtung*
- *wissenschaftliche Leistungen*
- *Lebensalter und Dienstalter*
- *Anzahl der Mitarbeiter*
- *Verantwortungsbereich und Tätigkeit*
- *Anzahl der Studenten*
- *Dienstort*
- *berufliche Erfahrung“*

Aufgrund der fehlenden standardisierten Erfassung und Verwaltung der Bezüge ist weder Transparenz noch Überschaubarkeit gegeben.

Im Jahr 2007 hat die damals tätige Geschäftsführung einen Versuch unternommen, ein Gehaltsschema einzuführen. Per 12. Juni 2007 wurde ein solches implementiert, dieses allerdings mit 31. Juli 2007, also sieben Wochen später nach einem Wechsel der GF wieder außer Kraft gesetzt. Dieses Gehaltsschema steht nach wie vor als Orientierungshilfe allen Mitarbeitern via Intranet zur Verfügung.

Um dem stark gewachsenen Mitarbeiterstand künftig mit angemessenen Strukturen zu begegnen, wurde in Begleitung eines externen Beratungsunternehmens im Jahr 2012 ein Projekt zur strategischen Personalentwicklung begonnen („Motivation und Transparenz“ – MuT). Im Zuge dessen sollten die Karriere- und Entwicklungsmöglichkeiten auf Basis der wahrzunehmenden Aufgaben und dafür notwendigen Qualifikationen

erarbeitet werden, um daraus ein festgeschriebenes Funktionen- und Karrieremodell mit transparenten Einstufungen herbeizuführen.

Zum Zeitpunkt der Prüfungsdurchführung wurde ein Abschluss des Projektes MuT mit Juni 2015 festgelegt.

Der Aufwand für das begleitende Beratungsunternehmen wurde im Rahmen des vergaberechtlichen Teiles (siehe Kapitel 6) überprüft.

Der LRH kritisiert, dass die FHJ trotz ihres stark gewachsenen Mitarbeiterstandes bislang kein Gehaltsschema eingeführt hat und begrüßt das angedachte Personalmodell. Dieses sollte an den Kriterien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit orientiert sein.

Die Einführung dieses Karriere- und Funktionenmodells sollte in Absprache mit dem Eigentümer ehestmöglich erfolgen, um allfällige neue Dienstverträge daran zu binden.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Christopher Drexler (Stellungnahme der Geschäftsführung FHJ):

Die GF teilt diese Beurteilungen vollinhaltlich und hat aus diesem Grund bereits im Jahr 2012 das Personalentwicklungsprojekt „MuT“ (Motivation und Transparenz) gestartet, das auf eine Erarbeitung eines Funktionen-, Karriere- und Gehaltsmodells für die FH JOANNEUM abzielt.

Ein Kollektivvertrag wird seitens der Fachhochschulkonferenz nicht angestrebt.

Der Geschäftsführung möchte anhand des aufgezeigten Beispiels aus 2007 unterstreichen, wie schwierig die Entwicklung eines neuen Modells ist und dass der Erfolg entscheidend davon abhängt, wie sehr es gelingt, zwischen GF, Erhalter und Betriebsrat sowie der hochschulisch-autonomen Sphäre ein konstruktives Klima aufrecht zu erhalten.

Auf die FHJ ist das Bundesgesetz über die Gleichbehandlung (GIBG) anzuwenden, wonach betriebliche Einstufungsregelungen bei der Regelung der Entlohnungskriterien den Grundsatz des gleichen Entgelts für gleiche Arbeit oder eine Arbeit, die als gleichwertig anerkannt wird, vorzusehen haben.

Seit 2012 ist die FHJ verpflichtet, alle zwei Jahre einen Einkommensbericht über das Vorjahr betreffend die Entlohnung von Frauen und Männern zu erstellen und dem Betriebsrat vorzulegen. Dies erfolgt zwar in anonymisierter Form, allerdings werden die Durchschnitts- und Medianeinkommen der Frauen und Männer in den einzelnen

Verwendungsgruppen aufgezeigt, wodurch Rückschlüsse auf allfällige Ungerechtigkeiten möglich sein sollten.

Dem LRH wurden beide von der FHJ erstellten Einkommensberichte (2011, 2013) vorgelegt. **Demnach bestehen in der FHJ in fast allen vergleichend ausgewiesenen Funktionsgruppen Gehaltsdifferenzen - zum Teil in wesentlicher Höhe - zwischen Frauen und Männern zu Gunsten der männlichen Mitarbeiter; dies bei einer Frauenquote von über 50%.**

Einkommensdiskriminierungen zwischen Geschlechtern würden jedenfalls der Steirischen Frauen- und Gleichstellungsstrategie 2020 (siehe Kap. 5) widersprechen, die sich zum Ziel gesetzt hat, die Einkommenstransparenz in der Steiermark auszubauen, um geschlechtsspezifische Einkommensunterschiede zu verringern und eine diskriminierungsfreie Arbeitsplatzbewertung zu erreichen.

Die Einführung eines Gehaltsschemas in der FHJ würde die Gleichbehandlung fördern.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Christopher Drexler (Stellungnahme der Geschäftsführung FHJ):

Die gewachsenen Gehaltsunterschiede zwischen Personen ähnlicher/gleicher Aufgaben sind gegeben und sind durch unterschiedliche Ausbildungshintergründe, durch unterschiedliche berufliche Erfahrungshintergründe sowie durch unterschiedliche Betriebszugehörigkeitsdauern schlüssig aufklärbar.

Bei der Einstellung von neuen MitarbeiterInnen wurde in den letzten Jahren besonders sorgfältig darauf geachtet, dass es zu keinen Gehaltsunterschieden zwischen Männern und Frauen kommt.

Dennoch ist die Geschäftsführung bemüht (siehe vorige Punkte), gemeinsam mit dem Betriebsrat ein neues Gehaltsmodell zu erarbeiten.

Eine Diskriminierung zwischen Geschlechtern findet an der FH JOANNEUM nicht statt; auf die Vorreiterrolle der FH JOANNEUM im Themengebiet „Gleichbehandlung – Gender/Diversity“ sei an dieser Stelle hingewiesen.

Gemäß dem Kommentar zum GIBG²¹ ist es nach der Rechtsprechung des EuGH zulässig, das Dienstalter beim Entgelt zu berücksichtigen. Wenn trotz gleicher Verwendungsgruppe und identer Verwendungsgruppenjahre Entgeltunterschiede bestehen, so sind diese dringend zu hinterfragen.

Der seit Dezember 2002 in der FHJ bestehende Betriebsrat hat gemäß Arbeitsverfassungsgesetz das Recht, die Einhaltung der die Arbeitnehmer des Betriebes betreffenden Rechtsvorschriften zu überwachen, hierfür in die vom Betrieb geführten Aufzeichnungen über die Bezüge der Arbeitnehmer und die zur Berechnung dieser Bezüge erforderlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen, sie zu überprüfen und die Auszahlung zu kontrollieren. Zudem ist bei Einverständnis des Arbeitnehmers Einsicht in dessen Personalakt zu gewähren.

Mündlichen Angaben der Personalabteilung zufolge ist die geschlechtsspezifische Gleichbehandlung ein laufendes Diskussionsthema zwischen dem Betriebsrat und der Personalabteilung bzw. den jeweils fachlich vorgesetzten Studiengangsleitern.

Die erweiterte Geschäftsführung der FHJ sollte sich bemühen, die in den Einkommensberichten aufgezeigten Unterschiede anhand sämtlicher dort nicht berücksichtigter Gehaltsfaktoren (Dienstalter, Detaillierung der Verwendungsgruppen etc.) plausibel zu erklären. Tatsächlich verbleibende Fälle von Entgelt-diskriminierungen sind in Abstimmung mit dem Eigentümer ehestmöglich zu beseitigen.

Bei der Implementierung des angedachten, künftigen Gehaltsschemas ist jedenfalls der Grundsatz des gleichen Entgelts für gleiche Arbeit oder eine Arbeit, die als gleichwertig anerkannt wird, zu beachten.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Christopher Drexler (Stellungnahme der Geschäftsführung FHJ):

Ein wesentliches Projektziel des Projektes „MuT“ ist die Verkleinerung der real bestehenden Gehaltsspreads innerhalb der Funktionsgruppen.

²¹ Kommentar zum GIBG, Hopf/Mayr/Eichinger, zu § 11a GIBG, TZ 25

4.9.3 Gehalts-Indexierung

Innerhalb der FHJ werden Gehälter nicht einheitlich indexiert. Für Dienstnehmer, die per 31. Dezember 2003 im Personalstand waren, waren jährliche Vorrückungen gemäß KV für Angestellte der Industrie des Metallbereiches vereinbart. Zum 30. Juni 2013 waren noch 171 Mitarbeiter von dieser Vereinbarung betroffen.

Für Dienstnehmer, die ab 1. Jänner 2004 in den Personalstand aufgenommen wurden, erfolgt die jährliche Gehaltsanpassung gemäß dem Verbraucherpreisindex (VPI). Zum Bilanzstichtag 2013 waren dies 369 Mitarbeiter.

Die jährlichen Gehaltsanpassungen gemäß KV fielen jeweils höher aus als jene nach dem VPI, wodurch sich auf lange Sicht wesentliche Gehaltsunterschiede zwischen diesen Dienstnehmergruppen ergeben.

4.9.4 Sonderverträge

In der Vergangenheit (vor dem geprüften Zeitraum) wurden für wenige Mitarbeiter besondere Bedingungen in die Dienstverträge aufgenommen, die im Jahr 2010 aufgrund ihrer Marktunüblichkeit durch den AR hinterfragt wurden.

Zum Zeitpunkt der Prüfungsdurchführung, aber auch bereits als sich der AR im Jahr 2010 mit dieser Angelegenheit befasste, stand fest, dass diese Verträge bzw. Vereinbarungen nicht einseitig abgeändert werden konnten.

Der AR hat die Möglichkeit einer Schadenersatzklage gegen die damals zuständige Geschäftsführung angedacht, allerdings aufgrund von rechtlicher Unsicherheit betreffend einer bereits eingetretenen Verjährung fallengelassen.

Der LRH stellt hierzu fest, dass diese „Sonderverträge“ lange vor dem geprüften Zeitraum abgeschlossen worden sind. Da eine rechtliche Aufarbeitung zum Zeitpunkt der Prüfungsdurchführung nicht mehr sinnvoll war, wurde eine Einsichtnahme in Einzelverträge nur stichprobenartig bei einem Dienstnehmer durchgeführt.

**Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Christopher Drexler
(Stellungnahme der Geschäftsführung FHJ):**

Die GF teilt diese Beurteilungen vollinhaltlich.

Positiv hervorzuheben war, dass die nunmehrige Geschäftsführung über Auftrag des AR mit den betroffenen Mitarbeitern Nachverhandlungen zu Gunsten der FHJ durchgeführt hat und dadurch einvernehmlich bestimmte Vereinbarungen adaptiert bzw. ersatzlos gestrichen wurden.

Der LRH empfiehlt, durch Eigentümerweisung sicherzustellen, dass künftig auf derartige Sonderverträge zu verzichten ist und sämtliche Dienstverträge ausschließlich nach den Kriterien der Rechtmäßigkeit und Effizienz abgeschlossen werden.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Christopher Drexler (Stellungnahme der ABT08):

Eine entsprechende Eigentümerweisung erscheint zum jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich.

Angaben der erweiterten Geschäftsführung zufolge werden für Dienstverträge ausschließlich Vertragsschablonen verwendet. Zum Zeitpunkt der Prüfungsdurchführung waren vier Sonderverträge mit Dienstnehmern aufrecht.

4.9.5 Altersvorsorge

Im LRH-Bericht aus dem Jahr 2003 über die FHJ wurde erläutert, dass mit den damaligen GF Pensionsverträge zu Bedingungen abgeschlossen wurden, die nicht den Kriterien der Sparsamkeit entsprachen. **Der Forderung, solche Pensionsverträge nicht mehr abzuschließen, wurde von Seiten der FHJ nachgekommen.**

Für einen Mitarbeiter werden aufgrund dessen früherer Tätigkeit als GF regelmäßig Pensionsbeiträge einbezahlt.

4.9.6 Anteil der hauptberuflich Lehrenden

Nach dem im geprüften Zeitraum gültig gewesenen FH-EF III sollte für den nachhaltigen Aufbau von angewandter F&E eine angemessene Ausstattung mit hauptberuflich Lehrenden im Studienbetrieb gegeben sein, wobei der Anteil der hauptberuflich Lehrenden im Vollausbau 10 % nicht unterschreiten soll.

Der LRH hat die statistische Auswertung der FHJ bezüglich der Anteile der hauptberuflich Lehrenden überprüft.

Die Statistik betreffend das Jahr 2012/13 lag in der FHJ detailliert, das heißt für jeden einzelnen Studiengang, auf. Daraus ist ersichtlich, dass die ursprünglich geforderte Quote an hauptberuflich Lehrenden **für keinen Studiengang unterschritten** wurde.

Für die FHJ gesamt lag der Anteil der von Lehrbeauftragten gehaltenen Semesterstunden bei 45,1 %, wobei die Quoten bei den einzelnen Studiengängen im Detail sehr stark variierten.

4.9.7 Betriebsvereinbarungen betreffend Personal

Zwischen der FHJ und dem Betriebsrat abgeschlossene Vereinbarungen bzw. von der Geschäftsführung beschlossene Begünstigungen für das Personal betreffen im Wesentlichen folgende Bereiche:

- Gleitende Arbeitszeit
- Inanspruchnahme eines bezahlten Sabbatical-Zeitraumes zu dienstlichen Zwecken
- Inanspruchnahme eines entgeltfreien Sabbatical zur freien Verfügung
- Telearbeit
- Betriebliche Zukunftssicherung gemäß § 3 Abs. 1 EStG
- Vereinbarung über freie Tage für bestimmte Ereignisse
- Fahrtkostenersatz für Dienstreisen

Der LRH erachtet diese Regelungen grundsätzlich für zweckmäßig zur Schaffung eines positiven Arbeitsumfeldes.

Der LRH begrüßt, dass im Jahr 2006 eine Evaluierung der Telearbeit stattgefunden hat. Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, dieses Arbeitsmodell auch künftig hinsichtlich der nicht am Dienstort erbrachten Leistungen der Dienstnehmer durch ergebnisorientierte Kontrollen auszuwerten.

Der Fahrtkostenersatz für Dienstreisen sollte mangels kollektivvertraglicher Vorschriften genau nach den Vorschriften des Einkommensteuerrechts geregelt werden, um Lohnsteuernachforderungen zu vermeiden.

4.9.8 Abgänge

Der größte Anteil der Abgänge von Mitarbeitern beruhte auf dem Ablauf befristeter Dienstverträge.

Unbefristete Verträge endeten am häufigsten aufgrund einer Kündigung durch den Dienstnehmer; die zweithäufigste Ursache waren einvernehmliche Auflösungen.

Im geprüften Zeitraum wurden gesamt zweimal Kündigungen durch den Dienstgeber ausgesprochen.

Die Fluktuationsrate²² lag zwischen 6 % und 7,7 %, durchschnittlich bei 6,7 % und war somit unauffällig.

	2008/09*)	2009/10	2010/11	2011/12	2012/13
Abgänge gesamt	81	103	117	134	113
Zeitablauf	n.a.	71	80	91	76
einvernehmlich	n.a.	9	13	24	13
Kündigung durch den Dienstnehmer	n.a.	22	21	18	23
Kündigung durch den Dienstgeber	n.a.	1	1	0	0
Pensionierung	n.a.	0	2	1	0
Tod	n.a.	0	0	0	1
Mitarbeiterfluktuation	n.a.	6,0%	6,4%	7,7%	6,7%

Zum Jahr 2008/09 liegen keine Informationen betreffend die Rechtsgrundlage des Abganges vor

Quelle: FHJ, aufbereitet durch den LRH

4.9.9 Freiwilliger Sozialaufwand

Der freiwillige Sozialaufwand betrug zwischen € 4.434,-- (2012/13) und € 21.388,-- (2010/11) und ist bezogen auf den Personalstand unwesentlich.

Zusätzlich wurden im geprüften Zeitraum Essensmarken für Mitarbeiter und Studenten ausgegeben.

Der LRH empfiehlt mittels interner Richtlinie einheitlich zu regeln, welche Anschaffungen als freiwilliger Sozialaufwand getätigt und verbucht werden können.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Christopher Drexler (Stellungnahme der Geschäftsführung FHJ):

Die GF wird dieser Empfehlung nachkommen.

²² ohne Berücksichtigung der befristet eingestellten Dienstnehmer

5. GLEICHBEHANDLUNG

Die FHJ ist fast zu 100 % im Eigentum des Landes Steiermark. Die Steiermärkische Landesregierung hat sich mit Beschluss vom 06. März 2014 zur Steirischen Frauen- und Gleichstellungsstrategie 2020 bekannt. Der Landtag Steiermark hat den Bericht darüber am 08. April 2014 zur Kenntnis genommen.

Die Steirische Frauen- und Gleichstellungsstrategie 2020 umfasst insgesamt sechs Handlungsfelder, von denen die

- Verringerung der Einkommensunterschiede sowie
- die Beteiligung, Mitbestimmung und Repräsentanz von Frauen

für die Prüfung der FHJ besonders relevant waren.

Die FHJ hat sich als eine von vielen Organisationen am Entwurf der Steirischen Frauen- und Gleichstellungsstrategie 2020 beteiligt.

Zudem wurde die Zielsetzung des FH-EF III, gültig von 2005/06 bis 2009/10, den Frauenanteil bei den Studierenden und Lehrenden zu erhöhen, überprüft.

Das Kollegium der FHJ hat von sich aus einen Maßnahmenkatalog zur Gleichstellung mit Bestimmungen über Frauenförderung entworfen, der zum Zeitpunkt der Prüfungsdurchführung als Teil der Satzung noch nicht in Kraft getreten ist.

Der LRH hat in seiner Überprüfung von Aspekten der Gleichbehandlung daher besonderes Augenmerk auf allfällige geschlechterbezogene Einkommensunterschiede, die Anteile der Frauen bei Mitarbeitern und Studierenden sowie den Anteil der Frauen in wesentlichen mitbestimmenden Funktionen gelegt.

5.1.1 Frauenanteil bei Studierenden

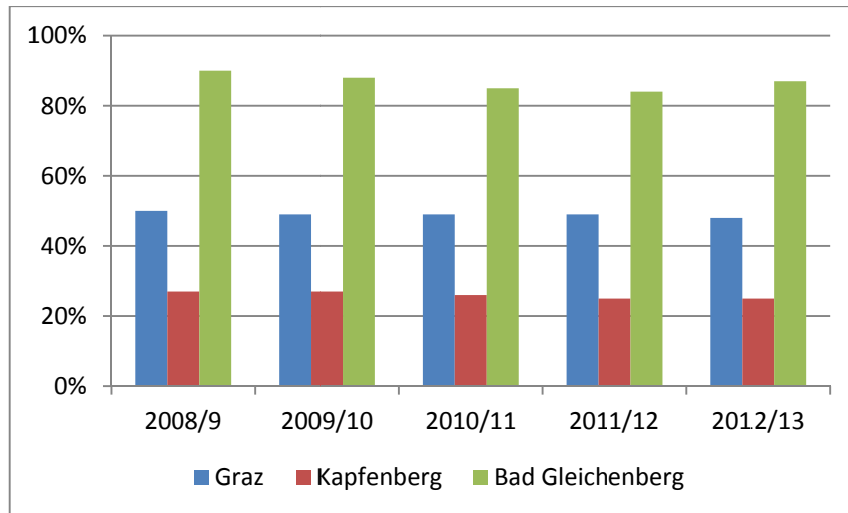
Die FHJ hat sich eigenen Angaben zufolge mit der Etablierung von „Gender Mainstreaming“ auseinandergesetzt. Durch die Untersuchung und die Änderung von Curricula, Imagefoldern und Broschüren nach dem Gender-Aspekt, wurden Bemühungen unternommen, den Frauenanteil bei Studierenden in technisch orientierten Studiengängen zu erhöhen²³.

Grundsätzlich war die Frauenquote bei den Gesundheitsstudien am höchsten und lag bei einem Studiengang bei 100 %. Standortbezogen war die Frauenquote in Bad Gleichenberg am höchsten, was sich aus den Gesundheitsstudien als Schwerpunkt des Standortes ergibt.

²³ Jahresprogramm 2009/10, Seite 18, Etablierung von Gender Mainstreaming

Den geringsten Frauenanteil wies der Standort Kapfenberg, der hauptsächlich technische Studien anbietet, auf.

Frauenanteil per 15.11. des jeweiligen Jahres					
Standort	2008/9	2009/10	2010/11	2011/12	2012/13
Graz	50%	49%	49%	49%	48%
Kapfenberg	27%	27%	26%	25%	25%
Gleichenberg	90%	88%	85%	84%	87%
Frauenanteil gewichtet	49%	48%	48%	47%	47%
Frauenanteil Studienbeginner	52%	47%	47%	46%	47%



Quelle: Statistische Daten der FHJ, aufbereitet durch den LRH, Studierende

Der LRH stellt fest, dass sich der Anteil der Frauen an den Studierenden leicht nach unten entwickelte.

Studiengänge mit niederen Frauenquoten

	2008/9	2009/10	2010/11	2011/12	2012/13
Elektronik und Technologiemanagement (Bachelor)	8%	12%	4%	8%	5%
Fahrzeugtechnik (Bachelor und Diplom)	8%	6%	4%	5%	3%
Produktionstechnik und Organisation (Bachelor und Diplom)	11%	13%	13%	10%	26%
Luftfahrt (Bachelor und Diplom)	12%	12%	12%	9%	7%
Advanced Security Engineering (Master)	14%	17%	16%	9%	5%
Software Design (Bachelor und Diplom)	17%	13%	10%	10%	12%
Industrial Design (Bachelor und Diplom)	19%	21%	22%	23%	23%
Internettechnik (Bachelor und Diplom)	22%	18%	16%	13%	12%
Industrial Design (Master)	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	11%
Luftfahrt (Master)	k.A.	k.A.	k.A.	12%	16%
Advanced Electronic Engineering (Master)	k.A.	13%	5%	9%	12%

Quelle: Statistische Daten der FHJ, aufbereitet durch den LRH

Die Frauenquote konnte für drei der o. a. Studienrichtungen erhöht werden, sodass sie zum Ende des geprüften Zeitraums über jener am Beginn desselben gelegen war.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Christopher Drexler (Stellungnahme der Geschäftsführung FHJ):

Speziell bei der Bewerbung von technischen Studiengängen wird permanent darauf hingewiesen, dass sich Frauen für diese Studiengänge bewerben sollen. Wir nehmen auch aktiv an verschiedenen Programmen zur Förderung von Frauen in der Technik teil. Darüber hinaus werden zahlreiche Maßnahmen zur Förderung von Frauen unternommen.

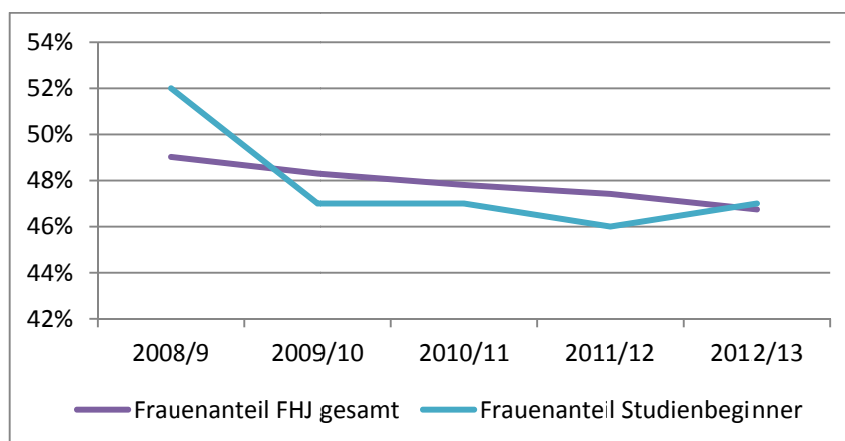
Bei Studiengängen mit generell hohem Frauenanteil erhöhte sich im geprüften Zeitraum tendenziell der Anteil der männlichen Studierenden.

Studiengänge mit hohen Frauenquoten

	2008/9	2009/10	2010/11	2011/12	2012/13
Soziale Arbeit (Bachelor und Diplom)	76%	77%	77%	75%	73%
Radiotechnologie (Bachelor)	77%	76%	65%	69%	72%
International Management (Master)	79%	69%	67%	68%	61%
Physiotherapie (Bachelor)	79%	74%	76%	77%	79%
Biomedizinische Analytik (Bachelor)	84%	86%	87%	90%	89%
Gesundheitsmanagement im Tourismus (Bachelor)	86%	86%	84%	83%	86%
Ausstellungs- und Museumsdesign (Master)	88%	83%	86%	86%	85%
Diätologie (Bachelor)	90%	86%	80%	83%	88%
Logopädie (Bachelor)	95%	95%	95%	98%	95%
Ergotherapie (Bachelor)	95%	89%	92%	90%	94%
Gesundheitsmanagement im Tourismus (Master)	97%	88%	84%	84%	83%
Hebammen (Bachelor)	100%	100%	100%	100%	100%

Quelle: Statistische Daten der FHJ, aufbereitet durch den LRH

Der Anteil der Frauen an den Studierenden und an den weiblichen Studienanfängerinnen ist im geprüften Zeitraum gesunken.

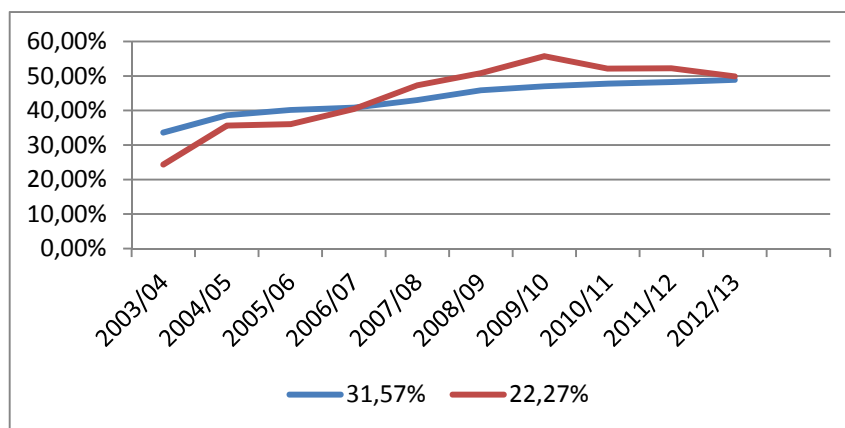


Quelle: Statistische Daten der FHJ, aufbereitet durch den LRH

Die von der FHJ getroffenen Maßnahmen haben daher in Summe nur partiell zu einer Erhöhung des Frauenanteiles geführt.

Aus der vom BMWFW via Internet zugänglichen Datenbank ist allerdings ersichtlich, dass der langfristige Trend der Frauenquote unter den Absolventen der FHJ positiv war und im geprüften Zeitraum in fast allen Ausbildungsbereichen über dem österreichischen Durchschnitt lag.

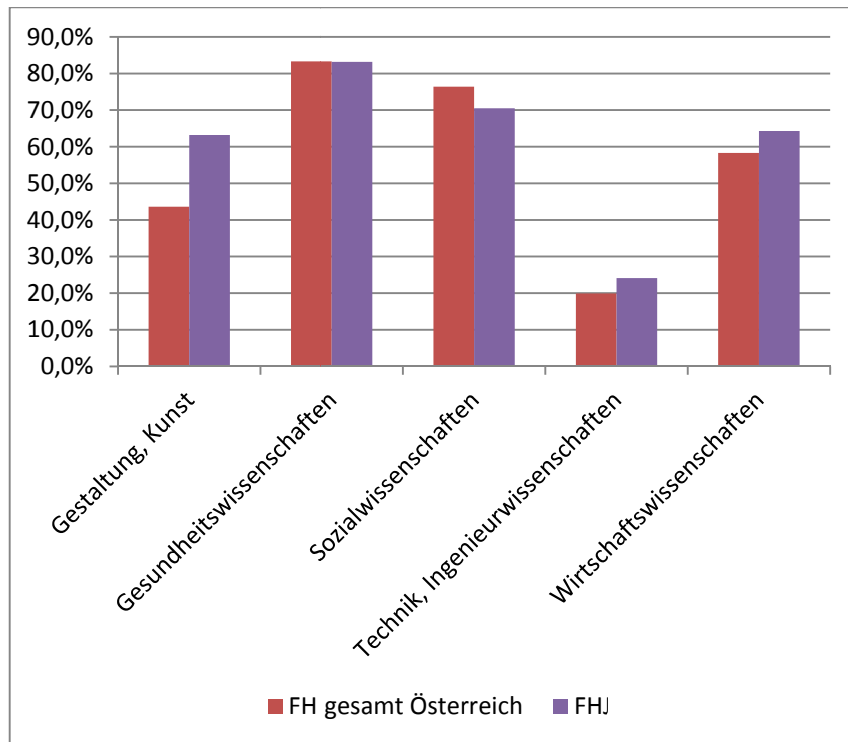
Frauenquote Absolventen, österreichweit und FHJ:



Quelle: Datawarehouse Hochschulbereich des BMWFW via Internetabfrage, aufbereitet durch den LRH

In den Jahren 2002/03 bis 2006/07 lag der Anteil der Frauen an den FH-Absolventen noch unter dem österreichweiten Durchschnitt, danach stieg er über den österreichweiten Durchschnitt auf etwa 50 %.

Frauenquote Absolventen, österreichweit und FHJ, 2012/13:



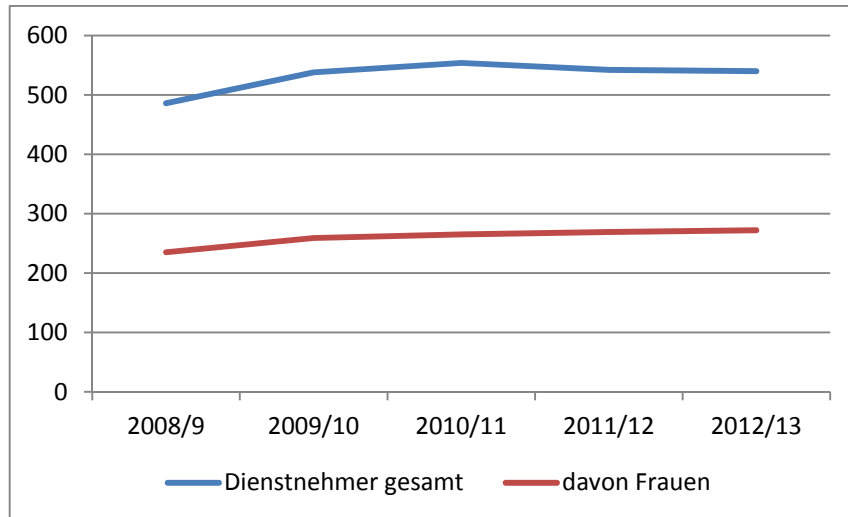
Quelle: Datawarehouse Hochschulbereich des BMVFW, via Internetabfrage, aufbereitet durch den LRH

Dieser Trend ist naturgemäß vom Mix des Studienangebotes abhängig. Im WS 2006/07 wurden die gesundheitswissenschaftlichen Studiengänge, die durchwegs hohe Frauenquoten aufweisen, gestartet, aus denen 2009 die ersten Absolventen hervorgingen. In einzelnen Studiengängen fehlt daher ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis.

5.1.2 Frauenanteil Personal

Der LRH hat den Frauenanteil an den Mitarbeitern in einem echten Dienstverhältnis und dessen Entwicklung überprüft. Im geprüften Zeitraum stieg der Personalstand insgesamt stark an.

Beschäftigte (Kopfzahl)	2008/09	2009/10	2010/11	2011/12	2012/13
Dienstnehmer gesamt	486	530	554	542	540
davon Frauen	232	250	265	269	272
in Prozent	47,7%	47,2%	47,8%	49,6%	50,4%

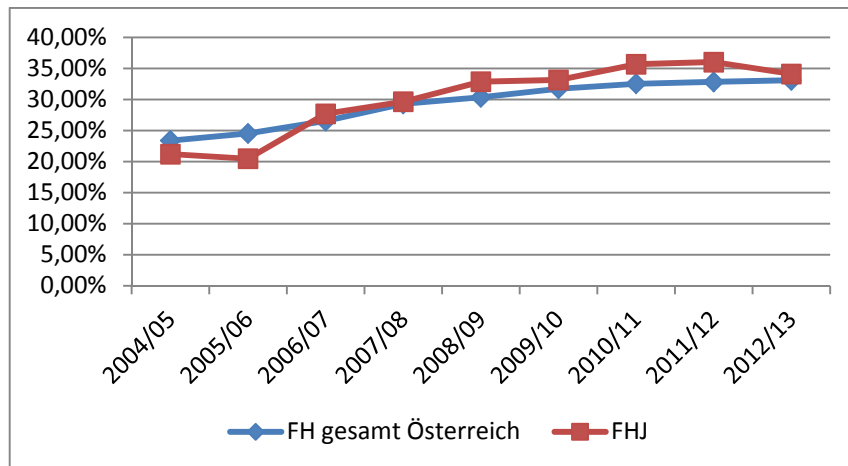


Quelle: Statistische Daten der FHJ, aufbereitet durch den LRH

Der Frauenanteil bei den Dienstnehmern mit echtem Dienstverhältnis sank von 2008 bis 2010 leicht, stieg im Jahr 2011/12 auf fast 50 % und erreichte im Jahr 2012/13 einen Anteil von knapp über 50 %.

Die Frauenquote des gesamten Lehrpersonals (inkl. externe Lehrbeauftragte) entwickelte sich analog zum österreichweiten Trend an FH nach oben und lag im Jahr 2012/13 bei 34 %.

Frauenquote Lehrpersonal gesamt österreichweit und FHJ:



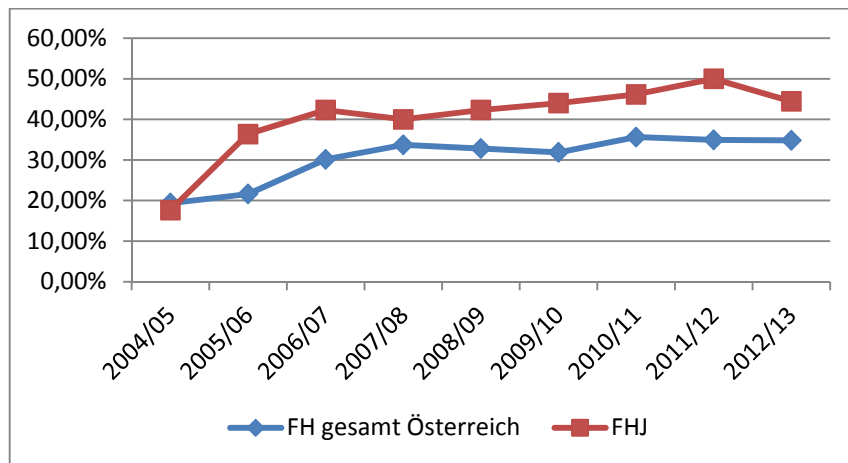
Quelle: Datawarehouse Hochschulbereich des BMWFW, via Internetabfrage, aufbereitet durch den LRH

5.1.3 Frauenanteil in Führungs- und sonstigen wesentlichen, mitbestimmenden Funktionen

Lehrpersonal:

Bei den Studiengangsleitern war die Frauenquote österreichweit sowie bezogen auf die FHJ ansteigend. Im Jahr 2012/13 waren 12 von insgesamt 27 Studiengangsleiter-Positionen von Frauen besetzt.

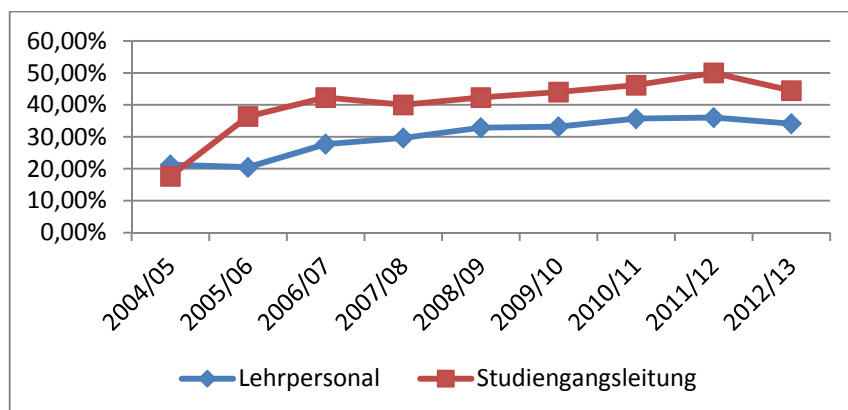
Frauenquote Studiengangsleiter österreichweit und FHJ:



Quelle: Datawarehouse Hochschulbereich des BMWFV, via Internetabfrage, aufbereitet durch den LRH

Diese Quote liegt über jener des Lehrpersonals, kann statisch betrachtet als ausgewogen bezeichnet werden und bedeutet auch eine Annäherung an die „Vision“ der steirischen Frauen- und Gleichstellungsstrategie 2020.

FHJ: Relation Frauenquote Lehrpersonal zu Studiengangsleitern



Quelle: Datawarehouse Hochschulbereich des BMWFV, via Internetabfrage, aufbereitet durch den LRH

Management:

Die Bestellung der GF erfolgt durch die GV und liegt daher aufgrund der Eigentümerstruktur im Einflussbereich des Landes Steiermark.

Die erweiterte Geschäftsführung war zum Zeitpunkt der Prüfungsdurchführung mit zwei Geschäftsführern und einem Prokuristen zu 100 % von Männern besetzt. Im geprüften Zeitraum bis 31. Dezember 2010 war eine Geschäftsführerin bestellt, die diese Funktion gemeinsam mit einem Geschäftsführer und über einen Zeitraum von etwa zehn Monaten alleine wahrnahm.

Rektorat:

Das Rektorat samt Vizerektorat erfüllte im Prüfzeitraum eine Frauenquote von 50 %.

Aufsichtsrat:

Der AR mit Ausnahme der vom Betriebsrat entsandten Mitglieder wird ebenso wie die GF von der GV bestellt, wodurch sich auch hier die Einflussnahme des Landes auf die Frauenquote ergibt.

Im Zeitraum der Prüfungsdurchführung waren fünf von neun AR-Mitgliedern im Einflussbereich des Eigentümers Frauen.

Im geprüften Zeitraum waren stets zwei bis vier Frauen im AR vertreten, bis Mai 2009 wurde der Vorsitz von einer Frau geführt.

Von jeweils fünf vom Betriebsrat entsandten Mitgliedern waren im geprüften Zeitraum ein oder zwei Frauen. Zum Zeitpunkt der Prüfungsdurchführung war eine Frau aus der Belegschaft im AR vertreten.

Der LRH stellt fest, dass wesentliche Funktionen der FHJ im geprüften Zeitraum auch von Frauen wahrgenommen wurden bzw. werden.

5.1.4 Einkommensunterschiede zwischen Frauen und Männern

Dieser Aspekt der Gleichbehandlung wird in Kapitel 4.9 Personal erläutert.

5.1.5 Maßnahmen der FHJ

Die FHJ hat dem LRH gegenüber u. a. folgende direkte Maßnahmen zur Frauenförderung bzw. allgemeinen Gleichbehandlung angegeben:

- 2009 wurde an der FHJ eine Stabstelle „Gleichbehandlung und Vielfalt (Equality and Diversity)“ eingerichtet, deren Leiter regelmäßig eine für alle Studierende offene Lehrveranstaltung zum Themenbereich "Gender und Diversity" abhält.
- Für Lehrende an der FHJ wurde bislang zweimal ein Diversity-Schulungsprogramm angeboten, welches Grundlagen der Diversitätsforschung für Personen in der Erwachsenenbildung aufbereitete.
- Zur Beobachtung von Angelegenheiten der Gleichstellung wird ein Gender und Diversity-Screening durchgeführt.
- Jährlich ist ein Repräsentant der Stabstelle Mitglied in der FH-Professur-Kommission.

Zusammenfassende Feststellungen:

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die FHJ sich mit dem Thema Gleichstellung aktiv beschäftigt. Die Frauenquoten beim Personal lagen über dem österreichweiten Durchschnitt an FH. In mitbestimmenden Funktionen (GF, AR, Rektorat) waren Frauen angemessen vertreten.

Bei den Studierenden gibt es schwerpunktspezifische Unterschiede hinsichtlich des Frauenanteiles, die geschlechertypischen Interessen sowie dem österreichweiten Trend entsprechen.

Die Einkommensberichte 2011 und 2013 zeigen Einkommensunterschiede zwischen männlichen und weiblichen Dienstnehmern auf. Hier sollte sich die FHJ bemühen, diese anhand sämtlicher im Einkommensbericht nicht berücksichtigter Gehaltsfaktoren (Dienstalter, Detaillierung der Verwendungsgruppen etc.) plausibel zu erklären. Sollten danach Fälle von Entgeltdiskriminierungen verbleiben, sind diese in Abstimmung mit dem Land als Eigentümer ehestmöglich zu beseitigen.

6. VERGABERECHTLICHE PRÜFUNG

Der LRH überprüfte stichprobenweise die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen der FHJ.

6.1 Öffentlicher Auftraggeber

Das Bundesvergabegesetz 2006 (BVergG 2006), BGBl. I Nr. 17/2006 idgF ist auf Vergabeverfahren durch öffentliche Auftraggeber anzuwenden.

Öffentliche Auftraggeber sind Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände. Darüber hinaus auch Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden,

- im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen, die nicht gewerblicher Art sind und
- zumindest teilrechtsfähig sind und
- von einem öffentlichen Auftraggeber beherrscht oder überwiegend finanziert werden.

Alle drei Kriterien müssen erfüllt sein.

Bei jenen „im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben“, die nicht gewerblicher Art sind, handelt es sich um Kernbereiche staatlicher Tätigkeiten, die traditionellerweise von staatlichen Einrichtungen durchgeführt werden und die einen anderen als industriellen oder kommerziellen Charakter aufweisen.

Dazu zählen etwa Bildungseinrichtungen wie die FHJ. Dabei handelt es sich um eine juristische Person des Privatrechts, die kraft Eintragung in das Firmenbuch Rechtsfähigkeit erlangt hat.

Das Land Steiermark als öffentlicher Auftraggeber ist zu 75,1 % direkt an der FHJ beteiligt und übernimmt die laufende Betriebsabgangsdeckung. Daher wird die FHJ von einem öffentlichen Auftraggeber beherrscht und überwiegend finanziert.

Da alle zuvor genannten Kriterien erfüllt sind, ist die FHJ selbst als öffentlicher Auftraggeber anzusehen und hat daher die vergaberechtlichen Bestimmungen des BVergG 2006 einzuhalten.

6.2 Auftragsart

Das BVergG 2006 erfasst sämtliche Beschaffungsaufträge unabhängig von der Form und vom Auftragswert, sofern nicht eine der in § 10 Z. 1 bis 20 BVergG 2006 taxativ aufgezählten Ausnahmen anzuwenden ist. Im Wesentlichen wird zwischen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen unterschieden.

Die Zuordnung eines Auftrages zu einer Leistungsart ist Voraussetzung und Grundlage für die Wahl des jeweils zulässigen Vergabeverfahrens, da das BVergG 2006 je nach Auftragsart unterschiedliche Schwellenwerte sowie Kriterien für die Anwendung einzelner Vergabeverfahren vorsieht.

6.3 Geschätzter Auftragswert und Schwellenwerte

Um das richtige Verfahren für die Auftragsvergabe zu wählen, ist zuerst eine Berechnung des geschätzten Auftragswertes vorzunehmen.

Der geschätzte Auftragswert hat spätestens zum Zeitpunkt der Einleitung des Vergabeverfahrens festzustehen. Bei Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung ist dies der Zeitpunkt der Absendung der Bekanntmachung und bei Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung zählt dazu etwa die Kontaktaufnahme mit Unternehmen, die man für die Teilnahme am Verfahren gewinnen will.

Bei der Berechnung des geschätzten Auftragswertes ist vom voraussichtlichen Gesamtwert ohne Umsatzsteuer auszugehen. Der geschätzte Auftragswert ist dabei jener Wert

„den ein umsichtiger und sachkundiger öffentlicher Auftraggeber nach sorgfältiger Prüfung des relevanten Marktsegmentes und im Einklang mit den Erfordernissen betriebswirtschaftlicher Finanzplanung bei der Anschaffung der vergabegegenständlichen Sache veranschlagen würde“.

Verfügt der Auftraggeber selbst nicht über die notwendige Sachkunde zur Schätzung des Auftragswertes, so hat er externe sachkundige Dritte beizuziehen.

Ausdrücklich festzuhalten ist, dass für die Berechnung des Auftragswertes der Grundsatz gilt, dass diese nicht in der Absicht erfolgen darf, die Anwendung des BVergG 2006 zu umgehen. Es ist daher unzulässig, gleichartige Auftragsvergaben zu splitten, um Schwellenwerte zu unterschreiten.

Darüber hinaus besteht jedoch die Möglichkeit zusammengehörende Leistungen in einzelnen Losen auszuschreiben. In diesem Fall ist für die Wahl des Verfahrens der geschätzte Auftragswert aller Lose heranzuziehen.

Wurde der geschätzte Auftragswert ermittelt, so ist anhand der im BVergG 2006 vorgesehenen Schwellenwerte festzustellen, in welchen Schwellenbereich die Vergabe fällt.

Das BVergG 2006 unterscheidet zwischen den Vorschriften für den „Oberschwellenbereich“ (OSB) und den Vorschriften für den „Unterschwellenbereich“ (USB).

Im Prüfzeitraum galten für Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge nachstehende Schwellenwerte, ab denen eine Vergabe im OSB mit EU-weiter Ausschreibung zu erfolgen hatte:

	Schwellenwerte in €			
	ab 01.01.2008	ab 01.01.2010	ab 01.01.2012	ab 01.01.2014
Liefer- und Dienstleistungsaufträge	206.000	193.000	200.000	207.000
Bauaufträge	5.150.000	4.845.000	5.000.000	5.186.000

Liegt der geschätzte Auftragswert unter diesen Beträgen, kann die Vergabe im USB erfolgen. In diesem Bereich ist die Ausschreibung österreichweit durchzuführen.

Von großer Bedeutung ist der Subschwellenwert für die Direktvergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen. Im Prüfzeitraum galten folgende Subschwellenwerte für die Direktvergabe von Aufträgen:

Subschwellenwerte (Direktvergabe)		
Inkrafttreten	Außerkräfttreten	Grenze in €
ab Inkrafttreten des BVergG 2006	29.04.2009	40.000
30.04.2009	---	100.000

Liegt der geschätzte Auftragswert ohne USt unter diesen Beträgen, so kann der Auftrag im Wege der Direktvergabe formfrei vergeben werden. Auf Direktvergaben sind nicht alle Bestimmungen des BVergG 2006 anzuwenden; zu beachten sind jedenfalls die allgemeinen Grundsätze des Vergabeverfahrens, die Bestimmungen hinsichtlich der Ermittlung des geschätzten Auftragswertes sowie die für die Direktvergabe geltenden Dokumentationspflichten.

Im USB besteht mit der Direktvergabe nach vorheriger Bekanntmachung seit 1. April 2012 eine vereinfachte Vergabeform für Liefer- und Dienstleistungsaufträge bis zu einem geschätzten Auftragswert von € 130.000,--.

6.4 Stichprobenauswahl

Mit Schreiben vom 28. Jänner 2014 übermittelte die FHJ eine Aufstellung aller in den Prüfzeitraum fallenden Geschäftsfälle ab einem Bestellwert von € 7.001,-- (ohne USt).

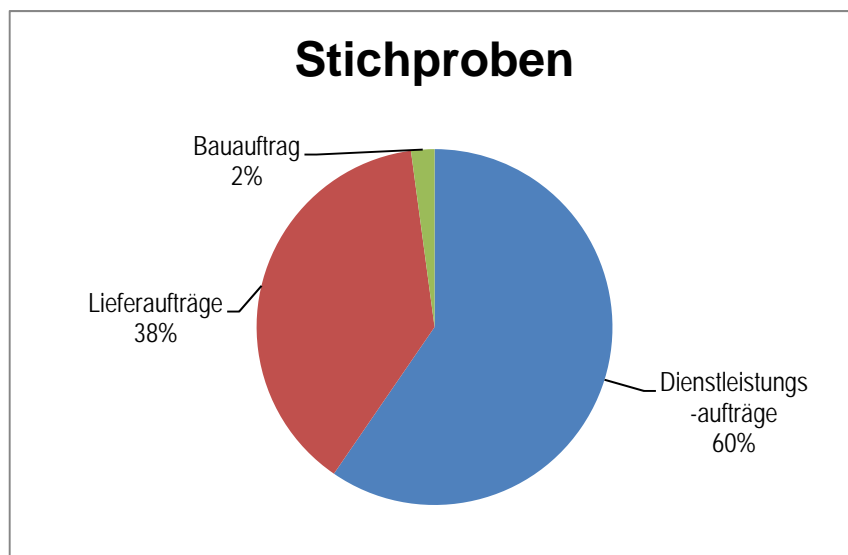
Die übermittelte Gesamtliste enthielt 724 Bestellvorgänge und war die grundsätzliche Basis für die Ermittlung der Stichproben. Bei Durchsicht zeigte sich, dass in den meisten Fällen einem vergaberechtlichen Beschaffungsvorgang mehrere Bestellvorgänge zugrunde lagen.

Der LRH wählte daher, geschichtet nach Auftragshöhe, Firmenhäufigkeit und besonderen Auffälligkeiten, 180 Bestellvorgänge aus (rund 25 %).

In der Folge hat der LRH innerhalb dieser Grundgesamtheit von 180 Bestellvorgängen durch Ausüben pflichtgemäßen Ermessens 47 Beauftragungen unterschiedlicher Auftragsnehmer einer näheren vergaberechtlichen Prüfung unterzogen.

Die gewählten Stichproben setzen sich wie folgt zusammen:

- 18 Lieferaufträge
- 28 Dienstleistungsaufträge
- 1 Bauauftrag



Von diesen 47 Stichproben waren sieben aus folgenden Gründen von der Prüfung auszuscheiden:

- Bei vier Beschaffungen waren die Einkäufe über zentrale Beschaffungsstellen abgewickelt worden.
- Drei weitere Aufträge standen im Zusammenhang mit geförderten Forschungsprojekten.

Sowohl Beschaffungen, die über eine zentrale Beschaffungsstelle abgewickelt werden, als auch Aufträge über geförderte Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen²⁴ und damit im Zusammenhang stehende Werkverträge bzw. freie Dienstverträge unterliegen nicht dem Vergaberegime des BVergG 2006.

Vom LRH wurden somit 40 dem BVergG 2006 unterliegende Vergaben überprüft. Diese umfassten insgesamt 131 Bestellvorgänge mit einem Bestellvolumen von insgesamt €3.753.593,48. Das ergibt, gemessen am Gesamtbestellwert von rund €21 Mio. (Wert aller im Prüfzeitraum liegenden Bestellvorgänge über €7.001,--) ein geprüftes Bestellvolumen von ca. 18 %.

6.5 Organisation der Beschaffung in der FHJ

Beschaffungen werden in der FHJ sowohl zentral als auch dezentral abgewickelt. Je nach Art der zu beschaffenden Güter sind die Zuständigkeiten dabei wie folgt aufgeteilt:

- EDV (Hard- und Software) werden grundsätzlich zentral von der Abteilung Zentrale IT (ZIT) auf Basis der Anforderungen der Bedarfsträger und unter Berücksichtigung der jeweiligen Hausstandards abgewickelt.
- Die Gebäudeinfrastruktur, Büromaschinen sowie Amts- und Geschäftsausstattung werden von der Abteilung Facility Management (FMA) zentral abgewickelt.
- Die übrigen Beschaffungsvorgänge werden durch die dezentralen Organisationseinheiten – nach Rücksprache mit der Abteilung FMA hinsichtlich der sicherheitsrelevanten Aspekte – direkt abgewickelt.

²⁴ Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen sind vom BVergG 2006 ausgenommen, wenn die zu erbringende Leistung weder im ausschließlichen Eigentum des Auftraggebers verbleibt, noch die Leistungen vollständig durch den Auftraggeber vergütet werden.

6.5.1 Interne Regelungen der FHJ

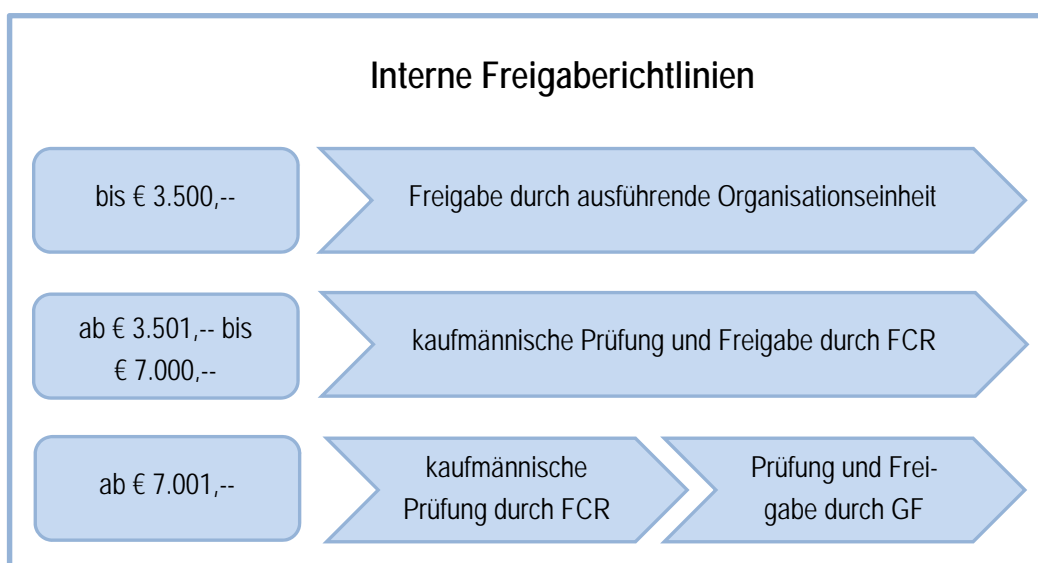
Für die Abwicklung der Bestellvorgänge bestehen interne Freigaberichtlinien bzw. für die Abwicklung von Vergabeverfahren eine interne Verfahrensanweisung. Die internen Freigaberichtlinien sowie die interne Verfahrensanweisung für die Durchführung von Ausschreibungen sind verbindlich und elektronisch zugänglich.

In den Freigaberichtlinien sind die Zuständigkeiten für die Prüfung und Freigabe der Bestellungen anhand festgelegter Wertgrenzen geregelt. Bis zu einem Bestellwert von €3.500,-- erfolgt die Freigabe der Bestellung sowie die Dokumentation direkt in der Organisationseinheit.

Bei Bestellungen zwischen €3.500,-- und €7.000,-- werden alle Unterlagen (Bestellungen, Vergleichsangebote etc.) an die zum Department Management Services gehörende Organisationseinheit „Finanzen, Controlling, Rechnungswesen (FCR)“ übermittelt, die nach einer kaufmännischen Prüfung die Bestellung freigibt.

Ab einem Bestellwert von €7.001,-- erfolgt zusätzlich eine Prüfung und Freigabe durch die GF.

Die internen Freigaberichtlinien sehen vor, dass ab einer Investition in das Anlagevermögen von über €400,-- ein Investitionsantrag auszufüllen ist. Dieser enthält eine Kurzbezeichnung des Vorhabens, Informationen über die anfallenden Ausgaben (laufend, einmalig), Angaben über auswählende und bestellende Organisationseinheiten sowie eine kurze Begründung des Vorhabens. Der Investitionsantrag ist vom Kostenstellenverantwortlichen zu unterschreiben. Investitionsanträge über €7.000,-- werden von der Abteilung FCR geprüft und von der GF freigegeben.



Quelle: Interne Richtlinien der FHJ; aufbereitet durch LRH

Für die Durchführung von Ausschreibungen besteht eine interne Verfahrensweisung der GF. Diese enthält eine Übersicht über die im Zuge eines Bestellvorganges zu berücksichtigenden Schritte. Zu Beginn sind die unterschiedlichen vergaberechtlichen Auftragsarten angeführt. Weiters finden sich in der Verfahrensweisung Anmerkungen zur Ermittlung des geschätzten Auftragswertes sowie Hinweise auf das Splittingverbot und etwaige Konsequenzen bei Über- bzw. Unterschreiten des geschätzten Auftragswertes.

Die Verfahrensweisung beinhaltet außerdem eine Aufstellung der im OSB bzw. USB zulässigen Vergabeverfahren und deren Ablauf je Auftragsart. Die Verfahrensweisung sieht vor, dass vor einer Durchführung eines Verhandlungsverfahrens die Abteilung Personal und Recht zu kontaktieren ist.

Unterschiedliche Prüfschemata geben einen Überblick über die zulässigen Vergabeverfahren je Auftragsart und Auftragswert.

Der LRH stellt anerkennend fest, dass das interne Regelwerk betreffend die gesetzeskonforme Durchführung von Vergabeverfahren die wesentlichen Verfahrensschritte ausführlich behandelt.

Das am häufigsten angewandte Vergabeverfahren (87 %) stellt die Direktvergabe dar. Dieses Verfahren ist grundsätzlich formfrei. Dem Auftraggeber bleibt es jedoch überlassen, in diesem Bereich (aktuell für Vergaben unter € 100.000,--) eigene Festlegungen, beispielsweise hinsichtlich der Anzahl der einzuholenden Vergleichsangebote, zu treffen.

Seit dem Jahr 2013 hat die FHJ in ihrem internen Regelwerk dazu im Wesentlichen folgendes festgelegt:

- Formfreie Einholung von Angeboten oder unverbindlicher Preisauskünfte (grundsätzlich mindestens drei) durch die bestellende Organisationseinheit
- Schriftliche Dokumentation der Gründe für die Entscheidung durch die bestellende Organisationseinheit

Die Bestelldeckblätter bzw. Investitionsanträge waren in allen Fällen vorhanden. In Einzelfällen erfolgte jedoch die Bestellung vor Freigabe durch die GF bzw. wurden die Bestellung und das Bestelldeckblatt erst nach Auftragserteilung und Eingang der Rechnung erstellt.

Bei Erreichen der vergaberechtlich relevanten Schwellenwerte ist seitens der GF die Einbindung der Abteilung Personal und Recht vorgesehen.

Aus dem Aktenstudium war festzustellen, dass in der Regel ein nicht standardisierter Kommunikationsaustausch zwischen der bestellenden Organisationseinheit und der Abteilung Personal und Recht erfolgt.

Der LRH erachtet jedoch bei komplexen Verfahren – insbesondere im OSB – die nicht verpflichtende Kontaktaufnahme mit der Abteilung Personal und Recht allein als unzureichende und ineffiziente Lösung.

Es wird daher empfohlen, im Rahmen der kaufmännischen Prüfung verstärkt darauf zu achten, ob vor einer Direktbeauftragung entsprechend den internen Regelungen zumindest drei Vergleichsangebote eingeholt wurden. Seitens der GF sollte sichergestellt werden, dass ab einem Bestellwert von €7.001,- der geschätzte Auftragswert korrekt ermittelt wird. Übersteigt der geschätzte Auftragswert den für die Direktvergabe jeweils aktuell geltenden Schwellenwert, so ist die Abteilung Personal und Recht jedenfalls in den Vergabeprozess einzubinden.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Christopher Drexler (Stellungnahme der Geschäftsführung FHJ):

Die GF teilt diese Beurteilungen vollinhaltlich und wird auf die Einhaltung der Empfehlung achten.

6.5.2 Interne Revision

Die GF hat die IR (siehe Kapitel 3.5) in vier Teilberichten das Beschaffungswesen der FHJ im Zeitraum von 2012 bis 2013 untersuchen lassen.

Der externe Revisor hat anlässlich seiner Prüfung im Zuge von Stichproben die Vergaben innerhalb der FHJ bereichsweise analysiert. Er nimmt in seinen vier Teilberichten nicht nur auf die maßgeblichen Rechtsgrundlagen Bezug, sondern beleuchtet vor allem die internen organisatorischen Abläufe. Seine Feststellungen und Vorschläge zielen auf eine Verbesserung der gesamten innerbetrieblichen Organisation des Beschaffungswesens ab.

Auszugsweise hat der externe Revisor folgende Feststellungen, sowohl zu einzelnen, ausgewählten Beschaffungsvorgängen, als auch gesamthaft betrachtet, getroffen.

Positiv hervorgehoben hat er

- die Implementierung der Regelungen zum Bestellwesen,
- die gute und nachvollziehbare Dokumentation der Vergaben der ZIT.

Kritisch merkt er an, dass

- das Kontrollsystem (Vier-Augen-Prinzip, Funktionstrennung) des Beschaffungsvorganges (Ausschreibung – Vergabeentscheidung) zwar gelebt wird, aber nirgends definiert ist;
- der Einkauf von Strom nicht den vergaberechtlichen Vorschriften entspricht;
- die Vergabe von Krafftfahrzeugen eingeschränkt transparent erfolgt;
- die Vergabe sämtlicher Telekommunikations- und Internetleistungen als Gesamtpaket nicht ausreichend rechtlich erörtert ist.

Im Zuge der jeweiligen Revisionen wurden auch sogenannte „Follow-up“-Prüfungen durchgeführt, worin über den Umsetzungsstatus seiner einzelnen Maßnahmenvorschläge berichtet wird. Positiv ist anzumerken, dass aus den Berichten ableitbar ist, dass die Vorschläge des externen Revisors aufgegriffen worden und teilweise umgesetzt bzw. noch in Umsetzung sind.

Folgende aus Sicht des LRH wesentliche Maßnahmen, die im Zuge der IR vorgeschlagen wurden, sind noch nicht umgesetzt:

- Ausschreibung der regelmäßigen Stromlieferungen
- Nachvollziehbarere Dokumentation der Beschaffungsvorgänge – für mehr Transparenz
- Überarbeitung der Regelwerke zum Beschaffungswesen; Anpassung an praktizierte sinnvolle Arbeitsweise

Der LRH anerkennt die Bemühungen des Managements, das Beschaffungswesen innerhalb der FHJ unter organisatorischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu reformieren.

Im Zuge seiner Stichprobenprüfung hat der LRH jedoch festgestellt, dass die rechtlich richtige Vorgehensweise bei der Vergabe von bestimmten längerfristig ausgerichteten Liefer- und Dienstleistungsaufträgen noch nicht in allen Bereichen gefestigt ist.

Wie der LRH bereits in seinem Bericht „Beratungsleistungen“ empfohlen hat, ist bei gleichartigen Aufträgen ein Wechsel der Auftragnehmer anzustreben, damit das Zustandekommen eines Naheverhältnisses verhindert wird. Für wiederkehrende Aufträge sollte der Abschluss von Rahmenvereinbarungen in Betracht gezogen werden.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Christopher Drexler (Stellungnahme der Geschäftsführung FHJ):

Die GF teilt diese Beurteilungen mit der Einschränkung, dass innerhalb von Projekten nach Möglichkeit Kontinuität zu wahren ist.

6.5.3 Projekt Einkauf 2.0

Noch während der externe Revisor den Beschaffungsprozess geprüft hat, wurde seitens der GF das Projekt „Einkauf 2.0“, ein nach eigenen Angaben „künftiges Projekt“ in Auftrag gegeben *„bei dem es um die Reorganisation des Beschaffungswesens geht“*.

Im dazu vorgelegten Projektantrag wird die Ausführung des Projektes in vier Phasen beschrieben.

In der ersten Phase wurde im Jahre 2013 von im Studiengang Industrial Management der FHJ beschäftigten Lehrenden eine Analyse der einkaufsrelevanten Daten erstellt. Dabei wurden im Wesentlichen jene für die Beschaffungsvorgänge in der FHJ relevanten Kostenarten untersucht. Die Bestellvorgänge und die damit zusammenhängenden Prozesskosten wurden mit dem jeweiligen Bestellvolumen, nach Segmenten gruppiert, verglichen.

Die aus dieser Analyse hervorgebrachten Daten werden dem Projektteam zur Verfügung gestellt.

Die Analyse setzt u. a. die Lieferanten mit den jährlichen Auftragssummen in Beziehung. Aus dieser Aufschlüsselung lassen sich Erkenntnisse über den geschätzten Auftragswert betreffend künftig auszuschreibende Vergaben ableiten.

Die neu gewonnenen Erkenntnisse sollen laut GF genutzt und für die Optimierung der künftigen Auftragsvergaben herangezogen werden.

Da es sich um ein „project in progress“ handelt, sind nach Angaben der GF weitere Schritte erforderlich und ist die Umsetzung der laut vorliegender Analyse noch zu erarbeitenden Verbesserungsmaßnahmen für Herbst/Winter 2014/2015 geplant.

Der LRH stellt positiv fest, dass die vorgelegte Analyse zur Optimierung des Einkaufsprozesses von internen Experten erarbeitet wurde. Sie betrachtet die wirtschaftlich relevanten Gesichtspunkte der einzelnen Beschaffungsvorgänge und die damit verbundenen Prozesskosten. Insgesamt sollen prozessuale Verbesserungen erreicht werden.

Laut vorliegendem – nicht unterzeichnetem – Projektantrag sollen in der zweiten Phase prozessuale Verbesserungen im Ablauf von Investitionen und Bestellungen erarbeitet werden. Dabei sollen sowohl die zentralen Services als auch Studiengänge einbezogen werden.

In der Phase drei geht es um die IT-Unterstützung für den Einkaufsprozess. Es ist beabsichtigt, ein Lastenheft mit einer konkreten Beschreibung der zukünftigen Softwareunterstützung des Einkaufes auszuarbeiten.

Die Umsetzung und Implementierung der Softwareunterstützung (vierte Phase) soll an ein externes Unternehmen vergeben werden.

Die Kosten der ersten Projektphase in Höhe von €9.500,- umfassen laut Projektantrag die geschätzten internen Aufwendungen für die Erstellung der Analyse der einkaufsrelevanten Daten.

Die Höhe der Gesamtkosten wird nach Angaben des Leiters für „Finanzen, Controlling und Rechnungswesen“ erst am Ende der ersten Projektphase ermittelbar sein.

Ein konkreter Bezug zu den in den Revisionsberichten getroffenen Feststellungen ist aus dem gegenständlichen Projekt und den dazu vorgelegten Materialien nicht unmittelbar ableitbar.

Der LRH empfiehlt prioritär und anknüpfend an die Vorschläge der IR die Regelwerke zum Beschaffungswesen praxismgerechter auszugestalten und dabei insbesondere die branchenbezogenen Besonderheiten beim Einkauf von Dienstleistungen innerhalb der FHJ zu berücksichtigen.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Christopher Drexler (Stellungnahme der Geschäftsführung FHJ):

Die GF teilt diese Beurteilungen vollinhaltlich. Die Umsetzung dieser Anregung ist bereits im Gange.

6.5.4 Zentrale Beschaffung

Bei vier der insgesamt 47 gezogenen Stichproben wurden die Bestellungen über die Bundesbeschaffung GmbH (BBG), einer zu 100 % im Eigentum des Bundes stehenden Gesellschaft, die ihre Dienste nicht nur dem Bund, sondern auch Ländern und Gemeinden sowie deren ausgegliederten Betrieben zur Verfügung stellt, abgewickelt. Diese zentrale Beschaffungsstelle hat zahlreiche Rahmenvereinbarungen mit Lieferanten abgeschlossen, die wiederum untereinander im Wettbewerb stehen und daher ihre abrufbaren Waren und Dienstleistungen zu guten Konditionen anbieten. Ein weiterer Vorteil besteht im Entfall einer übermäßigen Lagerhaltung. Insbesondere Büromaterialien und dergleichen können jederzeit abgerufen werden.

Die BBG bietet zahlreiche Serviceleistungen an und stellt Interessierten ihre Ausschreibungsunterlagen zur Verfügung.

Auch beim Land Steiermark ist eine zentrale Beschaffungsstelle, Abteilung 2 Zentrale Dienste (ABT02), eingerichtet, von welcher Rahmenverträge mit Unternehmen für die Lieferung bestimmter Warengruppen abgeschlossen wurden.

Die FHJ könnte der ABT02 ihren Bedarf an Leistungen melden. Diese würde in zeitlicher Abstimmung mit den geplanten Ausschreibungen das von der FHJ gewünschte Kontingent einer Leistung beschaffen.

Seitens der FHJ wurden bis dato allerdings noch keine Beschaffungsvorgänge über die ABT02 des Landes Steiermark abgewickelt.

Die zuvor erwähnte Analyse der Beschaffungsvorgänge in der FHJ hat gezeigt, dass die Organisation rund um das Bestellwesen hohe Prozesskosten beinhaltet. Diese Prozesskosten könnten durch vermehrte Einkäufe über zentrale Beschaffungsstellen reduziert werden. Insbesondere würde sich dadurch die Zahl der kostenintensiven Ausschreibungsverfahren reduzieren.

Der LRH empfiehlt, die Möglichkeit der zentralen Beschaffung zu forcieren, um die Prozesskosten des Einkaufes zu minimieren.

Im Zuge der Reorganisation des Beschaffungswesens der FHJ bzw. auch von weiteren Beteiligungsunternehmen des Landes ist zu überlegen, ob hinsichtlich der Beschaffung Synergien mit dem Land Steiermark (ABT02) genutzt werden könnten.

Seitens der ABT02 besteht die Bereitschaft, den Bedarf der Beteiligungsunternehmen im Rahmen der bestehenden Verträge mit zu berücksichtigen. Jedenfalls ist dazu rechtzeitig der Kontakt zur ABT02 herzustellen.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Christopher Drexler (Stellungnahme der Geschäftsführung FHJ):

Die GF wird Zusammenarbeitspotenziale prüfen.

6.6 Allgemeine Feststellungen

Die Prüfung der vom LRH ausgewählten Vergaben von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen umfasste folgende verfahrensrelevante Schwerpunkte:

1. Ermittlung des geschätzten Auftragswertes
2. Wahl des Verfahrens
 - Einholung von Vergleichsangeboten
 - Abschluss von Rahmenvereinbarungen
3. Bekanntmachung/Fristen
4. Zuschlagserteilung

Jede Vergabe wurde anhand der oben genannten Kriterien auf etwaige Mängel untersucht.

Bei den nachfolgenden Feststellungen wurde danach unterschieden, ob die Vergaben nach vergaberechtlichen Gesichtspunkten ordnungsgemäß erfolgt sind bzw. ob sie den internen Regelungen entsprochen haben.

6.6.1 Ermittlung des geschätzten Auftragswertes

Wie schon unter 6.3 angeführt, ist der geschätzte Auftragswert sachkundig zu ermitteln. Er dient der Beurteilung, ob ein maßgeblicher Schwellenwert überschritten wird und bestimmt in Folge die Wahl des richtigen Vergabeverfahrens.

Im Bereich der formfreien Direktvergabe (kein Schriftformgebot, kann auch mündlich zustande kommen) ist der Gegenstand, der Wert des Auftrages und der Name des Auftragnehmers zu dokumentieren, sofern der Dokumentationsaufwand wirtschaftlich vertretbar ist. Daneben bestehen grundsätzlich keine weiteren gesetzlichen Dokumentationspflichten. Im Sinne des Transparenzgrundsatzes des Vergaberechts sollten jedoch die einzelnen Schritte des Vergabeverfahrens aus der Aktenlage leicht und ohne großen Aufwand nachprüfbar sein.

Unter den Stichproben sind vier Direktvergaben aufgefallen, deren Netto-Bestellwert knapp unter dem für eine Direktvergabe zulässigen Schwellenwert gelegen ist:

	Leistung	Dokumentation der Schätzung des Auftragswertes	Netto-Bestellwert in €	Anzahl der Angebote
1	Dienstleistungsauftrag	nein	98.300,00	3
2	Lieferauftrag	nein	99.760,00	2
3	Lieferauftrag	nein	99.978,72	3
4	Dienstleistungsauftrag	nein	92.700,00	4

Bei diesen Stichproben handelte es sich einerseits um Investitionen in das Anlagevermögen (z. B. Lieferaufträge von Maschinen), andererseits um Dienstleistungsaufträge. Eine Dokumentation der Ermittlung des geschätzten Auftragswertes als Grundlage für die Wahl der Direktvergabe fand sich nicht in den Akten.

Der LRH stellt fest, dass aufgrund der aus den Akten ersichtlichen Information sowie aufgrund der vorliegenden Vergleichsangebote, die großteils über dem für die Direktvergabe zulässigen Schwellenwert lagen, die Wahl der Direktvergabe nicht schlüssig nachvollziehbar ist.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Christopher Drexler (Stellungnahme der Geschäftsführung FHJ):

In den vier hier angesprochenen Fällen ist die Kritik des LRH aus Sicht der GF nachvollziehbar. Anzumerken ist, dass in den untersuchten Fällen die Auftragswerte sehr nah an der Grenze für die Direktvergabe lagen, es sind aber in allen Fällen – wie vom LRH dokumentiert – mehrere Vergleichsangebote eingeholt worden.

Es wird daher empfohlen, insbesondere bei Auftragssummen nahe dem Schwellenwert für die Direktvergabe, eine Dokumentation des geschätzten Auftragswertes und die Wahl des entsprechenden Vergabeverfahrens zu verfassen.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Christopher Drexler (Stellungnahme der Geschäftsführung FHJ):

Die GF wird diese Dokumentationsprozesse verbessern.

Bei der Ermittlung des geschätzten Auftragswertes sind die Vertragsdauer sowie etwaige Vertragsverlängerungen zu berücksichtigen. Ebenso bestehen für wiederkehrende Aufträge besondere Berechnungsmethoden des geschätzten Auftragswertes. Handelt es sich um Verträge mit einer automatischen Verlängerungsklausel, so sind diese als Verträge mit unbestimmter Laufzeit anzusehen.

Da die Ermittlung des geschätzten Auftragswertes nicht durchgängig dokumentiert wurde, konnte nicht in allen Fällen nachvollzogen werden, ob die Bestimmungen über die Berechnung des Auftragswertes, vor allem hinsichtlich der Vertragsdauer bzw. im Hinblick auf wiederkehrende Leistungen, eingehalten wurden.

Der LRH empfiehlt, den geschätzten Auftragswert insbesondere in jenen Fällen ausführlich zu dokumentieren, in denen vor der Auftragserteilung die Absicht besteht, ein und denselben Auftragnehmer fortan wiederkehrend zu beauftragen.

6.6.2 Wahl des Verfahrens

Bei der Wahl des Vergabeverfahrens ist es sinnvoll zu prüfen, ob ein vereinfachtes Verfahren zulässig ist, da solche Verfahren geringere Kosten mit sich bringen und somit der Beschaffungsvorgang kostengünstiger gestaltet werden kann.

Zu den sogenannten vereinfachten Verfahren zählen:

a) Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung

Das BVergG 2006 beinhaltet Ausnahmeregelungen, bei denen unter gewissen Voraussetzungen ein vereinfachtes Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung mit nur einem Unternehmer (§ 29 Abs. 2 Z. 2 und Z. 5 BVergG 2006) sowohl im OSB als auch im USB zulässig ist. Dies betrifft insbesondere technische Spezifikationen, den Schutz von Ausschließlichkeitsrechten und zusätzliche Lieferungen des ursprünglichen Unternehmers.

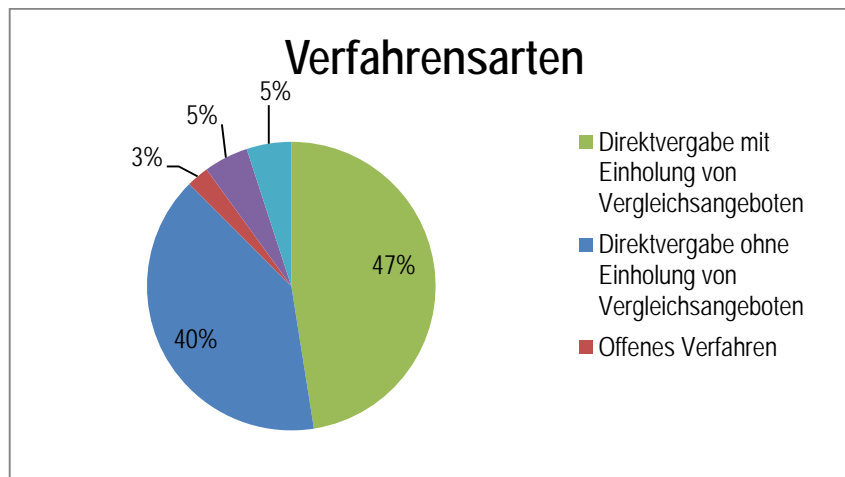
b) Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung

Im Zuge der Vergaberechtsnovelle 2012 wurde mit der Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung für Liefer- und Dienstleistungen bis € 130.000,- eine weitere Verfahrenserleichterung im Subschwelenbereich ermöglicht.

c) Direktvergabe

Die am häufigsten in der FHJ angewandte Verfahrensart (87 %) stellt die Direktvergabe von Leistungen dar. Dieses Verfahren ist grundsätzlich formfrei. Dem Auftraggeber bleibt es jedoch überlassen eigene Festlegungen, beispielsweise hinsichtlich der Anzahl der einzuholenden Vergleichsangebote, zu treffen. Die Direktvergabe von Leistungen ist zulässig, wenn der geschätzte Auftragswert unter dem diesbezüglichen Subschwelenwert (aktuell € 100.000,-) liegt.

Anhand der gezogenen Stichproben wurde festgestellt, dass die FHJ ihre Liefer- und Dienstleistungsaufträge bevorzugt in vereinfachten Verfahren, wie der Direktvergabe bzw. im Verhandlungsverfahren, vergibt.



Bei der Analyse der Stichproben zeigte sich, dass **in einem Fall eine Direktvergabe** eines Lieferauftrages erfolgte, obwohl der Auftragswert im OSB lag. In diesem Fall wurde ein eingeholtes Angebot mit den Preisen der BBG für diese Lieferung verglichen. Da das eingeholte Angebot unter dem Preis der BBG lag, wurde direkt, ohne Einleitung eines Vergabeverfahrens, bestellt.

Der LRH stellt fest, dass diese Vorgehensweise unzulässig ist und den Bestimmungen des BVergG 2006 widerspricht.

Der LRH verweist auf die Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen, insbesondere auf die Wahl des richtigen Vergabeverfahrens, um etwaige Vergabekontrollverfahren und zivilrechtliche Schadenersatzverfahren hintanzuhalten.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Christopher Drexler (Stellungnahme der Geschäftsführung FHJ):

Der Maßgabe des LRH wird in Zukunft Folge geleistet.

Wirtschaftlich betrachtet ist ein vereinfachtes Vergabeverfahren zwar kostengünstig, jedoch aufgrund der zu beachtenden Schwellenwerte nicht in jedem Fall zulässig.

Der LRH empfiehlt die Wahl des Vergabeverfahrens sowie insbesondere etwaige Umstände, die die Anwendung einer Ausnahmeregelung im Sinne der BVergG 2006 rechtfertigen, zu dokumentieren, um die Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Christopher Drexler (Stellungnahme der Geschäftsführung FHJ):

Die GF wird diese Dokumentationsprozesse verbessern.

Der LRH empfiehlt aufgrund der branchenspezifischen Besonderheiten (insbesondere Forschung und Technik) häufiger von den gesetzlichen Ausnahmeregelungen und verfahrenserleichternden Bestimmungen Gebrauch zu machen.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Christopher Drexler (Stellungnahme der Geschäftsführung FHJ):

Der Maßgabe des LRH wird in Zukunft Folge geleistet.

6.6.3 Einholung von Vergleichsangeboten

Zulässig, aber gesetzlich nicht verpflichtend ist es, im Rahmen der Direktvergabe auch vergleichende Preisauskünfte einzuholen. Über die eingeholten vergleichenden Preisauskünfte ist eine Dokumentation anzulegen.

Positiv ist zu erwähnen, dass die FHJ einen solchen Angebotsvergleich aktuell in ihren internen Richtlinien vorsieht.

Der Großteil der überprüften Auftragsvergaben (87 %) wurde direkt vergeben. Von den insgesamt 35 geprüften Direktvergaben wurden bei 19 Direktvergaben zwischen zwei und vier Vergleichsangebote eingeholt. Daraus lässt sich erkennen, dass bei Direktvergaben seitens der FHJ in den vergangenen Jahren bereits wirtschaftliche Überlegungen angestellt wurden.

Jene Bereiche, in denen die Direktvergabe ohne Einholung von Vergleichsangeboten erfolgte, betrafen teils wiederkehrende Beratungsleistungen, Inserate- und Medienkooperationen, IT-Wartungsverträge und einige spezifische Beauftragungen (spezielle Maschinen, Chipkarten) sowie die Energielieferungen an die Standorte Kapfenberg und Bad Gleichenberg.

Mündlich eingeholte Vergleichsangebote – insbesondere im Bereich der Studiengänge – waren selten vermerkt und mussten daher gesondert erfragt werden.

Der LRH empfiehlt, die eingeholten Angebote zum Bestellakt zu geben oder in sonst geeigneter Weise zu dokumentieren.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Christopher Drexler (Stellungnahme der Geschäftsführung FHJ):

Der Maßgabe des LRH wird in Zukunft Folge geleistet.

Seitens der FHJ wurden eigene Musterformulare für die Begründung der direkten Lieferantenauswahl, speziell zur Verwendung bei der Direktvergabe von Leistungen, für die Mitarbeiter verbindlich herausgegeben. Durch die Verwendung dieser Formulare soll die Nachvollziehbarkeit für die direkte Lieferantenauswahl gewährleistet werden.

Der LRH stellt fest, dass diese Formulare trotz verbindlicher Verfahrensanweisung nicht durchgängig verwendet werden.

Der LRH empfiehlt der FHJ dafür zu sorgen, dass die internen Verfahrensanweisungen eingehalten und die entsprechenden Formulare verwendet werden, um die Nachvollziehbarkeit der Direktvergabe ohne Einholung von Vergleichsangeboten zu gewährleisten.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Christopher Drexler (Stellungnahme der Geschäftsführung FHJ):

Die GF wird diese Dokumentationsprozesse verbessern.

6.6.4 Abschluss von Rahmenvereinbarungen

Bei Rahmenvereinbarungen handelt es sich um Vereinbarungen zwischen einem oder mehreren Auftraggebern und einem oder mehreren Unternehmern, die zum Ziel haben, die Bedingungen für Aufträge, die während eines Zeitraumes von im Regelfall drei Jahren vergeben werden sollen, festzulegen.

Für den Auftraggeber bestehen dabei keine Abnahmeverpflichtungen. Durch die Rahmenvereinbarung wird der Auftraggeber in die Lage versetzt, auch auf Märkten die einer stetigen (z. B. technologischen) Weiterentwicklung unterliegen, seine Leistung bestmöglich zu beziehen.

Der LRH stellt fest, dass in den geprüften Fällen nur vereinzelt Rahmenvereinbarungen abgeschlossen wurden, obwohl beispielsweise in den Bereichen EDV-Wartung oder Werbung bzw. Personalanzeigen regelmäßig gleichartige Aufträge an ein und dieselben Unternehmen vergeben werden. Die Auftragsvergabe erfolgte dabei immer gesondert im Wege der Direktvergabe. Vergleichsangebote anderer Anbieter wurde nicht eingeholt.

Auch wenn die Zufriedenheit des Auftraggebers eine wiederholte Auftragsvergabe an ein und dasselbe Unternehmen nahe legt, so sind dennoch Vergleichsangebote einzuholen, um z. B. von Preisschwankungen am Markt profitieren zu können.

Der LRH empfiehlt für regelmäßig wiederkehrende und gleichartige Beauftragungen den Abschluss von Rahmenvereinbarungen mit mehreren Unternehmen. Dadurch soll – wenn auch in einem verhältnismäßig kleinen Bereich – ein häufiger Wettbewerb ermöglicht werden.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Christopher Drexler (Stellungnahme der Geschäftsführung FHJ):

Die Umsetzung dieser Maßgabe wird geprüft.

6.6.5 Bekanntmachung/Fristen

Je nachdem, ob der geschätzte Auftragswert im OSB oder im USB liegt, sind unterschiedliche Bekanntmachungsbestimmungen zu berücksichtigen. Während im OSB EU-weit auszuschreiben ist, genügt im USB eine österreichweite Bekanntmachung.

Die Überprüfung der Stichproben hat gezeigt, dass die vergaberechtlichen Bekanntmachungsbestimmungen im OSB und USB sowie die vergaberechtlichen Fristen (z. B. Zuschlagsfrist, Stillhaltefrist) eingehalten wurden.

6.6.6 Vergabevermerk/Dokumentation

Der Auftraggeber hat nach Auftragserteilung einen Vergabevermerk anzufertigen, sofern der Dokumentationswert wirtschaftlich vertretbar ist. Die Dokumentation hat den Gegenstand des Auftrages, den Wert des Auftrages sowie den Namen des Auftragnehmers zu enthalten.

Aufgrund der getrennten und teils dezentralen Archivierung der Bestellunterlagen und der sonstigen vergaberelevanten Dokumentationen (z. B. Angebotseinholung) konnten die für eine allfällige Nachprüfung relevanten Angaben, wie sie in einem Vergabevermerk anzuführen sind, nur mit großem Aufwand ermittelt werden.

Dies erschwerte einerseits eine eindeutige Zuordnung und Erkennbarkeit der jeweils gewählten Verfahrensart, insbesondere im USB sowie andererseits die Nachprüfbarkeit der Vergabeverfahren.

Um künftig eine bessere Nachvollziehbarkeit einzelner Leistungsvergaben zu gewährleisten, empfiehlt der LRH, das grundsätzlich gesetzeskonforme Regelwerk noch um die Vorlage eines Vergabevermerkes zu erweitern.

Die internen Regeln sollten das System der Archivierung der vergaberechtlich relevanten Unterlagen so festlegen, dass durch die Bündelung der relevanten Informationen eine etwaige Nachprüfung erleichtert wird.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Christopher Drexler (Stellungnahme der Geschäftsführung FHJ):

Die Umsetzung dieser Maßgabe wird geprüft.

6.7 Einzelfeststellungen

6.7.1 Strom

Im Zuge der letzten Stromausschreibung im Jahre 2005 wurde ein Unternehmen mit der Energielieferung für alle drei Standorte der FHJ (Graz, Kapfenberg, Bad Gleichenberg), zunächst befristet bis Ende des Jahres 2008, beauftragt.

Für den Standort Graz wurde der Energieliefervertrag nach Auslaufen der Frist weiter verlängert. Anstelle des bei der ursprünglichen Ausschreibung festgesetzten Preises wird die Preisbildung aktuell über eine Formel für den Kauf über die Strombörse errechnet. Die im Vorhinein zu beauftragende Menge ist seitens der FHJ gegenüber dem Energielieferanten zu bezeichnen und der Abruffermin gesondert bekanntzugeben.

Mit dem derzeitigen Energielieferanten besteht darüber hinaus eine weitere Kooperationsvereinbarung: Die FHJ stellt am Standort Graz ihre Dachflächen für die Betreibung einer Photovoltaik-Anlage zur Verfügung. Mit dem Energiefluss aus dieser Anlage können die Hörsäle der FHJ beleuchtet werden.

Der LRH wertet den ökologischen Gesichtspunkt zur Nutzung erneuerbarer Energie in dieser Vereinbarung grundsätzlich positiv.

Aufgrund des in dieser Vereinbarung enthaltenen Bezuges zu künftigen Energielieferungen und vor dem Hintergrund, dass die derzeitige Beauftragung nicht rechtskonform erfolgt ist, kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die gegenständliche Kooperationsvereinbarung geeignet ist, den freien Wettbewerb zu beeinträchtigen.

Für die Standorte Kapfenberg und Bad Gleichenberg wurden in den Jahren 2009 bzw. 2010 neue Stromlieferverträge mit jeweils regionalen Anbietern abgeschlossen. Ein Vergabeverfahren bzw. die Einholung von Vergleichsangeboten wurde damals der Aktenlage nach in beiden Fällen nicht durchgeführt.

Der LRH empfiehlt, ehestmöglich eine rechtskonforme Vergabe des künftigen Energiebezuges herbeizuführen.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Christopher Drexler (Stellungnahme der Geschäftsführung FHJ):

Die Umsetzung dieser Maßgabe wird durchgeführt.

Voraussichtlich erfolgt künftig der Energiezukauf über die BBG.

Die GF hält jedoch fest, dass bei den bisherigen Vergaben an die Energieversorger der Standortgemeinden stets bestmögliche Preise erzielt worden sind.

Nach Auslaufen der aktuell noch bis Ende 2014 weiterbefristeten Energielieferverträge ist entweder für alle Standorte

- a) der Energiebezug neu auszuschreiben oder
- b) der Energiebezug über eine zentrale Beschaffungsstelle (BBG) zu beziehen.

ad a)

Im Falle einer Ausschreibung ist zu beachten, dass die Wahl der Methode zur Berechnung des geschätzten Auftragswertes nicht den Zweck verfolgen darf, die Anwendung des BVergG 2006 zu umgehen und daher zusammengehörende Aufträge nicht ohne objektive Begründung getrennt vergeben werden dürfen.

Wenn zusammengehörige Lieferaufträge in mehreren Losen vergeben werden sollen, berechnet sich der Auftragswert nach dem kumulierten Wert aller Einzellöse. Übersteigt dieser kumulierte Wert den entsprechenden Schwellenwert (OSB bzw. USB), so unterliegt grundsätzlich die Vergabe aller Lose den jeweiligen Bestimmungen des BVergG 2006 über Ober- bzw. Unterschwellenaufträge.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass einzelne Kleinlose eines Oberschwellenauftrages nicht im OSB ausgeschrieben werden müssen. Voraussetzung ist, dass der geschätzte Auftragswert des einzelnen Kleinloses unter €80.000,- liegt sowie die Summe aller Kleinlose weniger als 20 % des Gesamtauftragsvolumens beträgt.

Der Auftraggeber kann dabei festlegen, ob Bieter Angebote nur für alle Lose gemeinsam, für einzelne Lose oder für eine bestimmte Loskombination abgeben können.

Es besteht auch die Möglichkeit, die Lieferung von Ökostrom als Zuschlagskriterium in die Leistungsbeschreibung mit aufzunehmen.

Abhängig von der angestrebten Vertragsdauer ist daher seitens der FHJ der geschätzte Auftragswert für alle drei Standorte zu ermitteln. Aufgrund der derzeit anfallenden jährlichen Energiekosten ist von einem im OSB liegenden Gesamtauftragswert auszugehen. Ob auf einen der Standorte die Kleinlosregelung zur Anwendung kommt, ist seitens der FHJ anhand der geschätzten Auftragswerte der einzelnen Standorte genau zu prüfen.

ad b)

Darüber hinaus könnten die Energielieferungen auch über eine zentrale Beschaffungsstelle, z. B. der BBG, beauftragt werden. Dieser gegenüber muss der Lieferant die atomstromfreie Aufbringung sowie einen 80 %igen Anteil an erneuerbaren Energien gewährleisten. Darüber hinaus stellt die zentrale Beschaffung in einem Teillos die Versorgung von zertifiziertem Ökostrom nach dem österreichischen Umweltzeichen (UZ46) sicher.

Der Bezug über die zentrale Beschaffungsstelle würde der FHJ die Durchführung eines aufwändigen Vergabeverfahrens im OSB ersparen.

Abschließend wird festgehalten, dass nur die Energielieferung an sich verhandelbar ist. Die Netznutzung und der dahingehend abgeschlossene Netznutzungsvertrag kann daher nicht Gegenstand eines durchzuführenden Ausschreibungsverfahrens sein.

6.7.2 Telefonie/Internet

Bereits im Jahr 2004 wurde im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens ein Unternehmen mit der Implementierung des VoIP-Telekommunikationssystems beauftragt. Das System wurde sukzessive ausgebaut und infolgedessen der bestehende Vertrag nachverhandelt. Weitere Telekommunikations- und Internetleistungen wurden im Jahr 2008 in das bestehende Vertragswerk einbezogen.

Im Jahr 2010 wurden diese Leistungen unter Beiziehung und auf Anraten eines externen Beraters direkt vergeben. Dazu wurden zwei Angebote eingeholt.

Der LRH stellt zu den nachverhandelten Vertragsänderungen im Jahr 2008 fest, dass vergabefreie Vertragsänderungen in Form von Nachverhandlungen mit dem bereits beauftragten Unternehmen dann unzulässig sind, wenn es sich um wesentliche Leistungsänderungen handelt. Dies trifft beispielsweise dann zu, wenn der Auftrag in großem Umfang auf ursprünglich nicht vorgesehene Dienstleistungen erweitert wird.

Der LRH stellt fest, dass diese Vorgehensweise den Bestimmungen des BVergG 2006 widerspricht. Für die Vergabe des Gesamtpaketes wäre bereits im Jahre 2008 ein Vergabeverfahren durchzuführen gewesen.

Zur Direktvergabe des Gesamtpaketes im Jahr 2010 wird festgehalten, dass es sich um gleichartige Leistungen handelt, die

- a) einen einheitlichen Bieterkreis betreffen und
- b) zeitnah vergeben wurden.

Bei gleichartigen Leistungen ist daher – entgegen den Ausführungen des externen Beraters – für die Ermittlung des geschätzten Auftragswertes der Gesamtwert aller zu vergebenden Leistungen zusammenzurechnen.

Der LRH stellt fest, dass die im Jahr 2010 durchgeführte Direktvergabe gegen die vergaberechtlichen Bestimmungen verstoßen hat. Für die Ermittlung des geschätzten Auftragswertes hätte der vierfache Jahresauftragswert herangezogen und ein Verfahren im OSB durchgeführt werden müssen, da der Lieferauftrag unbefristet abgeschlossen wurde.

**Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Christopher Drexler
(Stellungnahme der Geschäftsführung FHJ):**

Die Kritik betrifft die Vergabe der Telekommunikationsdienstleistungen im Jahr 2010. Wie der LRH einräumt, hat es aber lediglich an einer vertieften Nachforschung im Vorfeld der Vergabe gefehlt; den Empfehlungen des LRH wird daher im Falle künftiger Vergabeentscheidungen nachgekommen werden.

Der Revisor hat im Zusammenhang mit der Prüfung der Beschaffung der Telekommunikationslösung festgehalten, dass seitens der FHJ davon ausgegangen wurde, dass österreichweit lediglich die zwei Unternehmen, von denen Vergleichsangebote eingeholt wurden, technisch zur Leistungserbringung in der Lage wären.

Im OSB kann ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung durchgeführt werden, wenn die Leistung aus technischen Gründen nur von einem Unternehmen erbracht werden kann. In diesem Fall hat der Auftraggeber vor der Verfahrensauswahl ernsthafte Nachforschung auf europäischer Ebene anzustellen und zu prüfen, ob EU-weit die Leistung nur von einem Unternehmer erbracht werden kann. Ein solcher Nachweis wurde jedoch nicht beigebracht.

Der LRH empfiehlt, bei beabsichtigter neuerlicher Vergabe der Internet- und Telefonieleistungen für die Auftragsvergabe den durch Zusammenrechnung der einzelnen Teilleistungen zu ermittelnden Gesamtauftragswert heranzuziehen.

Das Land Steiermark hat in den Bereichen Internet und Telefonie Verträge abgeschlossen, die unter gewissen Voraussetzungen auch seitens der Beteiligungsunternehmen genutzt werden könnten.

In Absprache mit dem Land Steiermark (ABT02) sollte geprüft werden, ob gemeinsam genutzte Rahmenvereinbarungen den Vertragsparteien einen Vorteil bringen würden.

**Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Christopher Drexler
(Stellungnahme der Geschäftsführung FHJ):**

Der Empfehlung wird nachgekommen werden.

6.7.3 Hochschulinformationssystem

Im OSB erfolgte die Vergabe eines sogenannten „Campusmanagementsystems“. Dabei handelt es sich um ein IT-System, das die im Bereich Studium und Lehre einer

Hochschule anfallenden Geschäftsprozesse, wie z. B. Bewerbung, Einschreibung, Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen, abdeckt.

Vor der Leistungsausschreibung wurde seitens der FHJ eine Marktstudie durchgeführt. Im Rahmen dieser Studie wurden vier Unternehmen zur Präsentation ihrer Systeme eingeladen. Dieser Einladung folgten zwei Unternehmen.

Die Auftragsvergabe erfolgte schließlich nach EU-weiter Ausschreibung in einem offenen Verfahren. Am Verfahren nahmen jene zwei Unternehmen teil, die bereits im Rahmen der Marktstudie ihre Systeme präsentiert hatten.

Der LRH stellt fest, dass die vergaberechtlichen Vorgaben betreffend die EU-weite Ausschreibung sowie die verfahrensrechtlichen Fristen eingehalten wurden. Weiters erfolgte die Mitteilung der Zuschlagserteilung und der Ausscheidung eines Bieters an die am Verfahren Beteiligten vergaberechtskonform. Ebenso erfolgte die Bekanntmachung des vergebenen Auftrages entsprechend den vergaberechtlichen Bestimmungen.

6.7.4 Zugekaufte Fremdleistungen

Unter „zugekaufte Fremdleistungen“ fallen sämtliche Beauftragungen, die sich nicht in bestimmter Weise kategorisieren lassen. Unter dieser Kostenart werden, angefangen von Portospesen, über Reise- und Transportleistungen bis hin zu Gebühren- und Serviceleistungen verschiedenster Art, sämtliche „Fremdleistungen“ verbucht. Es betrifft vorwiegend Aufträge im Wert von unter € 7.000,--.

Der Revisionsbericht „Dezentrale Beschaffung unter der Wertgrenze für Freigabe durch Geschäftsführung“ untersuchte diese Beschaffungen näher. Seine wesentlichsten Feststellungen gehen dahin, dass das Beschaffungswesen insgesamt ausführlicher dokumentiert werden sollte und in einigen Bereichen auf Besonderheiten im Bestellwesen einzugehen ist und das Regelwerk diesbezüglich überarbeitet werden sollte.

6.7.5 Beratungsleistungen

Grundsätzlich hat die Vergabe von Beratungsleistungen, als geistige Dienstleistung, im Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung zu erfolgen.

Wenn die Kosten des Beschaffungsvorganges mit mehreren Unternehmern wirtschaftlich nicht vertretbar erscheinen, bietet der Gesetzgeber den Auftraggebern neben der Direktvergabe bis zu bestimmten Wertgrenzen auch die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung mit nur einem Unternehmer durchzuführen.

Vor der Vergabe und Inanspruchnahme einer externen Beratungsleistung sollten jedenfalls folgende Aspekte überprüft werden:

- Notwendigkeit des Beraterinsatzes
- Wirtschaftlichkeit
- Art und Auswahl des Vergabeverfahrens
- Erfolgskontrolle
- Umsetzung und Nutzung der Beratungsergebnisse

Die FHJ hat im fünfjährigen Vergleichszeitraum laut Kostenstellenauswertung unter Außerachtlassung der jährlich vorgenommenen Rückstellungen für allfällige Prozesskosten und Sonstiges durchschnittlich rund €73.000,- für Rechts- und Beratungskosten ausgegeben.

Im Vergleich mit dem Personalaufwand in Höhe von rund €27,6 Mio. betragen die Rechts- und Beratungskosten der FHJ im Wirtschaftsjahr 2012/2013 rund €93.500,-, das sind lediglich 0,34 %.

Der LRH empfiehlt darauf zu achten, dass insbesondere Kernleistungen, wie beispielsweise im Bereich F&E, von eigenen Experten und eventuell auch unter Einbindung von Studierenden wahrgenommen werden.

Ebenso sollten für vergaberechtliche Fragestellungen, etwa der Splittung von Aufträgen bzw. der Wahl des Verfahrens, vor Beauftragung eines externen Beraters die Mitarbeiter der Abteilung Personal und Recht herangezogen werden.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Christopher Drexler (Stellungnahme der Geschäftsführung FHJ):

Den Empfehlungen des LRH wird ausdrücklich zugestimmt.

Die vom LRH geprüften Beratungsleistungen wurden in den überwiegenden Fällen, da unter dem Subschwellenwert gelegen, direkt vergeben. Insbesondere bei den geprüften Rechtsberatungsleistungen wurden keine Vergleichsangebote eingeholt.

Das intern vorgesehene Formular „direkte Lieferantenauswahl“ wurde nur in vereinzelten Fällen verwendet.

Das Einholen von vergleichenden Preisauskünften ist im Vergaberecht nicht ausdrücklich vorgeschrieben. Sofern es nach der Auftragshöhe wirtschaftlich vertretbar ist, hält

dies der LRH aber im Sinne einer sorgsamten Verwendung von Steuermitteln für geboten (siehe auch Bericht des LRH zu den „Beratungsleistungen“).

Der LRH empfiehlt Vergleichsangebote einzuholen bzw. das vorgesehene Formular zu verwenden, um die Nachvollziehbarkeit der Auftragserteilung zu gewährleisten.

**Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Christopher Drexler
(Stellungnahme der Geschäftsführung FHJ):**

Dem LRH wird zugestimmt.

Projekt Motivation und Transparenz

Die FHJ plant die Neugestaltung der Personalwirtschaft. Im Mittelpunkt steht dabei die Ausarbeitung eines Gehaltsschemas. Nach Angaben der GF fehlt der FHJ bereits seit ihrer Gründung ein einheitliches, transparentes Gehaltsschema, das interne Karriere-möglichkeiten zulässt.

Die GF der FHJ hat sich dazu entschlossen, für die Neugestaltung der Personalwirtschaft einen externen Unternehmensberater begleitend beizuziehen.

Zu Beginn des Jahres 2012 holte die FHJ von vier Unternehmensberatern detaillierte Angebotsbeschreibungen ein.

Die dem LRH vorgelegten Angebotsbeschreibungen beinhalten verschiedene Leistungsziele in unterschiedlicher Ausführungstiefe. Gemeinsam ist allen, dass ein neues Gehaltsschema in der FHJ implementiert werden soll.

Die Angebote und Auftritte der externen Berater wurden neben den Kosten insbesondere nach Qualitätsmerkmalen (im Verhältnis 1:7) gewichtet.

Der Unternehmensberater mit der höchsten Gesamtpunktezahl wurde am 8. Mai 2012 mit der Umsetzung des Projektes „Motivation und Transparenz“ beauftragt.

Vereinbart wurde ein Zeithonorar auf Tagsatzbasis in Höhe von € 1.450,-- netto. Für längere operative Ausarbeitungen sollte ein reduzierter Tagsatz von € 1.200,-- netto zur Anwendung kommen.

Am 24. September 2012 wurden als Rahmen für die Erbringung von Dienstleistungen für das Projekt „Motivation und Transparenz“ 51 Leistungseinheiten zu € 1.450,--, das entspricht einem Auftragswert von € 73.950,--, und 15 Leistungseinheiten zu € 1.250,--,

das entspricht einem Auftragswert von € 18.750,--, zusammen also Leistungen in der Höhe von **€92.700,00 netto** (das sind € 111.240,-- inkl. USt) bestellt.

Tatsächlich abgerechnet wurden

im Jahr 2012	€ 110.000,-- inkl. USt,
im ersten Halbjahr 2013	€ 44.000,-- inkl. USt,
insgesamt daher bis Mitte 2013	€154.000,-- inkl. USt.

Der LRH stellte fest, dass es bereits im ersten Halbjahr 2013 zu einer Kostenüberschreitung von € 42.760,-- gekommen ist.

Die Kostenüberschreitung resultiert nach Angaben der GF aus der nicht vorhersehbaren Komplexität des Projektes. Vor Einführung des neuen Gehaltsschemas musste die Funktionsstruktur definiert und die Funktionen der Mitarbeiter neu zugeordnet werden. Von fünf vorgesehenen Projektmodulen waren zum Prüfzeitpunkt drei absolviert.

Das Projekt soll nach dem derzeitigen Entwicklungsstand bis Mitte 2015 abgeschlossen und das einheitliche Gehaltsschema in die administrativen Systeme implementiert werden.

Der LRH stellt dazu fest, dass es sich bei der Vergabe von einer Unternehmensberatungsleistung um eine prioritäre Dienstleistung handelt, die nach strengen vergaberechtlichen Formvorschriften zu erfolgen hat. Ab einem geschätzten Auftragswert von € 100.000,-- ist jedenfalls ein Ausschreibungsverfahren mit vorhergehender Bekanntmachung durchzuführen. Eine Dokumentation über den geschätzten Auftragswert konnte den vorgelegten Unterlagen nicht entnommen werden.

Da geistige Dienstleistungen im Vorhinein schwer zu quantifizieren sind, ist der geschätzte Auftragswert in Grenzbereichen so festzulegen, dass ein gewisser Spielraum für nachträgliche Kostenentwicklungen eingerechnet wird.

Aufgrund der entstandenen Kostenüberschreitung ist für die noch offenen Module eine angemessene Kostenbegrenzung zu vereinbaren.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Christopher Drexler (Stellungnahme der Geschäftsführung FHJ):

Dem LRH wird zugestimmt. Die Anregung wird aufgenommen und berücksichtigt werden.

7. VERWALTUNG

7.1 Abteilung 8 Wissenschaft und Gesundheit

Gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung ist die ABT08 für die Angelegenheiten der Fachhochschulen und Fachhochschul-Studiengänge zuständig.

Mit dem Beteiligungsmanagement der FHJ GmbH ist abteilungsintern das Referat Wissenschaft und Forschung befasst.

Der LRH überprüfte, in welcher Form die ABT08 das Beteiligungsmanagement der FHJ wahrnimmt.

Zwischen der ABT08 und der Geschäftsführung der FHJ finden nach Angaben der Abteilungsleitung etwa alle sechs Wochen Gesprächstermine statt. Rückfragen des LRH bei den zuständigen Mitarbeitern ergaben, dass wesentliche Entwicklungen und Fakten betreffend die FHJ abteilungsintern bekannt sind.

Während des geprüften Zeitraumes führte die ABT08 begleitet von einem externen Berater ein Reporting-File (in Excel) ein, welches sich zum Prüfungszeitpunkt im Stadium der Weiterentwicklung befand.

Das Reporting beinhaltet wesentliche Daten, wie die Plan- und Ist-Liquidität, eine Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV), Mitarbeiterkennzahlen, Kennzahlen bezüglich F&E-Leistung der Gesellschaft. Zudem sollten Plan-Ist-Abweichungen von Seiten der FHJ kommentiert werden.

Die ABT08 nimmt diese Zahlen zur Kenntnis und stellt gelegentlich, vor allem wenn auffällige Soll-Ist-Abweichungen aufgetreten sind, Rückfragen. Das Reporting erfolgt hinsichtlich der Liquidität quartalsmäßig und jeweils ein bis zwei Monate im Nachhinein, was sich aus der Fristigkeit der laufenden Buchhaltung ergibt.

Überweisungen der Landesmittel an die FHJ sollten nach Angaben der ABT08 je nach Liquiditätsbedarf nach Anforderung durch die FHJ durchgeführt werden, was den Wahrnehmungen des LRH zufolge nicht immer der Fall gewesen ist (siehe Feststellungen auf Seite 72 in Kapitel 4.6).

Die Auszahlungen werden über die landesweite Datenbank zur Fördermittelabwicklung (LDF) durchgeführt. Eine Eingabe ins SAP-Buchhaltungssystem des Landes erfolgt nicht durch die ABT08, sondern durch die Fachabteilung Landesbuchhaltung.

Die ABT08 hat jene Ziele, die sie vom Finanzierungsplan des Bundes in den bis 2010 gültigen Rahmenplan für die Finanzierung des Landes übernommen hat, nicht überprüft.

Die ABT08 nimmt nach Auskunft der Abteilungsleiterin dann an Aufsichtsratssitzungen teil, wenn dies im Einzelfall von der FHJ gewünscht ist bzw. Bedarf besteht.

Bei der Überprüfung des Beteiligungsmanagements der ABT08 entstand folgender Gesamteindruck:

Die ABT08 informiert sich über die FHJ laufend und sammelt Daten mittels eines vorgegebenen elektronischen Reporting-Files.

Die Eigentümerpflichten laut Gesellschaftsvertrag werden den Generalversammlungsbeschlüssen zufolge wahrgenommen. Eine Steuerung erfolgt im Wesentlichen über Budgetvorgaben. Darüber hinaus findet keine Steuerung statt.

Der LRH empfiehlt folgende Handlungen zur Verbesserung des Beteiligungsmanagements:

- 1. Zur Interpretation der F&E-Kennzahlen im Reporting-File sollten abteilungsintern Benchmark-Dokumente abgelegt werden. Aufgrund ihrer Relevanz für die Finanzierung durch das Land Steiermark sollte die Selbstfinanzierungsquote von F&E-Projekten von der ABT08 ins Reporting aufgenommen werden (siehe Kapitel 4.1.4).**
- 2. Der Einkommensbericht gemäß § 11a Bundesgesetz über die Gleichbehandlung (GIBG) sollte von der FHJ angefordert und zur Kenntnis genommen werden.**
- 3. Standardmäßige Teilnahme der ABT08 an den Aufsichtsratssitzungen der FHJ, da die dort besprochenen Angelegenheiten Rückschlüsse über wesentliche Entwicklungen und Sachverhalte in der Gesellschaft ermöglichen.**
- 4. Überweisungen von Fördermitteln sollten sich stets am Liquiditätsbedarf orientieren und über das Jahr verteilt mehrmals stattfinden.**

**Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Christopher Drexler
(Stellungnahme der ABT08):**

1. *Diese Empfehlung kann leicht umgesetzt werden.*
2. *Der Einkommensbericht wird in Zukunft eingefordert werden.*
3. *Die Abteilung 8 wurde und wird im Anlassfall als Auskunftsperson beigezogen. Eine generelle Teilnahme an den AR-Sitzungen ist aufgrund von eingeschränkten Personalressourcen leider nicht machbar.*
4. *Es wird auf die Stellungnahme von zuvor verwiesen. Der Landesmittelabruf wird mit der Geschäftsführung besprochen.*

7.2 Sonstige zuständige Stellen

Die FHJ erhielt neben der Basissubvention im geprüften Zeitraum Zahlungen (Zuwendungen, Aufträge, Rückzahlungen und sonstige) von insgesamt 12 Abteilungen des Landes²⁵, der Landesamtsdirektion und der Landtagsdirektion.

Vier Abteilungen erfassten Zahlungen in der landesweiten Datenbank zur Förderungsabwicklung (LDF).

Der LRH hat die in der Landesbuchhaltung erfassten Zahlungsflüsse mit den Positionen in der LDF verglichen. Dabei wurde festgestellt, dass standardmäßig keine direkte Verknüpfung dieser beiden Systeme aufscheint und es daher keinen Referenzwert in der LDF gibt, der auf die jeweilige Buchungszeile im SAP schließen lässt.

Jene Positionen in der LDF, die in Tranchen ausbezahlt und als solche im SAP verbucht wurden, waren nur durch zeitintensive Recherchen nachvollziehbar.

Technisch möglich wäre eine Verknüpfung dieser Positionen über die jeweilige Belegnummer („FI-Nummer“), die im System der Buchhaltung vorhanden und seit 2010 grundsätzlich auch in der LDF erfassbar ist.

Zudem sind die eingegebenen Buchungstexte nicht systematisch einheitlich, sondern vom jeweiligen Bearbeiter abhängig.

Beispiel unterschiedlicher Buchungstexte:

85Jo2/2008-2 v. 12.11.08
FH Joaneum
Weiterbildung
Weiterbildung
Beitrag lfd. Aufw. 2008
a3.00012.2301062503
a3.00055.3001123001
Evaluierung Verkehrsserv.
a3.00143.1602062502
a3.00269.0204123015
FH Joanneum
a3.00292.0804123017
FD PRleben.com
a3.00379.0605062501
Spots on

Quelle: ABT04 Finanzen, Referat Haushaltsverrechnung, Ausschnitt aus Buchungssätzen, die dem LRH übermittelt wurden

²⁵ Zählung der Abteilungen auf Basis der Organisationsreform

Der LRH empfiehlt zur besseren Nachvollziehbarkeit für nicht unmittelbar mit dem Zahlungsfluss befasste Dritte, die Eingabe von Buchungstexten einheitlich zu regeln bzw. einen Referenzwert, der in beiden Systemen (Landesbuchhaltung und LDF) aufscheint, standardmäßig zu verwenden.

Die laut SAP erfolgten Auszahlungen sollten auf Basis der FI-Nummern zusammengefasst werden können und somit den in der LDF erfassten Projekten vollständig zuordenbar sein.

Somit könnte die Vollständigkeit der LDF im Sinne eines wirksamen Fördermittelcontrollings effizienter überprüft werden.

Stellungnahme der Frau Landesfinanzreferentin Landesrätin Dr. Bettina Vollath:

Die Vorerfassung der Buchungen erfolgt sowohl im SAP, wie auch in der LDF über die haushaltsführenden Stellen (die LDF-Daten werden über eine Schnittstelle an das SAP übergeben). Die Formulierung des Buchungstextes liegt in der Verantwortung der haushaltsführenden Stelle und kann aufgrund unterschiedlicher Anforderungen der Dienststelle, von der Landesbuchhaltung nicht einheitlich geregelt werden.

Replik des LRH:

Der LRH hält seine Empfehlung aufrecht. Die Buchungszeilen der Landesbuchhaltung sollten mit den Positionen der LDF verknüpft werden, um eine Nachvollziehbarkeit ohne übermäßigen Zeitaufwand gewährleisten zu können.

Der Landesrechnungshof legte das Ergebnis seiner Überprüfung in der am 28. Mai 2014 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dar.

Teilgenommen haben:

vom Büro des Herrn Landesrates
Mag. Christopher Drexler:

Franz ZENZ

Dr. Isabella POIER

von der FH Joanneum Gesellschaft mbH:

DI Dr. Karl Peter PFEIFFER

Dr. Günther RIEGLER

vom Landesrechnungshof:

LRH-Dir. Dr. Margit KRAKER

Mag. Georg GRÜNWALD

Dr. Nicole HAFNER

Mag. Sonja GEIGER

8. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Der LRH überprüfte die „FH JOANNEUM Gesellschaft mbH (FHJ)“. Die Gesellschaft ist überwiegend im direkten bzw. indirekten Eigentum des Landes Steiermark. Die FHJ ist gemessen an den Studierendenzahlen die drittgrößte FH in Österreich.

Die Prüfung umfasste den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2013. Soweit erforderlich nahm der Landesrechnungshof (LRH) auch auf frühere bzw. aktuellere Entwicklungen Bezug.

Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende wesentliche Feststellungen und Empfehlungen:

Organe und sonstige Gremien (Kapitel 3.4, Seite 5 ff.):

- Die Anteile an der Gesellschaft werden von 3 Eigentümern im Einflussbereich des Landes – dem Land selbst, der Steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH und der JOANNEUM RESEARCH Forschungsgesellschaft mbH – gehalten. Dies bedeutet mehr Aufwand für Generalversammlungen (GV).
 - **Die Anteile der beiden Minderheitsgesellschafter sollten an den Hauptgesellschafter abgetreten werden, um die GV zu vereinfachen. Vertreter der Steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH sowie der JOANNEUM RESEARCH Forschungsgesellschaft mbH könnten im Aufsichtsrat (AR) vertreten sein, um allfällige Synergien zu nutzen.**
- Gemäß Gesellschaftsvertrag obliegt der GV die Genehmigung der Erteilung einer Prokura.
 - **Der LRH empfiehlt, zusätzlich zur Genehmigung der Erteilung der Prokura durch die GV auch eine Zustimmungspflicht der GV oder alternativ des AR zu Dienstverträgen mit allfälligen weiteren Prokuristen vorzusehen.**
- Gesellschafterbeschlüsse wurden überwiegend notariell beurkundet, obwohl dies zumeist gesetzlich nicht erforderlich war.
 - **Eine notarielle Beurkundung sollte aus Gründen der Sparsamkeit nur bei gesetzlichem Erfordernis stattfinden.**

- Im geprüften Zeitraum war stets die laut Gesellschaftsvertrag höchstmöglich vorge-sehene Anzahl an AR-Mitgliedern tätig.
 - **Um Kosten zu sparen, sollte die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder redu-ziert werden. Dies würde auch zu einer Senkung der vom Betriebsrat zu entsendenden Mitglieder führen und dadurch Personalressourcen sparen.**
- Im Fall der FHJ war das Entgelt aufgrund der durch RSB beschlossenen pauschalen Entlohnung für die AR-Mitglieder aus dem Bereich des Landes zwischen 46 % und 208 % über jenem der übrigen AR-Mitglieder.
 - **Der LRH empfiehlt dem zuständigen Finanzressort, die derzeit gültige Regelung für AR Entschädigungen zu revidieren und eine Entlohnung auf Basis der für AR-Angelegenheiten aufgewendeten Zeit anzustreben.**
- Der LRH überprüfte die Abrechnungen der AR-Mitglieder stichprobenartig. Die geprüften Honorarnoten waren zumeist nachvollziehbar und Sonderleistungen waren zumindest stichwortartig beschrieben. Eine Regelung, welche Sonder-leistungen verrechenbar sind, lag nicht vor. Eine Kontrolle der Sonderleistungen war nicht durchgängig gegeben.
 - **In der GO für den AR sollten die verrechenbaren Sonderleistungen sowie die Modalitäten zur Verrechnung konkretisiert werden.**
 - **Leistungen, die über das von den übrigen AR-Mitgliedern verrechnete Ausmaß hinausgehen, sollten durch zumindest ein weiteres AR-Mitglied verifiziert werden, um eine Kontrolle zu gewährleisten.**
- Die Kompetenzen bzw. Befugnisse von Kollegium und Aufsichtsrat bzw. Geschäftsführung waren in der Praxis nicht immer klar abgegrenzt oder die Interessen dieser Gremien so divergent, dass sich Ineffizienzen in deren Organisation bzw. der Organisationsentwicklung ergaben. Insgesamt fanden für die angeführten 22 Arbeitsgruppen im geprüften Zeitraum fast 200 Sitzungen mit bis zu 12 Teilnehmern pro Sitzung statt.
 - **Der LRH empfiehlt, die Gruppengrößen nach den Kriterien der Wirtschaft-lichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu optimieren und sich eher am Minimum der absolut notwendigen Mitglieder zu orientieren, um Koordinationserfordernisse zu reduzieren und Kosten zu sparen.**

Organisationsentwicklung (Kapitel 3.7, Seite 33 ff.):

- Im geprüften Zeitraum haben sich wesentliche gesetzliche Rahmenbedingungen für Fachhochschulen geändert, die Anpassungen in der FHJ erforderlich machten. Es gab mehrere Wechsel im Management und im AR. Neue Studiengänge wurden in das Angebot der FHJ aufgenommen, die Umstellung auf das Bologna-System und organisatorische Anpassungen („Veränderungsprojekte“), die mitunter durch das starke Wachstum der FHJ notwendig wurden, sind in die Wege geleitet worden.

Der LRH beurteilt die angestrebten Veränderungsprojekte durchwegs als zweckmäßig und geeignet, die Wirtschaftlichkeit der Gesellschaft zu steigern.

- **Der LRH empfiehlt, die begonnenen Prozesse voranzutreiben. Vor allem sollte das begonnene Personalprojekt zur Implementierung eines Gehaltsschemas finalisiert werden.**
- **Die Einführung eines Karriere- und Funktionenmodells sollte in Absprache mit dem Eigentümer ehestmöglich erfolgen, um allfällige neue Dienstverträge daran zu binden.**

Finanzierung (Kapitel 4.1, Seite 36 ff.):

- Die Finanzierung der FHJ erfolgt zum Großteil durch Fördermittel des Bundes und des Landes Steiermark. Die Standortgemeinden fördern den Studienbetrieb durch die Beistellung von Gebäude-Infrastruktur sowie die Übernahme von bestimmten, vertraglich vereinbarten Betriebskosten. Die Finanzierung der gesundheitswissenschaftlichen Studiengänge erfolgt ausschließlich durch Landesmittel.
- Das Landesbudget für die FHJ war wesentlich höher als die tatsächlich ausbezahlten Zuwendungen. Die FHJ nutzte ihren Budgetspielraum daher nicht aus. Von den 2008 bis 2013 budgetierten Landesmitteln wurden rund 10% zu Gunsten des Landeshaushaltes eingespart.
- Die Finanzierungszusagen des Landes galten jeweils für zwei Kalenderjahre.
 - **Um eine bessere Planungssicherheit zu gewährleisten, sollten sich Finanzierungszusagen auf längere Zeiträume beziehen. Diese könnten analog zum Landesfinanzrahmen auf vier Jahre festgelegt werden.**
- Basierend auf einem Landtagsbeschluss hob die FHJ ab dem Wintersemester 2006/07 keine Studiengebühren mehr ein. Allein im Jahr 2012/13 verzichtete damit

das Land ohne Berücksichtigung eventueller Studiengebührenbefreiungen auf rund €2,7 Mio.

- **Die meisten FH in Österreich heben Studiengebühren ein. Es wird empfohlen, diese zusätzliche Finanzierungsmöglichkeit für die FHJ in Betracht zu ziehen.**

Forschung & Entwicklung (F&E) (Kapitel 4.1.4, Seite 41 ff.):

- Fast alle Institute der FHJ verfügten über eine F&E-Einheit und waren in der Lage, Erlöse für ihre Aktivitäten zu lukrieren. Die F&E-Aktivitäten waren in Summe nicht kostendeckend.
- **Wenn die Gebarung einzelner F&E-bezogenen Umsätze den Gemeinnützigkeitsstatus der FHJ gefährdet, ist eine Ausgliederung in eine eigene GmbH zu überlegen. Davor sind Kosten-Nutzen-Berechnungen anzustellen.**

Studiengänge (Kapitel 4.3, Seite 49 ff. und Kapitel 4.4.2, Seite 65 ff.):

- Die Ausweitung des Studienangebotes im geprüften Zeitraum bezog sich hauptsächlich auf technische Disziplinen. Allerdings verzeichneten tendenziell technisch orientierte Studiengänge hohe Ausfallraten. Zudem hatten technische Studiengänge in der Regel niedrigere Bewerberquoten. Beide Umstände entsprachen dem österreichweiten Trend.
- Die FHJ hat ihr Angebot an berufsbegleitenden Studien im geprüften Zeitraum von 3 auf 8 ausgeweitet. Auch bei den berufsbegleitenden Studiengängen wurden teils hohe Drop-out-Raten verzeichnet.
- **Gerade bei berufsbegleitenden Studiengängen, die abends und an Wochenenden stattfinden, sollte die Anreisedauer der Lehrenden sowie Studierenden optimiert werden, um die Studien für Bewerber attraktiver zu machen und um Ausfallraten gering zu halten. Zudem sollte überprüft werden, ob berufsbegleitende Studiengänge mit geringer Bewerberanzahl bzw. hohen Drop-out-Raten in Kapfenberg in einem größeren Einzugsgebiet besser nachgefragt werden.**
- Der LRH stellte bereits bei seiner Überprüfung der FHJ am Standort Kapfenberg im Jahr 2006 fest, dass Minderauslastungen bestanden und entsprechende Empfehlungen abgegeben. Der Studiengang Elektronik & Technologiemanagement wurde

nunmehr als Konsequenz seiner ständigen Unterauslastung reorganisiert und gänzlich nach Graz zu verlegt.

- **Hinsichtlich des geplanten Verbleibens aller übrigen Studiengänge und deren Institute in Kapfenberg sollten Kosten-Nutzen-Überlegungen angestellt werden.**
 - **Wenn eine Mehrzahl der Studierenden und eine Mehrzahl der Lehrenden nur für den Unterricht von Graz an den Standort reist, sollte unter Berücksichtigung der erforderlichen Kapazitäten am Standort Graz eine weitere Verlagerung von Studiengängen angestrebt werden.**
- Die FHJ nutzt die Möglichkeit, nicht besetzte Studienplätze auf gefragtere Studiengänge umzuschichten, um die zuerkannten Bundesmittel trotzdem zu lukrieren.
- **Mittel- bis langfristig sollte trotzdem versucht werden, die technischen Studiengänge besser auszulasten, um die Effizienz der FHJ hinsichtlich ihrer technischen Ausbildung zu heben. Insbesondere könnte die Frauenquote in diesen Studiengängen erhöht werden.**
- Die Bewerberquote war am Standort Graz mit durchschnittlich etwas mehr als vier Bewerbern pro Studienplatz am höchsten. An zweiter Stelle rangierte der Standort Bad Gleichenberg mit etwas weniger als vier Bewerbern pro Studienplatz. Die geringsten Bewerberquoten verzeichnete der Standort Kapfenberg mit unter zwei Bewerbern pro Studienplatz.
- Die gesundheitswissenschaftlichen Studiengänge waren am gefragtesten. Trotz sehr hoher Bewerberquoten wurde deren Platzangebot nicht ausgeweitet bzw. für zwei Studiengänge sogar reduziert. Im geprüften Zeitraum wurden keine entsprechenden Bedarfs- und Akzeptanzstudien in Auftrag gegeben. Somit war auch keine valide Steuerungsgrundlage vorhanden.
- **Der LRH empfiehlt der zuständigen ABT08, entsprechende Steuerungsgrundlagen einzuholen und gegebenenfalls eine Ausweitung dieser Studienplätze nach Maßgabe des vorhandenen Budgets zu veranlassen.**
 - **Eine Steuerung könnte künftig analog zum Finanzierungsmodell des Bundes durch die Bindung eines Teiles der Landesmittel an entsprechende Studienplätze erfolgen.**

- Bei den Bachelor-Studien war, dem österreichweiten Durchschnitt entsprechend, die Nachfrage generell höher als bei den Master-Studiengängen.

Lehrgänge (Kapitel 4.3.6, Seite 57 ff.):

- Die Studierenden eines Lehrganges haben gemäß dem FHStG einen Lehrgangsbeitrag zu entrichten, der unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten festzusetzen ist. Der LRH hat festgestellt, dass diese Vorschrift eingehalten wurde.
 - **Auf die Einhebung zumindest kostendeckender Beiträge für angebotene Lehrgänge ist auch künftig zu achten.**

Standorte (Kapitel 4.4, Seite 59 ff.):

- Die Standortgemeinden Graz, Kapfenberg und Bad Gleichenberg übernehmen durch die Bereitstellung von Infrastruktur einen Teil der Finanzierung.
- An den dislozierten Standorten Kapfenberg und Bad Gleichenberg wurde die in den Entwicklungs- und Finanzierungsplänen des Bundes vorgesehene Mindestanzahl an Studierenden von 1.000 aus dem jeweiligen regionalen Einzugsgebiet im geprüften Zeitraum nicht erreicht.
- Im Jahr 2005 wurden gesonderte Vereinbarungen mit den Standortgemeinden Graz sowie Kapfenberg abgeschlossen, mittels derer sich die FHJ verpflichtete, ein Drittel der damals eingehobenen Studiengebühren an diese Standortgemeinden weiterzuleiten.
- Nach der Abschaffung der Studiengebühren hat sich die FHJ weiterhin dazu verpflichtet, ein Drittel der fiktiven Studiengebühren („Studiengebührenersatzbeiträge“) an alle Standortgemeinden zu bezahlen. Zusätzlich zum Einnahmefall aufgrund nicht mehr eingehobener Studiengebühren wurde die FHJ somit im geprüften Zeitraum mit Kosten von gesamt €3,4 Mio. belastet.
- Diese Beträge waren zweckgebunden an Leistungen, zu denen die Gemeinden teilweise bereits aufgrund der Verträge über die Bereitstellung der Infrastruktur verpflichtet waren.
- Diese Vereinbarungen wurden mit Wirkung ab dem Jahr 2014 gekündigt.

- Für die FHJ entstehen durch die dislozierten Standorte zusätzliche Kosten. Für den Standort Kapfenberg betragen diese jährlich etwa TS € 876, für Bad Gleichenberg jährlich etwa TS € 421.
- Umgekehrt übernimmt die Gemeinde Kapfenberg für die FHJ Kosten von etwa TS € 628 exklusive der Betriebskosten, des Heiz- und Reinigungsaufwandes. Für die Gemeinde Bad Gleichenberg entstehen kalkulatorische Kosten von etwa TS € 24,4 pro Jahr.
- Das Führen eines FH-Standortes stellt somit einen wesentlichen Kostenfaktor sowohl für die FHJ als auch für die betroffenen Gemeindehaushalte dar.

Rechnungswesen (Kapitel 4.5, Seite 69 ff.):

- Der LRH hat die Kassen stichprobenweise überprüft.
 - **Die GF sollte Richtlinien zur Führung von Handkassen einführen.**
 - **Für Kassenbewegungen sollten ein verpflichtendes Vier-Augen-Prinzip und die zwingende Angabe des betrieblichen Verwendungszweckes vorgesehen sein. einführen.**

Personal (Kapitel 4.9, Seite 85 ff.):

- Seit der Gründung der Gesellschaft hat sich der Personalstand von nur 26 Mitarbeitern²⁶ auf 540 vervielfacht. Im geprüften Zeitraum stieg das Personal um 63 Mitarbeiter (Kopfzahl). Zusätzlich zu den echten Dienstnehmern beschäftigte die FHJ im geprüften Zeitraum jeweils über 800 Lehrbeauftragte.
- Bei den Aufwendungen nimmt somit der Personalaufwand inklusive des Aufwandes für freie Dienstnehmer und Werkvertragsnehmer den weitaus größten Anteil ein.
- Im Zuge der Überprüfung wurde festgestellt, dass die FHJ in allen geprüften Jahren regelmäßig Säumnis- und Verspätungszuschläge bei der Gebietskrankenkasse zu entrichten hatte.
 - **Die gesetzlichen Bestimmungen einschließlich der Zahlungsfristen betreffend Personal sollten genau beachtet werden.**

²⁶ in einem echten Dienstverhältnis ohne die dienstzugewiesenen Mitarbeiter

- Dienstverträge werden mangels Kollektivvertrag bzw. Gehaltsschema frei vereinbart. Die Gehälter bzw. Entwicklungsmöglichkeiten sind daher intransparent.
- Den gemäß dem Bundesgesetz über die Gleichbehandlung vorgeschriebenen Einkommensberichten zufolge bestehen in der FHJ in fast allen vergleichend ausgewiesenen Funktionsgruppen Gehaltsdifferenzen zwischen Frauen und Männern zu Gunsten der männlichen Mitarbeiter; dies bei einer Frauenquote von über 50 %. Dieser Trend wurde durch die Abwesenheit eines Gehaltsschemas begünstigt.
 - **Die erweiterte Geschäftsführung der FHJ sollte sich bemühen, die in den Einkommensberichten aufgezeigten Unterschiede plausibel zu erklären. Tatsächlich verbleibende Fälle von Entgeltdiskriminierungen wären in Abstimmung mit dem Eigentümer ehestmöglich zu beseitigen.**
 - **Bei der Implementierung des angedachten, künftigen Gehaltsschemas ist jedenfalls der Grundsatz des gleichen Entgelts für gleiche Arbeit oder eine Arbeit, die als gleichwertig anerkannt wird, zu beachten.**
- In der Vergangenheit (vor dem geprüften Zeitraum) wurden für wenige Mitarbeiter besondere Bedingungen in die Dienstverträge aufgenommen, die im Jahr 2010 aufgrund ihrer Marktunüblichkeit durch den AR hinterfragt wurden. Die nunmehrige Geschäftsführung hat über Auftrag des AR mit den betroffenen Mitarbeitern Nachverhandlungen zu Gunsten der FHJ durchgeführt, im Zuge derer bestimmte Vereinbarungen einvernehmlich adaptiert bzw. ersatzlos gestrichen wurden.
 - **Der LRH empfiehlt, durch Eigentümerweisung sicherzustellen, dass künftig auf derartige Sonderverträge zu verzichten ist und sämtliche Dienstverträge ausschließlich nach den Kriterien der Rechtmäßigkeit und Effizienz abgeschlossen werden.**
 - **Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, das in der FHJ implementierte Telearbeitsmodell hinsichtlich der nicht am Dienstort erbrachten Leistungen der Dienstnehmer durch ergebnisorientierte Kontrollen auszuwerten.**
 - **Der Fahrtkostenersatz für Dienstreisen sollte mangels kollektivvertraglicher Vorschriften genau nach den Vorschriften des Einkommensteuerrechts geregelt werden, um Abgabennachforderungen zu vermeiden.**
 - **Der LRH empfiehlt mittels interner Richtlinie einheitlich zu regeln, welche Anschaffungen als freiwilliger Sozialaufwand getätigt und verbucht werden können.**

Gleichbehandlung (Kapitel 5, Seite 95 ff.):

- Die FHJ hat sich mit dem Thema Gleichstellung aktiv beschäftigt. Die Frauenquoten beim Personal lagen über dem österreichweiten Durchschnitt an FH. In mitbestimmenden Funktionen (GF, AR, Rektorat) waren Frauen im Prüfungszeitraum angemessen vertreten.
- Bei den Studierenden gab es schwerpunktspezifische Unterschiede hinsichtlich des Frauenanteiles, welche den geschlechtertypischen Interessen sowie dem österreichweiten Trend entsprachen.

Vergaberechtliche Prüfung (Kapitel 6, Seite 104 ff.):

- Vom LRH wurden 40 dem BVergG 2006 unterliegende Vergaben überprüft. Diese umfassten insgesamt 131 Bestellvorgänge mit einem Bestellvolumen von insgesamt €3.753.593,48. Das ergibt, gemessen am Gesamtbestellwert von rund €21 Mio. (Wert aller im Prüfzeitraum liegenden Bestellvorgänge über €7.000,-) ein geprüftes Bestellvolumen von ca. 18 %.
- Das interne Regelwerk behandelt die gesetzeskonforme Durchführung von Vergabeverfahren ausführlich.
- Der Kommunikationsaustausch zwischen der bestellenden Organisationseinheit und der Abteilung Personal und Recht erfolgt nicht standardisiert.
 - **Vor einer Direktbeauftragung sollten zumindest drei Vergleichsangebote eingeholt werden. Ab einem Bestellwert über €7.000,- ist der geschätzte Auftragswert nachvollziehbar zu ermitteln. Über dem Schwellenwert für die Direktvergabe ist die Abteilung Personal und Recht jedenfalls in das Verfahren einzubinden.**
- Noch während der externe Revisor den Beschaffungsprozess geprüft hat, wurden interne Experten mit der Optimierung der Einkaufsprozesse beauftragt. Dadurch sollen prozessuale Verbesserungen erreicht werden.
 - **Die Regelwerke zum Beschaffungswesen sind praxismgerechter auszugestalten und branchenbezogene Besonderheiten zu berücksichtigen.**
 - **Die Möglichkeit der zentralen Beschaffung ist zu forcieren. Es ist zu überlegen, ob hinsichtlich der Beschaffung Synergien mit dem Land Steiermark (ABT02) genutzt werden könnten.**

- Der LRH stellt fest, dass aufgrund der aus den Akten ersichtlichen Information die Wahl der Direktvergabe nicht immer schlüssig nachvollziehbar ist.
 - **Aufträge nahe dem Schwellenwert für die Direktvergabe sind mit dem geschätzten Auftragswert zu dokumentieren.**
- Zulässig, aber gesetzlich nicht verpflichtend ist es, im Rahmen der Direktvergabe auch vergleichende Preisauskünfte einzuholen.
 - **Der LRH empfiehlt dennoch, vergleichende Preisauskünfte einzuholen und diese zu dokumentieren.**
- Die Überprüfung der Stichproben hat gezeigt, dass die vergaberechtlichen Bestimmungen betreffend Bekanntmachung, Zuschlags- und Stillhaltefrist eingehalten wurden.
- Der laufende Energiebezug wurde zuletzt im Jahre 2005 ausgeschrieben.
 - **Eine rechtskonforme Vergabe des künftigen Energiebezuges sollte ehestmöglich herbeigeführt werden.**
- Die im Jahr 2010 durchgeführte Vergabe der Telefonie/Internetleistungen entsprach nicht den vergaberechtlichen Bestimmungen.
 - **Bei künftigen Ausschreibungen ist der durch Zusammenrechnung der einzelnen Teilleistungen ermittelte Gesamtauftragswert heranzuziehen.**
 - **Das Land Steiermark hat in den Bereichen Internet und Telefonie Verträge abgeschlossen, die unter gewissen Voraussetzungen auch seitens der Beteiligungsunternehmen genutzt werden könnten. Daher sollte geprüft werden, ob für Telefonie/Internetleistungen Synergien mit dem Land Steiermark hergestellt werden können.**
- Die FHJ gibt im Schnitt jährlich rund €73.000,- für Rechts- und Beratungskosten aus.
 - **Insbesondere Kernleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung, aber auch vergaberechtliche Fragestellungen sollten von eigenen Experten wahrgenommen werden.**

Verwaltung (Kapitel 7, Seite 131 ff.):

- Der LRH hat festgestellt, dass die Eigentümerpflichten wahrgenommen wurden. Eine Steuerung erfolgt im Wesentlichen über Budgetvorgaben.
- Die ABT08 informierte sich über die FHJ laufend und sammelt Daten mittels eines vorgegebenen elektronischen Reporting-Files.
 - **Aufgrund ihrer Relevanz für die Finanzierung durch das Land Steiermark sollte die Selbstfinanzierungsquote von F&E-Projekten von der ABT08 ins Reporting aufgenommen werden (siehe Kapitel 4.1.4).**
 - **Die Einkommensberichte sollten von der FHJ angefordert und zur Kenntnis genommen werden.**
 - **Die ABT08 sollte an den Aufsichtsratssitzungen der FHJ teilnehmen.**
 - **Überweisungen von Fördermitteln sollten sich stets am Liquiditätsbedarf orientieren.**
 - **Die in der Landesbuchhaltung erfassten Buchungstexte sollten aussagekräftig sein.**
- Die in der Landesbuchhaltung erfassten Zahlungsflüsse waren nur durch zeitintensive Recherchen mit den Positionen in der landesweiten Datenbank zur Fördermittelerfassung (LDF) vergleichbar. Eine direkte Verknüpfung dieser beiden Systeme war nicht vorhanden.
 - **Zur besseren Nachvollziehbarkeit sollte die Eingabe von Buchungstexten einheitlich geregelt und die Systeme Landesbuchhaltung und LDF verknüpft werden.**

Graz, am 15. Oktober 2014

Die Landesrechnungshofdirektorin:

Dr. Margit KRAKER